

38. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2013)

38. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2013)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

38. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2013)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 38. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2013) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <<http://ddb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2014 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1912-2

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Peter Bußjäger und Dr. Niklas Sonntag
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 38. Bericht über den Föderalismus in Österreich im September 2014 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. Rosner und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. Gmeiner und Herrn Mag. Teissl herzlich gedankt.

Innsbruck, im September 2014

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Allgemeine Entwicklung	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	6
3. Mediale Berichterstattung.....	9
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	12
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	17
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen.....	17
5.2. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung in Bund und Ländern.....	22
5.3. Regierungsprogramm 2013-2018.....	26
5.4. Reformvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden	28
B) Entwicklung auf Bundesebene.....	33
1. Bundesverfassung.....	33
2. Bundesgesetzgebung	35
3. Die Rolle des Bundesrates.....	38
4. Zustimmungspraxis der Länder.....	41
C) Entwicklung auf Landesebene	45
1. Landesverfassungen	45
2. Landesgesetzgebung.....	49
2.1. Überblick	49
2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	49
2.3. Abgabenrecht	53
2.4. Landeskompetenzen.....	54
3. Zustimmungspraxis des Bundes	58

D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	61
1.	Allgemeine Entwicklung	61
2.	Umsetzungsstand B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011.....	64
E)	Finanzieller Föderalismus	66
1.	Allgemeine Entwicklung	66
2.	Konsultationsmechanismus	68
3.	Zur Umsetzung des Spekulationsverbots in den Ländern.....	69
F)	Kooperativer Föderalismus.....	73
1.	Allgemeines.....	73
2.	Staatsrechtliche Vereinbarungen.....	73
3.	Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	76
4.	Kooperation auf politischer und administrativer Basis.....	78
5.	Beratungs- und Begutachtungsrechte	80
6.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	81
7.	Transnationale Kooperation.....	83
7.1.	Allgemeines	83
7.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	84
7.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	84
7.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern.....	86
G)	Judikatur	91
1.	Verfassungsgerichtshof	91
2.	Oberster Gerichtshof	95
3.	Europäischer Gerichtshof.....	96
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	99
1.	Allgemeines.....	99
2.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	99
3.	Publikationen	106
4.	Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts....	109
5.	Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	109

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2013

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG.....	113
2.	Zustimmungspraxis von Bund und Ländern.....	115
3.	Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG	116
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag 2012.....	120
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes	135
6.	Konsultationsmechanismus	139
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	141
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder	142
9.	Kremser Erklärung der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages vom 11. Juni 2013	147
10.	Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013	152
11.	Länderforderungen an die neue Bundesregierung	156

Zusammenfassung

1. Das Jahr 2013 war politisch durch **zahlreiche Wahlgänge auf Bundes- und Landesebene** gekennzeichnet. Neben Landtagswahlen in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol fanden im September 2013 die Wahlen zum Nationalrat statt. Hinzu kommen zwei Volksbegehren sowie eine erstmals abgehaltene Volksbefragung auf Bundesebene zur Zukunft der Wehrpflicht in Österreich. Das im Dezember 2013 präsentierte Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung erscheint aus bundesstaatlicher Sicht insgesamt nicht innovativ. Zahlreiche Arbeitsgruppen werden in Aussicht gestellt, darunter auch eine Föderalismus-Reformkommission, konkrete Vorhaben fehlen jedoch weitgehend, wenngleich mit dem Amt der Bundesregierung eine alte Länderforderung in Umsetzung begriffen ist.
Das vergangene Jahr war daneben vor allem durch die Diskussion um den **Ausbau der direkten Demokratie** dominiert. Hier konnten sich die Länder gegenüber dem Bund insofern erfolgreich positionieren, als sie in der direkt-demokratischen Praxis dem Bund oftmals voraus sind bzw auch zur Diskussion stehende neue Modelle bereits auf regionaler Ebene erprobt wurden. Aus bundesstaatlicher Sicht ist die Vorreiter-Rolle der Länder jedenfalls zu begrüßen und es bleibt zu hoffen, dass die noch immer ausstehende Reform auf Bundesebene den Vorbildern in den Ländern folgt.
2. Eine wichtige Pionierrolle oblag den Bundesländern im Jahr 2013 auch aus politischer Sicht, als sich im Zuge der zahlreichen Wahlgänge auch **neue Koalitionsvarianten** auf Ebene der **Landesregierungen** ergaben, so etwa die Zusammenarbeit von ÖVP und Grünen in Tirol oder die Mitwirkung des Team Stronach in Salzburg. In **Angelegenheiten der Verwaltungsreform** gab es in einigen Bundesländern ebenfalls positive Entwicklungen, wie etwa der laufende Reformprozess in Kärnten oder auch die **Einführung des elektronischen Flächenwidmungsplans** in Tirol zeigen. Die laufende Gemeindereform in der Steiermark zeigt ebenso den Reformwillen der Landespolitik, wenngleich diese freilich nicht kritiklos geblieben ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit bloße Fusionierungen die Erwartungen zu erfüllen vermögen oder ob die erst 2011 erweiterten Möglichkeiten interkommunaler Kooperation vermehrt genutzt werden könnten.
3. Die **Bundesverfassung** wurde im Berichtsjahr 2013 erneut vielfach novelliert. Unter anderem wurde mit Wirksamkeit ab 2015 die sogenannte „Gesetzesbeschwerde“ in Zivil- und Strafverfahren eingeführt, ferner

der Tierschutz und die Nachhaltigkeit als Staatsziele verankert sowie ein separater Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“ eingeführt.

Die einfache Gesetzgebung sowohl des Bundes wie der Länder war im Berichtsjahr 2013 von der **Anpassung der Rechtsordnungen** an die **neue Verwaltungsgerichtsbarkeit** dominiert. Nachdem einzelne Bundesländer bereits im Vorjahr die entsprechenden Ausführungsgesetze sowie Anpassungen in den Landesverfassungen vornahmen, folgten im Jahr 2013 die übrigen Länder sowie der Bund mit teilweise umfassenden Sammelnovellen.

4. Der oft kritisierte österreichische **Bundesrat** konnte sich zwischenzeitlich vor allem in EU-Angelegenheiten erfolgreich positionieren und seiner Kontrollfunktion im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung gerecht werden. Damit wurde in den vergangenen Jahren ein bedeutsames Arbeitsfeld für die zweite Kammer des Parlaments eröffnet und gemeinsam mit den Parlamenten anderer Mitgliedsstaaten konnte 2013 bereits zum zweiten Mal eine „gelbe Karte“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren gegenüber der Kommission erhoben werden. Unabhängig davon verlief auch die innerösterreichische Reformdebatte um den Bundesrat weiter. 2013 gab es wieder akkordierte Reformvorschläge von Seiten der Länder, die jedoch bislang vom Verfassungsgesetzgeber nicht wahrgenommen wurden.
5. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann für das Berichtsjahr 2013 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit insgesamt sechs neuen Verträgen zwischen Bund und Ländern bzw. Ländern untereinander ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit ergeben sich jedoch nach wie vor im Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen. Zu erwähnen ist, dass von den wechselseitigen Zustimmungsgrechten zwischen den Gebietskörperschaften wie auch in den vorangegangenen Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, sei es beim Konsultationsmechanismus oder in der Rolle des Bundesrates. Wechselseitig wurden zwar im Jahr 2013 vereinzelt Zustimmungen zu Bundes- oder Landesgesetzen verweigert, in Anbetracht der auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform großen Fülle an Beschlüssen zeigt sich jedoch auch für das Jahr 2013, dass der österreichische Föderalismus von einem primär **kooperativen Vorgehen** sowohl seitens des **Bundes** wie der **Länder** geprägt ist.

6. Das medial beherrschende Thema aus föderalistischer Sicht war 2013 die Debatte um ein bundesweites **Spekulationsverbot**: Hintergrund war das Bekanntwerden von Verlusten aus Spekulationsgeschäften im Land Salzburg im Dezember 2012. In der Folge bemühte man sich vor allem von Seiten des Bundes um Vereinheitlichung und Zentralisierung der einschlägigen Vorschriften, eine neue Verfassungsbestimmung wurde diskutiert. Die Länder konnten letztlich diese Entwicklung unter Bewahrung der Finanzautonomie weitgehend zu ihren Gunsten nutzen. Eine Art 15a B-VG-Vereinbarung wurde geschlossen, die Länder erließen ihrerseits Spekulationsverbote in landesgesetzlicher Form, teilweise im Verfassungsrang. Umgekehrt wurde die Vereinbarung vom Nationalrat nicht ratifiziert, nicht zuletzt deshalb, weil die begleitenden bundesverfassungsrechtlichen Regelungen (etwa die Ermächtigung des Städte- und Gemeindebundes) nicht erlassen wurden. Ebenso blieb ein in Aussicht genommenes bundesverfassungsrechtliches Spekulationsverbot bis heute ausständig. All dies spricht für das kooperative Vorgehen und zeigt, dass im Gegensatz zu einseitigem Vorgehen im bundesstaatlichen Verbund vergleichsweise rasch reagiert werden kann.
7. Bemerkenswert waren 2013 die Bemühungen um die **Etablierung einer „Westachse“** etwa in Fragen der Bildungsreform, wo seitens der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg gegen die Linie der Bundesregierung opponiert wurde. Medial bedeutsam waren vermehrt kritische Berichte über die **Konzentration allen politischen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt Wien**. Die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang gemachten Untersuchungen waren zwar nicht neu. Sie konnten jedoch diese Problematik vermehrt ins Bewusstsein rücken.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Das Jahr 2013 war vor allem durch die Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise seit 2009 geprägt. Angesichts der prekären haushaltspolitischen Lage einiger EU-Mitgliedstaaten der Eurozone wurden im Jahr zuvor verschiedene europäische Stabilisierungsinstrumente beschlossen, die nun implementiert wurden. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 3,1% (nominell) bzw 0,8% (real), die Arbeitslosenquote um 5,7%. Die Arbeitslosenquote laut EUROSTAT (internationale Definition) stieg von 4,2% auf 4,3%.

Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2013 betrug 233,303 Mrd Euro (2012: 227,431 Mrd Euro und 2011: 217,879 Mrd Euro) und damit 74,49% des BIP. Laut Bundesrechnungsabschluss entfielen im Jahr 2013 87,8% der Staatsschulden auf den Bundessektor, 7,4% auf die Landesebene, 4,1% auf die Gemeindeebene und 0,7% auf die Sozialversicherungsträger. Der relativ größte Anstieg der öffentlichen Verschuldung erfolgte im Zeitraum 2009 bis 2013 auf Gemeindeebene. In den Jahren 2012 und 2013 reduzierte sich die Verschuldung auf Landesebene. Die Veränderung der Verschuldung im Bundessektor verlief von 2009 bis 2013 konstant steigend.¹

- 1.2. Wichtige Ereignisse des Jahres 2013 waren die weitere **Umsetzung und rechtliche Implementierung der neuen Verwaltungsgerichte** sowie Bestimmungen hinsichtlich **risikoaverser Finanzgebarungen** der Gebietskörperschaften im Gefolge des Salzburger Finanzskandals, wenngleich die erstrebte finanzverfassungsrechtliche Verankerung im Berichtsjahr 2013 nicht gelang. Hingegen wurde die ebenfalls schon lange debattierte Bildungsreform abermals nicht umgesetzt.² In Diskussion standen ferner eine **Demokratie- und Wahlrechtsreform**, die vor allem im Bereich der direkten Demokratie einige konkrete Entwürfe nach sich zog, 2013 jedoch nicht mehr beschlossen wurde. Die österreichischen Bundesländer setzten ihre Bemühungen im Bereich der Verwaltungsreform fort, zudem gab es zahlreiche Ansätze, die Landesverfassungen zu novellieren und vor allem den landesverfassungsrechtlichen Spielraum in den Bereichen

1 Zahlen aus dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013.

2 Siehe dazu bereits den 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2011 (2012) 5 f.

Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie verstärkt zu nützen. Verschiedene **Wahlgänge** in Bund und Ländern dominierten das Berichtsjahr, ferner wurde erstmals eine **bundesweite Volksbefragung** abgehalten (siehe dazu sogleich in Punkt 2.7).

2. *Wichtige politische Ereignisse im Überblick*

- 2.1. Im Berichtsjahr 2013 fanden mehrere wichtige Wahlgänge statt, neben der Wahl zum Nationalrat fanden auch Landtagswahlen in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol statt. Hinzu kommen noch zwei bundesweite Volksbegehren sowie eine erstmals abgehaltene bundesweite Volksbefragung.

Am 29. September waren **Wahlen zum Nationalrat**. Die Sozialdemokratische Partei (SPÖ) wurde stimmenstärkste Partei und erhielt 26,86% der Stimmen (-2,4%), die Österreichische Volkspartei (ÖVP) 24,01% (-1,97%), die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) erhielt 20,55% der Stimmen (+3,01%) und die Grünen 12,34% (+1,91%). Erstmals im Nationalrat vertreten sind das Team Stronach (5,74% der Stimmen) und die NEOS (4,93% der Stimmen). Die Mandatsverteilung im Nationalrat lautet nunmehr: SPÖ 52 (-5), ÖVP 47 (-4), FPÖ 40 (+6), Grüne 24 (+4), Team Stronach 11 und NEOS 9. Das bislang im Nationalrat vertretene Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) schaffte den Einzug ins Parlament nicht.³

- 2.2. Die vorgezogenen **Landtagswahlen in Kärnten**⁴ am 3. März brachten erhebliche Änderungen: Die SPÖ wurde stimmenstärkste Partei und erhielt 37,1% der Stimmen (+8,4%), die Freiheitlichen in Kärnten (FPK) verloren 27,8% der Stimmen gegenüber der Landtagswahl 2009 und kamen auf 17,1%. Die ÖVP erreichte 14,2% (-2,6%), die Grünen erreichten 12,1% (+6,7%), das erstmals angetretene Team Stronach 11,3% und das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) erreichte 6,4%. Die Wahlbeteiligung lag bei 71,4% (2009: 81,8%). Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: SPÖ 14 (+3), FPK 6 (-11), ÖVP 5 (-1), Grüne 5 (+3), Team Stronach 4 und BZÖ 2. In der Landesregierung stellt die SPÖ nunmehr 3 Mitglieder (+1), die FPK 1 (-3), die ÖVP wie bisher 1, die Grünen 1 (-1) und das Team Stronach 1. Am 28. März wurde der

3 Siehe dazu auch *Wineroither/Seeber*, Die österreichische Nationalratswahl vom 29. September 2013: Das Ende großer Koalitionen in Sicht, ZParl 2014, 158.

4 Verordnung der Landesregierung vom 18.12.2012 über die Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, LGBl Nr 116/2012.

neue Landeshauptmann *Peter Kaiser* (SPÖ) vom Kärntner Landtag gewählt und vom Bundespräsidenten am 2. April angelobt.⁵

- 2.3. Bei der **Landtagswahl in Niederösterreich** am 3. März behielt die ÖVP ihre absolute Mehrheit und kam auf 50,8% der Stimmen (-3,6%). Die SPÖ erhielt 21,6% (-3,9%), das erstmals angetretene Team Stronach 9,8%, die FPÖ 8,2% (-2,3%) und die Grünen 8,0% (+1,1%). Die Wahlbeteiligung lag bei 70,8% (2008: 74,5%). Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: ÖVP 30 (-1), SPÖ 13 (-2), Team Stronach 5, FPÖ 4 (-2) und die Grünen 4 (wie bisher). In der Landesregierung stellt die ÖVP wie bisher 6 Mitglieder, die SPÖ 2 und das Team Stronach ist nunmehr mit einem Mitglied vertreten. Der bisherige Landeshauptmann *Erwin Pröll* (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des niederösterreichischen Landtags am 24. April wiedergewählt und vom Bundespräsidenten am 29. April angelobt.⁶
- 2.4. Bei der **Landtagswahl in Tirol** am 28. April behielt die Tiroler Volkspartei ihre Mehrheit und kam auf 39,35% der Stimmen (-1,15%). Die SPÖ erhielt 13,72% (-1,74%), die Grünen 12,59% (+1,86%), die FPÖ 9,34% (-3,07%) und die Liste Fritz kam auf 5,61% (-12,74%). Die erstmals angetretene Liste Team Stronach erreichte 3,36% und die ebenso erstmals angetretene Liste Vorwärts Tirol kam auf 9,54% der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 60,4% (2008: 65,8%). Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: ÖVP 16 (wie bisher), SPÖ 5 (wie bisher), Grüne 5 (+1), FPÖ 4 (wie bisher), Vorwärts Tirol 4 und die Liste Fritz 2 (-5). Der bisherige Landeshauptmann *Günther Platter* (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Tiroler Landtags am 24. Mai wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.⁷
- 2.5. Der Salzburger Landtag beschloss auf Grund des Finanzskandals⁸ am 23. Jänner seine vorzeitige Auflösung. Die daraufhin vorgezogenen

5 Präsident und Kaiser, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 3.4.2013; vgl dazu auch *Stainer-Hämmerle*, Kärntner Frühling. Die Landtagswahl und ihre Folgen, in: *Khol/Ofner/Karner/Halper* (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2013 (2014) 233.

6 Konstituierende Sitzung im NÖ Landtag, in: *Salzburger Nachrichten* vom 24.4.2013; Routineakt mit hohen Zaungästen, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 30.4.2013.

7 Vgl dazu auch *Wineroither*, Die Tiroler Landtagswahlen vom 28. April 2013, in: *Khol/Ofner/Karner/Halper* (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2013 (2014) 249.

8 Siehe dazu im 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2012 (2013) 6 f.

Landtagswahlen in Salzburg⁹ am 5. Mai ergaben folgendes Ergebnis: Die SPÖ, die seit 2004 die Landeshauptfrau stellte, verlor 15,58% und kam auf 23,81% der Stimmen, die ÖVP erreichte 29,01% (-7,52%), die FPÖ kam auf 17,4% der Stimmen (+4,03%), die Grünen erreichten 20,17% (+12,81%) und das erstmals angetretene Team Stronach kam auf 8,34%. Die Wahlbeteiligung lag bei 70,8% (2009: 74,4%). Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: ÖVP 11 (-3), SPÖ 9 (-6), Grüne 7 (+5), FPÖ 6 (+1) und Team Stronach 3. Am 19. Juni wurde der neue Landeshauptmann *Wilfried Haslauer* (ÖVP) vom Salzburger Landtag gewählt und vom Bundespräsidenten am 26. Juni angelobt.¹⁰

- 2.6. Vom 15. bis 22. April lagen zwei bundesweite **Volksbegehren** zur Unterschrift auf: „**Demokratie jetzt!**“ forderte mehr demokratische Mitspracherechte für die Bevölkerung und eine Reform des Parlamentarismus, das Volksbegehren „**Gegen Kirchenprivilegien**“ forderte ein Ende der Bevorzugung von Kirchen seitens des Staates, insbesondere ihre finanzielle Unterstützung. Beide Begehren erreichten nicht jene 100.000 Unterschriften, die für eine Behandlung im Nationalrat erforderlich wären: „Demokratie jetzt!“ erhielt 69.841 Unterschriften (1,1% der Stimmberechtigten) und „Gegen Kirchenprivilegien“ kam auf 56.660 Unterschriften (0,89% der Stimmberechtigten).¹¹
- 2.7. Am 20. Jänner fand die erste bundesweite **Volksbefragung** (Art 49b B-VG) zum Thema **Wehrpflicht** statt. Konkret wurden zwei Fragen an die Stimmberechtigten gerichtet – „Sind Sie für die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres?“ oder „Sind Sie für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes?“. Im Ergebnis sprachen sich bundesweit 59,8% (1.821.005 Stimmberechtigte) für die Beibehaltung der Wehrpflicht und 40,2% (1.225.457 Stimmberechtigte) für die Einführung eines Berufsheeres aus.¹² Hintergrund der Nutzung der seit BGBl Nr

9 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4.2.2013 über die Ausschreibung der Wahl des Salzburger Landtages, LGBl Nr 8/2013.

10 Haslauer angelobt, in: OÖ Nachrichten vom 27.6.2012; Haslauer von Fischer angelobt, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.6.2013. Vgl dazu auch *Dachs*, Zwischen Restauration und Neubeginn. Die Salzburger Landtagswahl 2013, in: Khol/Ofner/Karner/Halper (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2013 (2014) 263.

11 Volksbegehren fielen durch, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.4.2013; Volksbegehren klar gescheitert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.4.2013; Grenzen des Aufbegehrens, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.4.2013.

12 Klares Votum für Wehrpflicht bringt SPÖ in die Defensive, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.1.2013.

685/1988 bestehenden Möglichkeit einer unverbindlichen Befragung des Bundesvolkes war eine Debatte um die Zukunft des Bundesheeres seit Herbst 2012.¹³

3. *Mediale Berichterstattung*

- 3.1. Die mediale Performance des Föderalismus war auch im Jahre 2013 allgemein **vergleichsweise ausgeglichener** als früher – einerseits wurde die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 als grundlegende Reform durchwegs positiv aufgenommen und auch die Reformbemühungen einzelner Bundesländer gewürdigt, andererseits geriet das bundesstaatliche System vor allem im Gefolge des Salzburger Finanzskandals unter Druck. Eine Auswahl der 2013 dominierenden Themen folgt im Überblick.
- 3.2. Ein beherrschendes föderalistisches Thema in den Medien im Berichtsjahr 2013 waren der **Salzburger Finanzskandal** und die darauffolgenden Entwicklungen.¹⁴ Anfang des Jahres wurden auch verlässliche Zahlen betreffend die kolportierten Verluste veröffentlicht, die zumindest nicht in der befürchteten Höhe waren.¹⁵ Generell kann konstatiert werden, dass die Ereignisse rund um die Spekulationsverluste in Salzburg der Reputation des österreichischen Föderalismus nicht zuträglich waren und sich in der öffentlichen Debatte im Jahr 2013 die Länder auch sichtlich schwer taten, ihre Finanzautonomie im öffentlichen Diskurs zu verteidigen. In der Folge konnten sich jedoch zumindest die Bundesländer mit gesetzlichen Regelungen über Spekulationsverbote eher positionieren als der Bund, der bis dato noch keine verfassungsrechtliche Regelung dazu erlassen hat, wenngleich dies lange Zeit hindurch angekündigt wurde.¹⁶ In diesem Zusammenhang ebenso artikuliert wurde auch

13 Siehe dazu auch im 37. Bericht 2012, 6 und Föderale Aspekte der direkten Demokratie, in: Föderalismus-Info 1/2013.

14 Siehe dazu bereits im 37. Bericht 2012, 6 f.

15 Salzburg kommt mit blauem Auge davon, in: Vorarlberger Nachrichten vom 17.1.2013; Nun kommt Entwarnung für Salzburg, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.1.2013; Schaden wird immer kleiner, in: Vorarlberger Nachrichten vom 15.6.2013; 350 Millionen in den Sand gesetzt, in: Neues Volksblatt vom 26.7.2013.

16 Siehe aus der umfangreichen Berichterstattung etwa: Fischers klare Worte gegen Spekulationen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 2.1.2013; Finanz-Fessel für die Länder, in: Österreich vom 2.1.2013; Spekulationen: Niessl für Verbot in Verfassung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.1.2013; Spekulation: Verbot in der Verfassung?, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.1.2013; Bundesländer bewahren den föderalen Spielraum, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.1.2013;

die Forderung nach mehr Steuerhoheit für die Länder, als man sich daraus einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern erwartet.¹⁷

- 3.3. Anlässlich der Übergabe des Vorsitzes in der Landeshauptleutekonferenz durch den Tiroler Landeshauptmann *Günther Platter* an seinen Amtskollegen aus Vorarlberg, *Markus Wallner*, formulierten beide Akteure die Absicht, in Zukunft, eine „**Westachse**“ bilden zu wollen. Die Aufmerksamkeit, die dem Vorhaben in der Öffentlichkeit beigemessen wurde, war zunächst bescheiden. Als sich nach seiner Wahl zum Landeshauptmann von Salzburg mit *Wilfried Haslauer* ein weiterer führender Landesakteur der „Westachse“ zugehörig sah, änderte sich das Bild. Nunmehr repräsentierten die drei Länder ungefähr so viele Menschen wie das dominierende Bundesland Niederösterreich. Inhaltlich positionierte sich die Westachse jeweils *ad-hoc*: Ein wichtiger Punkt waren vor allem **bildungspolitische Themen**: So steht die Westachse etwa dem Gedanken der gemeinsamen Schule offen gegenüber, bzw möchte zumindest Modellversuche starten, welche die ÖVP im Koalitionsübereinkommen mit der SPÖ vom Herbst 2013 ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Sie fordern beispielsweise auch mehr Geld für die Bundesschulen.¹⁸ Ein weiteres Anliegen ist die **Steuerautonomie**: Während die Länder in der Vergangenheit einem Steuerföderalismus ablehnend gegenüber gestanden waren, steht die Westachse auch solchen Bestrebungen offen gegenüber. Schließlich positionierte sich die Westachse auch mit Vorschlägen zur Föderalismus- und Verwaltungsreform, wobei in

Die Krux mit dem Spekulationsverbot, in: Die Presse vom 30.1.2013; Ein Regelwerk für alle Länder, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.2.2013; Spekulationsverbot wackelt, in: Vorarlberger Nachrichten vom 18.2.2013; Feilschen um Spekulationsverbot, in: Salzburger Nachrichten vom 26.2.2013; An der Verfassung gescheitert, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.3.2013; Plan B für Spekulationsverbot, in: Tiroler Tageszeitung vom 12.4.2013; Verhärtete Fronten bei Spekulationsverbot, in: Neues Volksblatt vom 23.5.2013.

- 17 Vgl etwa mit Verweis auf die Schweiz *Seiser*, Das Geld der anderen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.1.2013.
- 18 Vgl Starke Westachse gegen Wien, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.7.2013; „ÖVP-Beton zerbröselt“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.7.2013; Wien und die Westachse, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.8.2013; Landeschefs wollen mehr Geld für Bundesschulen, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.9.2013; „Westachse“ macht Druck, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.10.2013; Westachse ruft nach Reformen, in: Tiroler Tageszeitung vom 5.10.2013; ÖVP-Westachse will mitmischen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.10.2013; Der Westen will vertreten sein, in: Tiroler Tageszeitung vom 13.10.2013; ÖVP-Westachse will direkt mitverhandeln, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.10.2013.

erster Linie der Abbau von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern gefordert wurde.

- 3.4. Medial in den Vordergrund gerückt ist im Berichtsjahr 2013 zudem die vergleichsweise **ungewöhnliche Konzentration** von Dienststellen der **Verwaltung** und **Gerichtbarkeit** sowie der **Kultur** in der **Bundeshauptstadt**: Dies geriet zusehends ins öffentliche Bewusstsein, vor allem im Zuge der Regierungsbildung, als offensichtlich wurde, dass lediglich ein Mitglied der neuen Bundesregierung aus Westösterreich stammt.¹⁹ In diesem Zusammenhang gab es auch von Seiten der oben genannten „Westachse“ einen Vorstoß in föderalistischer Hinsicht, die derzeit allesamt in Wien angesiedelten gesamtstaatlichen Einrichtungen, wie den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof in die Länder zu verlagern, wie dies etwa in Deutschland oder der Schweiz der Fall ist.²⁰ Diesem Vorschlag blieb freilich ein Erfolg ebenso versagt wie den oben unter Punkt 3.3 erwähnten Vorschlägen zu einer stärkeren Föderalisierung im Bildungswesen.
- 3.5. Auch im Berichtsjahr 2013 konnten sich die **österreichischen Länder** immer wieder als **Vorreiter** positionieren, so vor allem im Bereich **direkte Demokratie** oder bei der Erlassung eines **Pestizidverbots** zum Schutz der Bienen. In beiden Fällen waren es die Bundesländer, die entsprechende Regelungen erlassen hatten, während im Bund keine Einigung auf politischer Ebene erreicht werden konnte. So verankerte man in Vorarlberg die Bürgerräte in der Landesverfassung und verhandelte in Salzburg ein Demokratiepaket (siehe dazu unten Punkt 5.4.3), wie auch die Steiermark ein temporäres Verbot von Pestiziden im Rahmen ihrer Kompetenz zur Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft beschlossen hat. Hingegen wurde auf Bundesebene ein lange diskutiertes Demo-

19 Vgl Der Wasserkopf und seine Provinzen, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.9.2013; Westachse will Wien bremsen, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.9.2013; Auch neue Regierung ist extrem ostlastig, in: Vorarlberger Nachrichten vom 16.12.2013.

20 So sind in Deutschland die Zentralen der verschiedenen Bundesbehörden neben Berlin auf weitere 30 Städte verteilt, in der Schweiz sind die Dienststellen neben Bern in weiteren acht Städten präsent. Vgl dazu etwa Bund soll Behörden an die Länder abtreten, in: Vorarlberger Nachrichten vom 15.10.2013; ÖVP-Länder wollen Ministerien aus Wien auslagern, in: Der Standard vom 16.10.2013.

kratienpaket nicht beschlossen, ein Pestizidverbot folgte im Herbst des Jahres 2013.²¹

- 3.6. Durchgehend **positiv** wahrgenommen wurde – wie im Übrigen auch schon im Jahr zuvor – die **Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**. Vor allem gegen Ende des Berichtjahres wurde in Bezug auf die anstehende Aufnahme ihrer Tätigkeiten die Vereinfachung des Verwaltungsrechtsschutzes gewürdigt.²² Die in der Öffentlichkeit oft vermittelte **Macht der Landeshauptleute** wurde im Jahr 2013 vor allem in Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein bundesweites Spekulationsverbot betont.²³

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

- 4.1. Was das institutionelle Gefüge der Europäischen Union betrifft, so kann für das Berichtsjahr 2013 vermerkt werden, dass am 1. Juli **Kroatien als 28. Mitgliedsstaat der Europäischen Union** beigetreten ist²⁴, ferner sind Beitrittsverhandlungen mit Serbien beginnend mit dem Jahr 2014 geplant, zudem soll es parallel dazu mit dem Kosovo ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen geben. Andere Staaten wie die Türkei oder Island sind zwar in Diskussion, im Falle Islands wurden die Verhandlungen auf Eis gelegt, im Falle der Türkei ist ein Beitritt nach wie vor nicht absehbar.
- 4.2. Medial besonders präsent waren im Jahr 2013 die Bemühungen um die **Liberalisierung der Wasserversorgung**. Ein Kommissionsvor-

21 Bienen: Kein totales Verbot der Pestizide, in: Kleine Zeitung vom 16.5.2013; Pestizidverbot abgeblitzt, in: Der Standard vom 16.5.2013; Bienenschutz: Verbot von Pestiziden in der Steiermark, in: Die Presse vom 16.5.2013; Steirer wandeln auf Öko-Weg: Bienengifte werden verboten!, in: Kronenzeitung vom 16.5.2013. Zur Regelung auf Bundesebene vgl Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, BGBl I Nr 143/2013, ferner Parlamentskorrespondenz Nr 660 vom 6.7.2013.

22 Vgl Neue Gerichte übernehmen alle Berufungen, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.11.2013; Etappensieg für den Föderalismus, in: Neues Volksblatt vom 8.11.2013; Behörden: Berufung wird leichter, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.12.2013; Neues Verwaltungsgericht: Eine Behörde für alle Fälle, in: Vorarlberger Nachrichten vom 30.12.2013.

23 Vgl Länder setzen sich durch, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.1.2013; Spekulationsverbot: „Da blüht der Föderalismus“, in: Der Standard vom 30.1.2013; Tiroler lehnen Zentralismus ab, in: Tiroler Tageszeitung vom 16.2.2013; Feilschen um Spekulationsverbot, in: Salzburger Nachrichten vom 26.2.2013.

24 Ehe ohne Jubel: Kroatien in der EU, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.6.2013.

schlag²⁵ sah vor, dass Gemeinden europaweit ausschreiben sollen, wenn sie die Wasserversorgung an Private vergeben. In Österreich gab es dazu auch einen einstimmigen Umlaufbeschluss der Landeshauptleute²⁶, worin die Bundesregierung aufgefordert wurde, klar Position gegen den Richtlinienvorschlag zu beziehen. Ebenso konnte eine bereits seit Mai 2012 lancierte **Europäische Bürgerinitiative**²⁷ gegen die Privatisierung der Wasserversorgung („Right2water“) Erfolge verbuchen, als diese von 1,8 Mio Unionsbürgern unterstützt wurde. Noch bevor eine Behandlungspflicht der Kommission eintrat, wurde die Wasserversorgung von der umstrittenen Konzessionsrichtlinie ausgenommen.²⁸ Vor allem medial wurde der Erfolg der Bürgerinitiative positiv wahrgenommen und auch als Stärkung des direkt-demokratischen Faktors auf europäischer Ebene gewertet.²⁹

- 4.3. Aus föderalistischer Sicht bedeutsam ist der im Rahmen des Europäischen Rates am 19. und 20. Dezember 2013 an die Europäische Kommission erteilte Auftrag der **Erarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum („Makroregion Alpen“)**.³⁰ Bei der Makroregion-Strategie handelt es sich um eine relativ neue Koordinierungsmethode zur besseren Zusammenarbeit von Ländern und Regionen: Im Juni 2009 wurde mit der „Strategie für den Ostseeraum“ die erste derartige Makroregion eingerichtet. Zwei Jahre danach kam es unter österreichischer Beteiligung zur Gründung der „Makroregion Donaauraum“. Die nun vorliegende Initiative geht zurück auf das Jahr 2012, als die Alpenregionen noch im Rahmen der ARGE Alp den Alpenraum auf europäischer Ebene positionierten.³¹ Nach der Verabschiedung eines Initiativpapiers der Alpenregionen in Bad Ragaz

25 Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe, KOM(2011) 897 endg. Eingehend aus österreichischer Sicht dazu *Wagner*, Die Konzessionsrichtlinie, RdU 2014, 143.

26 VSt-6845/35 vom 19.2.2013. Vgl dazu auch Einstimmiger Wasser-Beschluss, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.2.2013; Nein zum Verkauf von Wasser, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.2.2013.

27 Seit 2009 in Art 11 Abs 4 EUV vorgesehen. Demnach können mindestens 1 Mio Unionsbürger der Europäischen Kommission Vorschläge unterbreiten.

28 Streit um Wasser: Barnier lenkt ein, in: Tiroler Tageszeitung vom 22.6.2013; Aus für Wasser-Privatisierung, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.6.2013; Wasserwende als Aufwind für Bürgerinitiativen?, in: Die Presse vom 25.6.2013; Volksbegehren erfolgreich, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.6.2013; 1,8 Millionen für Bürgerinitiative, in: Vorarlberger Nachrichten vom 11.9.2013.

29 Vgl dazu auch *Kaupa*, Wasser und Demokratie in Europa, juridikum 2013, 1.

30 EU gibt Startschuss für Alpenstrategie, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.12.2013.

31 Vgl dazu auch im 37. Bericht 2012, 78 f.

am 29. Juni 2012 gelang es bei einer Konferenz der Alpenregionen und Alpenstaaten in Innsbruck am 12. Oktober 2012 das Anliegen auf die nationale und europäische Ebene zu heben und in Grenoble am 18. Oktober 2013 eine politische Resolution als Grundlage für das weitere Vorgehen zu verabschieden.

Der nun vorliegende Auftrag zur Erarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum bis Juni 2015 soll im Wesentlichen folgende thematische Schwerpunkte umfassen:

- Sicherstellung nachhaltigen Wachstums und Förderung von Vollbeschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation durch Konsolidierung und Diversifikation wirtschaftlicher Aktivitäten,
- Förderung einer Raumentwicklung, die auf umweltfreundliche Mobilität ausgerichtet ist und die akademische Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Dienstleistungen, Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen verstärkt,
- Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Energie, natürlichen und kulturellen Ressourcen, Umweltschutz sowie Erhaltung der Biodiversität und der Naturräume.

Der gegenwärtige Zeitplan sieht vor, etwa bis Mitte 2014 ein Strategiedokument samt Aktionsplan fertigzustellen, das in der Folge einer breiten öffentlichen Konsultation und im Frühjahr 2015 einer kommissionsinternen Folgenabschätzung unterzogen wird. Ergebnis wird eine Mitteilung der Europäischen Kommission sein, die voraussichtlich im Sommer 2015 auch vom Rat angenommen werden wird. Was die institutionellen Rahmenbedingungen betrifft, so obliegt die allgemeine strategische Steuerung des Erarbeitungsprozesses bei der Europäischen Kommission. Hinzu kommt voraussichtlich ein gemeinsamer Ausschuss³² als operatives Steuerungsgremium sowie eine angemessene Vertretung der Zivilgesellschaft. Österreich wird in der Makroregion Alpen durch die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg vertreten sein.

32 Bestehend aus 7 Vertretern der Alpenstaaten (Deutschland, Italien, Frankreich, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz und Österreich), 7 Vertretern der Alpenregionen (derzeit Bayern, Lombardei, Südtirol, Rhone-Alpes, Provence-Alpes-Cote d'Azur, Graubünden und Tirol) sowie Vertretern der Europäischen Kommission, der Alpenkonvention und des EU-Alpenraumprogramms.

- 4.4. Betreffend die im Jahre 2012 verabschiedeten Rechtsakte zur haushaltspolitischen Überwachung³³ wie der Vertrag zur Einrichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus** (ESM-Vertrag) zwischen den Euro-Ländern und den als völkerrechtlichen Vertrag ausgestalteten Vertrag über **Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion** (Fiskalpakt) ergingen bereits im Jahre 2012 diverse Entscheidungen der einschlägigen Höchstgerichte, einschließlich des EuGH. Im Jahre 2013 entschied schließlich auch der österreichische Verfassungsgerichtshof über die Verfassungskonformität des Fiskalpakts, wobei der Drittelantrag von 70 Nationalratsabgeordneten abgewiesen wurde.³⁴
- 4.5. Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung**³⁵ durch die nationalen Parlamente im Jahr 2012 angeht, so legte die Europäische Kommission im Juli 2013 dazu ihren Bericht vor.³⁶ Diesem zufolge erhielt die Kommission insgesamt 663 Stellungnahmen zu diversen Entwürfen, von welchen 70 mit Gründen versehene Stellungnahmen (zu 23 verschiedenen Kommissionsvorschlägen) waren, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstieß, hauptsächlich aus den Bereichen Binnenmarkt und Dienstleistungen, Justiz, Landwirtschaft, Inneres und Besteuerung. Die Vorschläge, zu denen die meisten begründeten Stellungnahmen eingingen, betrafen eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Monti II) (zwölf begründete Stellungnahmen³⁷), eine Verordnung

33 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 58 f, ebenso *Autengruber*, Das Legislativpaket zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der Europäischen Union – „Sixpack“, publiclaw.at, Reihe Masterthesen 3/2014; im Überblick dazu auch *Häde*, Der rechtliche Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Beichelt/Chotuj/Rowe/Wagener (Hg), Europa-Studien² (2013) 431.

34 Siehe dazu im Detail unten Punkt G.1.2.

35 Vgl Art 5 EUV sowie das Protokoll (Nr 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Siehe dazu jüngst *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente vgl. jüngst auch *Boronska-Hryniewiecka*, Regions and subsidiarity after Lisbon. Overcoming the "regional blindness"?, Luiss School of Government Working Paper Series (2013); *dieselbe*, Legitimacy through Subsidiarity? The Parliamentary Control of EU Policy-making, Polish Political Science Review 1/2013, 84.

36 Jahresbericht 2012 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, KOM(2013) 566 endg.

37 Dazu insgesamt 19 Stimmen, womit die „gelbe Karte“ (dafür liegt die Schwelle bei 18 Stimmen) ausgelöst wurde, siehe dazu im 37. Bericht 2012, 13.

zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (fünf begründete Stellungnahmen), sowie den Vorschlag einer Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (drei begründete Stellungnahmen). Am aktivsten bei der Erstattung von begründeten Stellungnahmen im Jahre 2012 waren wiederum der schwedische Riksdag, der französische Senat sowie der deutsche Bundesrat. Allein diese drei Kammern haben 2012 fast die Hälfte aller begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente abgegeben. Der österreichische Bundesrat beschloss im Berichtsjahr 2013 sechs begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG („Subsidiaritätsrügen“).³⁸

- 4.6. Der **Ausschuss der Regionen** verfolgte 2012 eine neue Strategie zur Kontrolle der **Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips**, nicht zuletzt um die Subsidiaritätskontrolle durch den Ausschuss zu stärken. Dazu wurde der „Lenkungsausschuss Subsidiarität“ eingerichtet, der die Subsidiaritätskontrolltätigkeit koordiniert und für die politische Weiterverfolgung sorgt. Seine Aufgabe ist es, jährlich Prioritäten für die Subsidiaritätskontrolle auszuwählen und die Anwendung der geeignetsten Instrumente und Verfahren des Netzes zur Subsidiaritätskontrolle vorzuschlagen, um die Arbeit der Berichtsteller des Ausschusses im Gesetzgebungsprozess zu unterstützen. Die geänderte Strategie sieht vor, dass die Subsidiaritätskontrolle durch den Ausschuss der Regionen schon in der prälegislativen Phase ansetzen sollte.³⁹

Das 2007 eingerichtete **Netz für Subsidiaritätskontrolle** ist das wichtigste Kontrollinstrument des Ausschusses der Regionen. Ende 2012 waren 141 Partner daran beteiligt und fanden drei Konsultationen statt. Im Februar 2012 startete zudem der „Regional Parliament Exchange“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die

38 Siehe dazu unten Punkt B.4.

39 Dieses Konzept stützt sich auf die Expertengruppe Subsidiarität, der 16 Fachleute aus dem Netz für Subsidiaritätskontrolle angehören. Diese trat am 25.10.2012 erstmals zusammen und wählte Initiativen für prioritäre Kontrollen aus. Auf dieser Grundlage beschloss das Präsidium des Ausschusses der Regionen am 30.1.2013 das Arbeitsprogramm Subsidiarität (CDR 2336-2012).

nationalen Parlamente. Österreich brachte in REGPEX im Berichtsjahr 2013 immerhin 11 Stellungnahmen über die Landeshauptleutekonferenz und weitere neun über den Bundesrat ein.

- 4.7. Was die Prüfung von Akten der Europäischen Union im Hinblick auf die Konformität mit dem Subsidiaritätsprinzip durch die nationalen Parlamente im Berichtsjahr 2013 betrifft, so wurde nach 2012⁴⁰ nun bereits **zum zweiten Mal** nach Einführung des Frühwarnsystems durch den Vertrag von Lissabon **das notwendige Quorum für eine Subsidiaritätsrüge erreicht („gelbe Karte“)**. Es betraf den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die **Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (KOM[2013] 534 endg, gestützt auf Art 86 Abs 1 AEUV).⁴¹ Hierin wird vorgeschlagen, dass ein Europäischer Staatsanwalt vom Ministerrat und Europäischen Parlament für die Zeit von acht Jahren gewählt wird. Er soll von vier Stellvertretern und in jedem Mitgliedstaat von mindestens einem europäischen Staatsanwalt unterstützt werden. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll ausschließlich für die Aufklärung von Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU zuständig sein. Insgesamt 13 Parlamente aus elf Mitgliedstaaten, darunter jedoch nicht Österreich⁴², hatten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Legislativvorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Europäische Kommission muss nunmehr ihren Verordnungsvorschlag überprüfen und sodann ändern oder zurückziehen. Will die Kommission daran festhalten, so muss sie in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht.

5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich

5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen

- 5.1.1. Im Februar 2009 wurde unter Einbindung der Länder eine **Arbeitsgruppe Konsolidierung** eingerichtet. Ihr gehören neben Vertretern der Bundesregierung die Landeshauptleute von Wien und Niederösterreich (vertreten jeweils durch die Landtagspräsidenten) als

40 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 13.

41 Siehe dazu auch Zeder, Der Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft: Große – kleine – keine Lösung?, AnwBl 2014, 212.

42 Es handelte sich dabei um die Parlamente in Tschechien (1), Zypern (2), Ungarn (2), Niederlande (2), Großbritannien (2), Schweden (2), Irland (2), Slowenien (2), Frankreich (1), Rumänien (1) und Malta (2), in Klammer jeweils die Stimmenwertung.

politische Entscheidungsträger sowie der Präsident des Rechnungshofes und die Leiter des IHS und WIFO als Experten an. Die Arbeitsgruppe Konsolidierung erarbeitet Konsolidierungsvorschläge auf Basis der Arbeiten des Rechnungshofes und des Staatsschuldenausschusses zum Thema Verwaltungsreform. Die Schwerpunkte umfassen einerseits den gesamten öffentlichen Sektor, wie etwa die Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, Strategieplanung und Steuerung im Gesundheitswesen oder die Harmonisierung der Pensionssysteme von Bund, Ländern und Gemeinden, andererseits aber auch spezifische Maßnahmen des Bundes, wie zB die weitere Konsolidierung des Personalstandes. In den vergangenen Jahren konnten Lösungsvorschläge vor allem in den Bereichen „Pensionen“, „Bildung“, „Effizienz der Verwaltung“, „Effizientes Förderwesen“ und „Aufgabenreform und Strukturbereinigung“ vorgelegt werden, die Entscheidung über die Umsetzung konkreter Maßnahmen obliegt der politischen Ebene, welche in den genannten Bereichen in den vergangenen Jahren teilweise gelungen ist.

- 5.1.2. Das Berichtsjahr 2013 war in verfassungspolitischer Hinsicht vor allem durch die Diskussion um eine **Stärkung der direkten Demokratie** auf Bundesebene gekennzeichnet. Hierzu gab es mehrere Initiativen diverser Gruppen, die auch in einem Volksbegehren mündeten: „Demokratie jetzt“ forderte unter anderem eine Wahlrechtsreform, die verpflichtende Volksabstimmung über Volksbegehren, die über 300.000 Unterstützer haben, öffentliche Ausschüsse im Parlament, mehr Unabhängigkeit für die Justiz und die Medien sowie eine Reform des Föderalismus in Form von Übertragungen von Länderkompetenzen an den Bund sowie der Abschaffung des Bundesrates. Das Volksbegehren blieb mit 69.841 Unterschriften (1,1% der Stimmberechtigten) unter den Erwartungen der Initiatoren, doch vermittelte es die mediale Präsenz des Themas, das parallel dazu auch auf parlamentarischer Ebene verhandelt wurde.

Im Gefolge der Volksbefragung über die Wehrpflicht wurde im Parlament eine „Arbeitsgruppe Direkte Demokratie“ eingerichtet und die beiden Regierungsparteien präsentierten noch vor dem Sommer des Jahres 2013 ein „**Demokratiepaket**“⁴³. Im Zentrum der geplanten Regelungen stand ein sogenanntes „qualifiziert unterstütztes Volksbegehren“, wonach ein von mindestens 10% der

43 Siehe dazu den Initiativantrag 2177/A XXIV. GP sowie den Abänderungsantrag vom 28.6.2013. Vgl. ferner *Konrath*, Das Demokratiepaket 2013, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 345.

Stimmberechtigten unterstütztes Volksbegehren – sofern der Nationalrat keinen dem Volksbegehren entsprechenden oder von diesem nur unwesentlich abweichenden Gesetzbeschluss fasst – zwingend einer Volksbefragung zu unterziehen wäre. Ferner sollte die parlamentarische Behandlung von allen Volksbegehren im Nationalrat aufgewertet werden, indem gesonderte „Volksbegehrens-Sitzungen“ des Nationalrats stattzufinden haben. Für jedes Volksbegehren ist ein besonderer Ausschuss zu wählen, der das Volksbegehren vorberät. Zudem soll die Unterstützung von Volksbegehren in Zukunft auch in elektronischer Form möglich sein. Nachdem ursprünglich eine Beschlussfassung vor den Wahlen zum Nationalrat am 29. September 2013 angedacht war, wurde nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens⁴⁴ und zahlreicher kritischer Rückmeldungen von einer Entscheidung abgesehen und diese vertagt.⁴⁵ Für das Jahr 2014 ist die Einrichtung einer Enquete-Kommission im Nationalrat vorgesehen, um weitere Schritte und Optionen der geplanten Reform zu beraten.

- 5.1.3. Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich die Aufwertung der direkt-demokratischen Instrumente auf Bundesebene, jedoch sind einzelne Punkte der vorgelegten Vorschläge aus allgemeiner und bundesstaatlicher Sicht zu kritisieren. So wurde etwa im Rahmen der inhaltlichen Schranken der geplanten Volksbegehren eine mögliche Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht berücksichtigt, ferner hätte eine Volksbefragung (nur) dann zu unterbleiben, wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist. Letzteres erscheint wenig zielführend, insbesondere ist die „erhebliche finanzielle Belastung des Bundes“ kritisch zu sehen. Ganz abgesehen davon, dass die Begrifflichkeit unklar ist, stellt es eine unbegründete Privilegierung des Bundes dar, wenn zu erwar-

44 Die Stellungnahmen sind unter <parlament.gv.at> abrufbar.

45 Vgl. Doch Begutachtung des Demokratiepakets, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.6.2013; Demokratiepaket: Zehn Prozent sollen Befragung erzwingen, in: Die Presse vom 26.6.2013; Neue Regeln für Volksbegehren auf Schiene, in: Die Presse vom 27.6.2013; Wenn das Volk Gesetze macht, in: Salzburger Nachrichten vom 27.6.2013; Ab Zehn Prozent wird aus Begehren Gesetz, in: Kärntner Tageszeitung vom 27.6.2013; Demokratiepaket nun doch in Begutachtung geschickt, in: Vorarlberger Nachrichten vom 29.6.2013; Doch Begutachtung für Reform, in: Wiener Zeitung vom 29.6.2013; Demokratiepaket: Fischers Kanzlei hat Bedenken, in: Die Presse vom 16.8.2013; Kritik am Demokratiepaket, in: Neues Volksblatt vom 16.8.2013; Die direkte Demokratie stößt auf Skepsis, in: Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013; Projekt „direkte Demokratie“ kommt auf die lange Bank, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.8.2013.

tende erhebliche finanzielle Belastungen der Länder und Gemeinden keine Unzulässigkeit der Volksbefragung bewirken können – diese wären hier dem Bund gleichzustellen. Angesichts der Vielfalt an direkt-demokratischen Instrumenten auf Landesebene, die auch ein gutes Beispiel für die „Werkstatt Föderalismus“ und damit die Möglichkeit der Erprobung neuer Wege in überschaubarem Rahmen⁴⁶ darstellen, sollte es ermöglicht werden, dass die bundesverfassungsrechtlichen Schranken, was den Ausbau der direkten Demokratie in Ländern und Gemeinden betrifft, gelockert werden.⁴⁷

- 5.1.4. Im November 2013 wurden am Rande der laufenden Regierungsverhandlungen Vorschläge betreffend einer **Reform des Bundesrates** diskutiert, die abseits bisher konsentierter Modelle etwa von Seiten der Länder⁴⁸ nun eine Direktwahl der Mitglieder des Bundesrates vorsehen. Dieses Modell stieß vor allem auf Seiten der Rechtswissenschaft auf Kritik, wobei durchwegs argumentiert wurde, dass damit die strukturelle Schwäche des Gremiums nicht beseitigt werde.⁴⁹ Alternativ wurde auch ein Vorschlag bekannt, demzufolge der Bundesrat aus Landtagsabgeordneten zusammengesetzt werden solle, was insbesondere mit einer finanziellen Entlastung begründet wurde.⁵⁰ Es wird sich zeigen, inwiefern die zweite Kammer in der laufenden Legislaturperiode tatsächlich reformiert werden kann, wobei in solchem Fall jedenfalls die verfassungsmäßig intendierte Rolle als Länderkammer nicht übersehen werden darf.

- 5.1.5. Im Berichtsjahr 2013 jährt sich zudem die Einsetzung des **Österreich-Konvents** zum zehnten Mal.⁵¹ Wenngleich seinerzeit das Ziel eine

46 Vgl Föderale Aspekte der direkten Demokratie, in: Föderalismus-Info 1/2013.

47 Vgl dazu die Ausführungen in der Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zum Demokratiepaket vom 12.8.2013, abrufbar unter <foederalismus.at> und <parlament.gv.at>, ferner die Beiträge in *Bußjäger/Balthasar/Sonntag* (Hg), *Direkte Demokratie im Diskurs* (2014).

48 Siehe dazu etwa den im Herbst 2012 kundgemachten Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz im 37. Bericht 2012, 21 f.

49 Experten kritisieren geplante Direktwahl von Bundesräten, in: *Der Standard* vom 29.11.2013.

50 Doppelrolle: Landtagsabgeordnete als Bundesräte, in: *OÖ Nachrichten* vom 28.11.2013.

51 Im Juni 2003 startete der Österreich-Konvent mit seiner ersten Sitzung. Der Gründungsauftrag des 71-köpfigen Gremiums lautete „Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll. Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürger-nahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen“. Vgl dazu auch eingehend den 28. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2003 (2004) 16 ff.

Bundesverfassung auszuarbeiten, nicht erreicht wurde, so konnten dennoch im Verlauf der darauffolgenden Jahre einige vor allem föderalistisch bedeutsame Reformbemühungen, die im Konvent erarbeitet wurden, sukzessive umgesetzt werden:⁵²

- So erfolgte bereits 2008 eine Bereinigung der Bundesverfassung von überflüssigem Verfassungsrecht, wie dies im Konvent vorgeschlagen worden war. Seither bedarf auch nicht mehr jede Weisungsfreistellung eines Verwaltungsorgans einer Verfassungsbestimmung. Änderungen von Bundes- und Landesgrenzen bedürfen keiner Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder mehr.⁵³
- Praktisch zeitgleich wurden mit einer weiteren Novelle 2008 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das neue Haushaltsrecht des Bundes geschaffen. Dieses Modell, das vom Finanzministerium in den Konvent eingebracht worden war, wird nun auch nach und nach von den Ländern übernommen.
- 2011 wurden neue bundesverfassungsrechtliche Grundlagen für Gemeindekooperationen geschaffen. Auch diese Bestimmungen waren Resultat der Beratungen des Konvents. Gemeindeverbänden können nunmehr auch ganze Aufgabenbündel übertragen werden.⁵⁴
- Der wohl größte Erfolg gelang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.⁵⁵ Das sogenannte „9+2-Modell“ der Verwaltungsgerichte (neun Landesverwaltungsgerichte, ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht, die insgesamt 120 Sonderbehörden des Bundes und der Länder ersetzen) war im Konvent entworfen worden. Im Zuge dieser Novelle gelang es auch, einige andere Konsense aus dem Konvent umzusetzen: So wurde etwa das schon lange überflüssige Einspruchsrecht der Bundesregierung gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage abgeschafft.

52 Siehe dazu *Bußjäger*, Zehn Jahre danach: Der Österreich-Konvent trägt späte Früchte, in: *Die Presse* vom 23.6.2013.

53 Vgl. dazu *Bußjäger*, Grenzänderung und Bundesstaat. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Neuregelung der Art 2 und 3 B-VG mit der Novelle BGBl I 2/2008, *ZÖR* 2009, 115.

54 Vgl. dazu *Bußjäger*, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit?, *JRP* 2012, 99; derselbe, Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick, in: derselbe/Sonntag (Hg), *Gemeindekooperationen* (2012) 1

55 Siehe dazu eingehend im 37. Bericht 2012, 17 ff; ferner die Beiträge in *Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag* (Hg), *Die neuen Landesverwaltungsgerichte* (2013).

- Auch die Gesetzesbeschwerde (siehe unten Punkt B.1.3), mit welcher es nun auch den Parteien eines Verfahrens vor den Gerichten möglich sein wird, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, war Gegenstand der Beratungen des Konvents gewesen.

Der Österreich-Konvent hat, auch wenn er den „großen Wurf“ nicht realisierte, wichtige Grundlagen für einzelne Reformen geliefert. Sie bieten auch Potenziale für Einsparungen, wie etwa das Haushaltsrecht oder die Gemeindekooperationen.

5.2. *Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung in Bund und Ländern*

- 5.2.1. Die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, erfolgte Neuordnung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes erforderte naturgemäß auch entsprechende **Anpassungen der Rechtsordnungen in Bund und Ländern**. Nachdem im Jahr 2012 bereits in einigen Bundesländern die organisationsrechtlichen Vorschriften erlassen sowie die jeweiligen Landesrechtsordnungen entsprechend angepasst⁵⁶ wurden, wurde dieser Prozess im Berichtsjahr 2013 fortgesetzt.⁵⁷ Erwähnenswert ist dazu vor allem die Erlassung des **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I Nr 33/2013**, das in Art 1 das für das Bundesverwaltungsgericht und die Landesverwaltungsgerichte geltende Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) enthält.⁵⁸ Art 2 enthält das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, das insbesondere den Verfahrensübergang von den bisherigen Berufsbehörden auf die Verwaltungsgerichte erster Instanz regelt. Die weiteren Artikel

56 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 20 f.

57 Vgl dazu aus der umfangreichen Literatur jüngst *Fischer*, Eine Perspektive der Länder – Über die Trennung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Verwaltung Innovativ 2/2013, 6; *Grois*, Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, AnwBl 2013, 426; *Lehofer*, „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ – die wichtigsten Änderungen im Überblick, ÖJZ 2013, 757; *Ranacher*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform als Verwaltungsstrukturreform und legislative Herausforderung, ZfV 2013, 359; *Raschauer*, Von der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur neuen Verwaltung? Eine Reform mit gravierenden Änderungen, Verwaltung Innovativ 2/2013, 1.

58 Eingehend dazu *Grof*, Die wesentlichsten Neuerungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, SPRW 2013, 1; *Köhler*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Die Änderungen im Verfahren vor dem VwGH, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 83; *Leeb/Zeinhofer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Das Verfahren der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 35.

betreffen schließlich die erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz (dort insbesondere die nähere Ausgestaltung des neuen Revisionsmodells) und im Verfassungsgerichtshofgesetz, sowie Änderungen der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze (EGVG, AVG, VStG und VVG).

5.2.2. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung auf Bundesebene** war naturgemäß auch für die Länder von großer Bedeutung und Gegenstand intensiver Abklärungen zwischen den Spitzenbürokratien der Länder wie auch des Bundes und der Länder, insbesondere auf Grund der im B-VG vorgesehenen wechselseitigen Zustimmungsrechte. Die Länder formulierten in diesem Prozess zu zentralen Fragen stets gemeinsame Positionen. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene wurden in einigen Ministerialentwürfen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts an Stelle der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen. Grundsätzlich ist nach dem System des reformierten Verwaltungsrechtsschutzes im B-VG vorgesehen, dass eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle – insbesondere, wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, auch wenn eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist – ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen.⁵⁹ Es besteht aber die Möglichkeit, durch Bundesgesetz – in bestimmten Angelegenheiten und unter bestimmten Bedingungen – eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorzusehen. Bundesgesetze, die durch eine Zuständigkeitsänderung zu Lasten der Verwaltungsgerichte der Länder und damit ein Abgehen von dieser Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (Art 130 Abs 2 B-VG und Art 131 Abs 4 B-VG). Insoweit ein Bundesgesetz ferner vorsieht, dass ein Verwaltungsgericht des Landes in Senaten zu entscheiden hat oder dass fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken, muss ebenso die Zustimmung der beteiligten Länder eingeholt werden (Art 135 Abs 1 B-VG).

59 Lediglich für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes – und damit eine Durchbrechung dieses Grundsatzes des dezentralen Rechtsschutzes – verfassungsrechtlich abgesichert (Art 132 Abs 4 Z 2 lit a B-VG). Vgl dazu auch *Lechner-Hartlieb/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Besondere Bestimmungen in den Materiengesetzen, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2014 (2014) 117.

Die Länder haben auf Grundlage zweier Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz⁶⁰ in besonders begründeten Fällen einzelnen Bundesgesetzen zugestimmt⁶¹, die die Übertragung von Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts an das Bundesverwaltungsgericht bzw die ordentlichen Gerichte betrafen, nachdem zuvor bereits die grundlegenden Voraussetzungen für eine solche Zustimmung der Länder (auch für den Fall der Normierung von Senatszuständigkeiten und der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter) auf Grundlage eines Beschlusses der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste in einer gemeinsamen Länderstellungnahme⁶² dem Bund gegenüber formuliert worden waren. Gemeinsame Linie der Länder war es dabei, die vom B-VG vorgegebene Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten nur in besonders begründeten Fällen einfachgesetzlich zu durchbrechen, sodass das bundesverfassungsrechtlich vorgesehene System nicht schon vor Wirksamwerden der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform konterkariert wird.

- 5.2.3. In weiterer Folge sahen sich die Länder bei zahlreichen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzen des Bundes mit **umfassenden Eintritts-, Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechten** von Bundesministern verbunden mit aufwändigen **Informations- und Übermittlungspflichten der Behörden** in der mittelbaren Bundesverwaltung konfrontiert. Die Landeshauptleutekonferenz machte in einem Beschluss⁶³ dazu deutlich, dass der überschießende Ausbau derartiger Instrumente nicht nur aus der Sicht der Bürger zu unverständlichen zusätzlichen Verfahrensschritten führe und rascher Rechtssicherheit entgegensteht, sondern auch dem mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform verbundenen Ziel der Gewährleistung eines effizienten und bürgernahen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes widerspricht. Zudem stünden dem zuständigen Bundesminister als oberstem Organ im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung andere wirksame Instrumente (zB Weisungen oder Erlässe) zur Verfügung, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen und das Verhalten der untergeordneten Vollziehungsbehörden zu determinieren. Die Landeshauptleutekonferenz sprach sich vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf die möglichst rasche Herbeiführung von Rechts-

60 VSt-361/364 vom 25.10.2012 und VSt-1125/102 vom 19.5.2013.

61 Siehe dazu unter anderem die Aufstellung unten Punkt B.4.2.

62 VSt-1125/92 vom 13.2.2013.

63 VSt-1125/101 vom 17.5.2013.

sicherheit dafür aus, Eintritts-, Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte des zuständigen Bundesministers, so sie überhaupt zweckmäßig und erforderlich scheinen, auf wenige im Gesetz genau geregelte Ausnahmefälle zu beschränken. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

5.2.4. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung auf Landesebene** folgte in den Bundesländern grundsätzlich derselben legistischen Vorgangsweise: Im Regelfall wurden die **wesentlichen Grundzüge der Landesverwaltungsgerichte** (Errichtung, Bestellung und richterliche Unabhängigkeit) landesverfassungsrechtlich geregelt. In der Folge wurden **Landesverwaltungsgerichtsgesetze** beschlossen mit Regelungen über die Einrichtung, Aufgaben und die Zusammensetzung der Landesverwaltungsgerichte, die Qualifikation, Bestellung und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder, die Überleitung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungsenate, die Bestellung neuer Mitglieder und sonstiges Übergangsrecht sowie dienstrechtliche Regelungen. Sodann erfolgten mit **Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzen** die notwendigen Anpassungen der gesamten Landesrechtsordnungen an die geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Da in den einzelnen Gesetzen zumeist kein großer Novellierungsbedarf bestand und sich die Novellierungsanordnungen vielfach glichen, erfolgte die Anpassung der Materiengesetze meist durch Sammelnovellen. Der **legistische Aufwand** war dabei teilweise enorm, so umfassten die größten Sammelnovellen des Berichtsjahres in diesem Zusammenhang etwa in Oberösterreich und der Steiermark jeweils Anpassungen in nicht weniger als 102 Landesgesetzen⁶⁴, im Burgenland 95, in Kärnten 94 und in Vorarlberg immerhin 74 Materiengesetzen.⁶⁵ Zusammengenommen 182 Novellierungsanordnungen enthielten zudem die beiden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze Tirols.

5.2.5. Inhaltlich umfassten diese die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, die Streichung von UVS-Zuständigkeiten, die Aufhebung der in der Anlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 genannten Sonderbehörden, die Aufhebung von Regelungen

64 Vgl das Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 90/2013, und das Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 87/2013.

65 Vgl Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz – Bgld. LVwBG, LGBl Nr 79/2013, und 2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz, LGBl Nr 1/2014; Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 85/2013; Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl 44/2013.

über Rechtsmittelausschlüsse, die Änderung der Anrufungsmöglichkeiten des VwGH, klarstellende Trennungen zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verankerung der Senatszuständigkeit und der Laienrichterbeteiligung sowie begriffliche Anpassungen. Was die konkrete Durchführung betrifft, so haben sich die meisten Bundesländer für je ein umfassendes Gesetz entschieden, in **Tirol** wurden zwei Anpassungsgesetze erlassen, wobei das erste bereits 2012⁶⁶ beschlossen wurde und das zweite Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 130/2013, jene Aspekte der Rechtsanpassung berücksichtigt, die vorerst ausgeklammert werden mussten, da sie von der Rechtsentwicklung auf Bundesebene abhängig waren. In **Wien** wurden die Anpassungen – ähnlich wie auf Bundesebene – jeweils materien-spezifisch zusammengefasst und mehrere Sammelgesetze erlassen.⁶⁷ Davon sei exemplarisch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBl Nr 45/2013, hervorzuheben, mit dem die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Wien betreffenden Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen auf das Bundesfinanzgericht übertragen wurde.

5.3. *Regierungsprogramm 2013-2018*

- 5.3.1. Mitte Dezember 2013 wurde das **Arbeitsprogramm der neuen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018** „Erfolgreich. Österreich.“ vorgelegt, das in zahlreichen Punkten auch das bundesstaatliche System berührt, wie im Folgenden im Überblick dargelegt wird.⁶⁸
- 5.3.2. Im Kapitel „Staatsreform und Demokratie“ werden in einer sehr allgemein gehaltenen Formulierung eine **Modernisierung der Kom-**

66 Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 150/2012.

67 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Kultur, LGBl Nr 19/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Gesundheit und Soziales, LGBl Nr 29/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umweltschutz und Veranstaltungswesen, LGBl 31/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung, LGBl Nr 33/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur, LGBl Nr 34/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung, LGBl Nr 35/2013; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBl Nr 45/2013.

68 Eine ausführliche Bewertung des Regierungsprogramms durch das Institut ist unter <foederalismus.at> abrufbar. Vgl auch Das neue Regierungsprogramm aus föderalistischer Sicht, in: Föderalismus-Info 1/2014; Föderalisten enttäuscht, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.12.2013.

petenzverteilung sowie eine verbesserte Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Wege des Bundesrates in Aussicht genommen. Zu diesem Zweck soll auf parlamentarischer Ebene eine „Föderalismusreformkommission“ eingesetzt werden, die unter Einbeziehung der Länder Vorschläge für entsprechende Änderungen der Bundesverfassung ausarbeiten soll. Bemerkenswert und gegenüber vorangegangenen Regierungsprogrammen abweichend ist die Vorgehensweise, die Föderalismusreform in das Parlament zu verlegen. Auch wenn dieses Konzept angesichts der Tatsache, dass die Regierungsparteien im Parlament über keine Verfassungsmehrheit verfügen, grundsätzlich nachvollziehbar ist, so ist aus föderalistischer Sicht wichtig, dass die Länder dabei ebenso einbezogen werden.

Was die **Reform des Bundesrates** betrifft, so enthält das Regierungsprogramm die Formulierung, dass dieser in seinen Aufgaben gestärkt, in seiner Zusammensetzung verschlankt und wirksamer sowie kostengünstiger gestaltet wird – damit soll offenkundig eine Beschickung des Bundesrates mit Landtagsabgeordneten angesprochen werden.

Konkret vorgesehen sind eine **flexiblere Ausgestaltung der Art 15a B-VG-Vereinbarungen** einschließlich ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit, eine Reduktion der wechselseitigen Zustimmungsrechte von Bund und Ländern bei Änderungen der Verwaltungs- bzw Gerichtsorganisation sowie eine **Verbesserung der Koordination im Katastrophenschutz**. Hier sei darauf hingewiesen, dass sich die Kompetenz des Bundes auf die Koordination der Ressourcen des Bundes beschränken muss und nicht in die Koordinationsbefugnisse auf Landesebene eingreifen darf.

Auch die bereits oben (Punkt 5.1.2) skizzierte Debatte um den **Ausbau der direkten Demokratie** wird weiterverfolgt und eine Enquete-Kommission zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge eingesetzt. Hier wird darauf zu achten sein, dass die genannten Kritikpunkte gegenüber dem vorhandenen Entwurf (siehe oben Punkt 5.1.3) entsprechend bereinigt werden. Wichtig wäre es aus föderalistischer Sicht auch, bei dieser Gelegenheit die Verfassungsautonomie der Länder in diesem Zusammenhang auszuweiten, wie auch eine Einbeziehung der Länder in die Enquetekommission jedenfalls wünschenswert wäre.

Mit der **Einrichtung eines Amtes der Bundesregierung** soll eine alte Länderforderung umgesetzt werden. Wichtig schiene hier auch die Einrichtung legistischer Dienste, wie dies etwa in den Ämtern der Landesregierungen der Fall ist. Gerade auf der Bundesebene könnte

eine konzentrierte Legistik maßgeblich zu einer Verbesserung der Gesetzesqualität beitragen.

5.3.3. Im Bereich Finanzen geplant ist ein **bundesweites Spekulationsverbot**⁶⁹ in Verfassungsrang, die Umsetzung des risikoaversen Finanzgebarens soll durch ein Bundesverfassungsgesetz sowie eine Art 15a B-VG-Vereinbarung und ein einfaches Bundesgesetz erfolgen. Eine weitere Arbeitsgruppe soll schließlich Vorschläge für eine **Reform des Finanzausgleichs** erarbeiten. Auch hier sollen wieder Doppelgleisigkeiten vermieden und die Effizienz gestärkt werden, jedoch ist von einer Stärkung der Steuerautonomie der Länder keine Rede.

5.3.4. In verschiedensten Bereichen sind Vereinheitlichungen vorgesehen und zwar nicht nur auf Bundesebene (wie etwa im Dienstrecht), sondern auch in Form von neuen Bundeskompetenzen, so ist etwa an eine Vereinheitlichung des Wettwesens oder auch wieder des Jugendschutzes gedacht. Diese und andere Vorhaben im Regierungsprogramm bergen erneut die Gefahr zahlreicher Zentralisierungen, insbesondere auch im Förderungswesen, im Anlagenrecht, Raumordnungsrecht, auch wenn immer wieder an ein kooperatives Vorgehen mit den Ländern appelliert wird.

5.4. *Reformvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden*

5.4.1. In Zusammenhang mit den Nationalratswahlen wurde die **Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013** verabschiedet.⁷⁰ Seitens der Landtagspräsidenten wurden Wünsche betreffend den Föderalismus in Österreich artikuliert, so vor allem eine Erweiterung der Verfassungsautonomie der Länder, die Einbindung der Landtage für den Fall einer Reform der Abgeordnetenimmunität, die stärkere und frühzeitige Beachtung der Landtage in der Bundesgesetzgebung sowie eine Abrundung der Kompetenzbereiche von Bund und Ländern unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Im Besonderen ausgeführt wurden **Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des Bundesrates**, die folgende Bereiche umfassen:⁷¹

69 Vgl zum Stand der Debatte im Berichtsjahr 2013 unten Punkt E.3.

70 Abgedruckt im Anhang 10.

71 Vgl dazu auch die unter den Ländern akkordierten Vorschläge des Vorjahres im 37. Bericht 2012, 21 f und 131 f.

- Verstärktes Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei Bundesgesetzen, die die Interessen der Länder, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht berühren.
- Allgemeines Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Verfassungsänderungen.
- Einrichtung eines funktionsfähigen Vermittlungsverfahrens zwischen Nationalrat und Bundesrat zur Kompromissfindung.
- Frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht.
- Verwirklichung des „Teileinspruchsrechts“ des Bundesrats.
- Bei Bestellung von gemeinsamen Organen der Länder und des Bundes ist dem Bundesrat die gleiche Stellung wie dem Nationalrat einzuräumen.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Bundesräte durch die Unterstützung von parlamentarischen Mitarbeitern.
- Dem Bundesrat sollte es möglich sein, redaktionelle Fehler eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zu korrigieren, ohne durch Erhebung eines Einspruches das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern. Voraussetzung dafür könnte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates sein.

5.4.2. In Zusammenhang mit den laufenden Regierungsverhandlungen im Anschluss an die Wahlen zum Nationalrat beschloss die Landeshauptleutekonferenz am 12. November 2013 ihre **Länderforderungen an die neue Bundesregierung**⁷², die sich im Wesentlichen den Themen kooperativer Bundesstaat, Gesundheit, Bildung und Finanzen widmen. Im Besonderen betonen die Länder dabei ihre Bereitschaft, an einer Verfassungsreform konstruktiv mitzuwirken und vor allem einen Ausbau der Verfassungsautonomie der Länder, die Reform des Bundesrates und der Kompetenzverteilung zu unterstützen. Die Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen sollen klargestellt und den Ländern übertragen werden, ebenso wie **Sonderbehörden des Bundes auf Länderebene in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert** werden sollten. Die Einführung eines „Amtes der Bundesregierung“ im Sinne einer besseren Koordination analog zu den Ämtern der Landesregierung wird ebenso angeregt wie die unmittelbare Anwendbarkeit von Art 15a B-VG-Vereinbarungen und gleichwertige Vorschlagsrechte für die Mitglieder der gemeinsamen Organe von Bund und Ländern wie

72 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12.11.2013, abgedruckt im Anhang 11.

die Gerichthöfe des öffentlichen Rechts oder des Rechnungshofes.⁷³ In den Bereichen **Gesundheit** und **Bildung** wird neben der Fortsetzung bereits eingeleiteter Reformmaßnahmen vor allem auch die entsprechende finanzielle Ausstattung eingemahnt, wie im Übrigen auch im Bereich der **Wohnbauförderung**. In diesem Zusammenhang weisen die Länder auch auf die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen hin, wo besonders auf eine adäquate Finanzausstattung der Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen sei. Bezüglich der **Weiterentwicklung des Haushaltswesens** sowie einheitlicher Grundsätze des Haushaltsrechts und der risikoaversen Finanzgebarung sprechen sich die Länder für eine konsensuale und partnerschaftliche Vorgangsweise etwa im Wege einer Art 15a B-VG-Vereinbarung aus.

- 5.4.3. Vor allem im Bereich der **direkten Demokratie** können die Bundesländer einiges an Innovationspotential aufzeigen – so hat etwa **Vorarlberg** im Berichtsjahr 2013 die Landesverfassung um das Instrument der Bürgerräte ergänzt⁷⁴, ferner gab es konkrete Überlegungen in Salzburg, die direkte Demokratie sowohl im Salzburger Stadtrecht als auch der Landesverfassung auszubauen. Für die **Stadt Salzburg** wurde im April 2013 nach über zwei Jahren Verhandlungen auf Gemeindeebene eine Reform des Stadtrechts politisch beschlossen: Nach dem „*Salzburger Modell für mehr direkte Demokratie*“ ist für die Stadt Salzburg ein mehrstufiges Modell angedacht, das aus Initiativantrag, Bürgerbegehren und Volksentscheid besteht.⁷⁵ In der ersten Stufe kann eine Bürgerinitiative mit einer entsprechenden Zahl an Unterstützungserklärungen einen Initiativantrag einbringen. Dazu braucht es so viele Stimmen, wie bei der jeweils letzten Gemeinderatswahl für ein Mandat notwendig waren (ca 1.550). Über den Antrag muss diskutiert werden, eine Lösung im Sinne der Initiative ist anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann mit einem Bürgerbegehren unter erhöhter Beteiligung die

73 Vgl Koalitionsverhandlungen – Länderforderungen an die neue Bundesregierung, in: Föderalismus-Info 6/2013; Die Länder wollen mehr mitreden, in: Tiroler Tageszeitung vom 13.11.2013.

74 Siehe dazu unten Punkt C.1.3.

75 Vgl Salzburg: Drei Stufen zu mehr Mitbestimmung, in: Die Presse vom 5.2.2013; Salzburg stärkt die direkte Demokratie, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.2.2013; Demokratie: Beschluss für neues Modell, in: Salzburger Nachrichten vom 29.3.2013; Stadt-Salzbürger können künftig mehr mitbestimmen, in: Salzburger Nachrichten vom 18.4.2013, eingehend dazu ferner *Ehs/Kaufmann*, Demokratie im 21. Jahrhundert – Direktdemokratische Verfahren im repräsentativen System, in: Diendorfer (Hg), *Direkte Demokratie: Forderungen – Initiativen – Herausforderungen* (2013) 15 (21 ff), abrufbar unter <demokratiezentrum.org>.

Diskussion im Gemeinderat erzwungen werden. Wird über das Anliegen einer Bürgerinitiative keine Einigung erzielt und der Antrag im Gemeinderat abgelehnt, kann darüber ein Volksentscheid abgehalten werden. Dieser wäre für den Gemeinderat bindend, wenn sich mindestens 10% der Wahlberechtigten der Stadt daran beteiligen. Letzteres sollte unter anderem durch eine vorbeugende Klausel im Falle zu hoher finanzieller Belastungen eines Vorhabens abgedeckt werden.

Die Umsetzung des Vorhabens verzögerte sich nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs und daran anschließender Kritik. Der Entwurf weiche in vielen Punkten vom Verhandlungsergebnis auf Gemeindeebene ab, insbesondere durch eine nachträglich eingefügte Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses des Gemeinderats gegen einen Volksentscheid ungeachtet ursprünglicher Einschränkungen.⁷⁶

5.4.4. Erwähnt sei ferner der Beschluss des **Salzburger Landtages** vom 11. September 2013 zur Einsetzung einer **Enquetekommission** zur Schaffung von ausreichenden Grundlagen für Entscheidungen zu Fragen einer **Wahlrechtsreform** in Salzburg zur Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts. Dabei soll die gesamte Bandbreite zwischen einer Erleichterung und Stärkung des Vorzugsstimmenwahlrechts bis zu einer Direktwahl von Abgeordneten untersucht und die Optionen zu ihrer verfassungsrechtlichen Umsetzung erarbeitet werden. Zudem sollen Maßnahmen und Anreize geprüft werden, um die aktive **politische Tätigkeit von Frauen** besser zu ermöglichen, zudem die Entwicklung eines **mehrstufigen Modells der direkten Demokratie**, an dessen Ende ein Bürgerentscheid steht, ein landesweiter **Bürger- und Bürgerinnenrat** nach Vorarlberger Vorbild sowie **öffentliche Hearings** für Kandidaten für die Wahl zu einem Mitglied der Landesregierung.

5.4.5. In **Tirol** startete im Berichtsjahr 2013 der **elektronische Flächenwidmungsplan**. Bereits mit der Novelle LGBl Nr 47/2011 zum vormaligen Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die authentische Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden im Internet geschaffen.⁷⁷ Zur Imple-

76 Vgl Modell für direkte Demokratie verzögert sich, in: Salzburger Nachrichten vom 24.1.2014; Direkte Demokratie: Land „verwässerte“ Stadt-Modell, Presseausendung der Stadt Salzburg vom 27.1.2014.

77 Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 47. Vgl auch *Sonntag*, Die Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes, in: Karhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2012 (2011) 149 (158 ff).

mentierung dieses Systems musste jedoch eine komplexe IT-Anwendung geschaffen werden, was einer entsprechenden Vorlaufzeit bedurfte. Die Vorarbeiten konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden und mit der zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013, LGBl Nr 74/2013, wurden schließlich die erforderlichen Detailregelungen erlassen, weiters wurde die Art der Übernahme der bisherigen analogen Flächenwidmungspläne in den elektronischen Flächenwidmungsplan geregelt. Mit der Verordnung LGBl Nr 75/2013 wurde schließlich für die ersten sieben Gemeinden der elektronische Flächenwidmungsplan mit Wirkung vom 1. September 2013 an eingeführt. Die flächendeckende Implementierung des elektronischen Flächenwidmungsplanes für alle Gemeinden des Landes wird noch einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen.

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

- 1.1. Im Berichtsjahr 2013 wurde das Bundesverfassungsrecht in viele Richtungen hin abgeändert. Konkret ergingen **vier Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz, vier Änderungen in Bundesverfassungsgesetzen** sowie insgesamt **36 neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen. Letztere sind vor allem in bundesstaatlicher Hinsicht bedeutsam, zumal es sich in sieben Fällen um **Kompetenzdeckungsklauseln** zwecks Implementierung einer Bundeskompetenz zur Gesetzgebung handelte⁷⁸ und in drei weiteren Fällen der **Absicherung der unmittelbaren Bundesverwaltung** dienten.⁷⁹ Weitere Bestimmungen betrafen vor allem Regelungen betreffend das Inkrafttreten.
- 1.2. Die Novelle BGBl I Nr 59/2013 sah eine Zusammenfassung der auf verschiedene Gesetze verstreuten verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen des Sozialentschädigungsrechts im B-VG in einem **neuen Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“** in Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG und Art 102 Abs 2 B-VG vor. Zudem wurden die Kompetenzdeckungsklauseln im Opferfürsorgegesetz, im Verbrechensofpergesetz, im Impfschadengesetz und in der 11. Opferfürsorge-Novelle bzw der Kompetenztatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ im B-VG aufgehoben. Zu einer Verschiebung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im geltenden Sozialentschädigungsrecht kam es durch die Novelle nicht, wenngleich auf Grund der Versteinerungstheorie die neue Kompetenz auf den Inhalt der einfachgesetzlichen Bestimmungen in den angeführten Gesetzen zum Versteinerungszeitpunkt eingeschränkt ist.
- 1.3. Die Novelle BGBl I Nr 114/2013 sieht mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2015 die **Einführung einer „Gesetzesbeschwerde“** beim Verfassungs-

78 § 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, idF BGBl I Nr 6/2013 bzw 174/2013, § 1 Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012, BGBl I Nr 41/2013; Art 1 Abs 1 Sicherheitskontrollgesetz 2013 – SKG 2013, BGBl I Nr 42/2013; § 1 Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 – BPNG 2013, BGBl I Nr 113/2013; § 1 Abs 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG idF BGBl I Nr 174/2013; § 1 AMA-Gesetz 1992 idF BGBl I Nr 177/2013.

79 § 29b Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 idF BGBl I Nr 39/2013; § 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 idF BGBl I Nr 174/2013; § 1 AMA-Gesetz 1992 idF BGBl I Nr 177/2013.

gerichtshof vor.⁸⁰ Demnach erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Grund eines Antrages einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Durch Bundesgesetz sind noch weitergehende Ausführungsbestimmungen (zB über Fälle der Unzulässigkeit derartiger Anträge oder die Wirkung einer Aufhebung der Norm durch den VfGH) zu erlassen. Im Zuge der Einführung der Gesetzesbeschwerde wurde auch die Befugnis bzw die Verpflichtung der ordentlichen Gerichte zur amtswegigen Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof erweitert. Demnach soll diese Befugnis allen ordentlichen Gerichten zukommen, und zwar unabhängig von der Art der Norm, somit bei Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität von Gesetzen (Staatsverträgen) nicht nur dem Obersten Gerichtshof und den zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichten.

- 1.4. Der Anpassung sämtlicher Wahlrechtskodifikationen (WEviG, NRW, EuWO, EU-WEG) im Zusammenhang mit der 2014 in Kraft tretenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012 diene die **Novelle BGBl I Nr 115/2013**, die auch das B-VG in den einschlägigen Bestimmungen tangierte.
- 1.5. Ebenso Änderungen im Bundesverfassungsrecht bewirkte das **Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I Nr 164/2013**. Dieses sieht eine Reform der Schulverwaltung durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes vor. Kern der Reform ist die Auflösung der Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes in den Ländern mit 1. August 2014. Nach regionalen Erfordernissen kann der Landesschulrat Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen) einrichten.

80 Eingehend dazu *Bertel*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle, JRP 2013, 269; *Fink*, Grundrechtsschutz unter Berücksichtigung der neuen „Gesetzesbeschwerde“, AnwBl 2014, 37; *Kneihs*, Die Gesetzesbeschwerde zwischen Entscheidungsbeschwerde und Individualantrag, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 255; *Stelzer*, Die Gesetzesbeschwerde: Ein später, halber Schritt – in die falsche Richtung?, in: FS Fuchs (2014) 557. Vgl dazu auch Die Gesetzesbeschwerde – keine zu Ende gedachte Lösung, in: Föderalismus-Info 4/2013.

- 1.6. Mit dem **Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung**, BGBl I Nr 111/2013, erließ der Bundesverfassungsgesetzgeber auf Grund eines Initiativantrages (2316/A XXIV. GP) im Sommer 2013 Staatszielbestimmungen zu den genannten Bereichen.⁸¹ Hintergrund waren Debatten um eine Liberalisierung der Wasserversorgung im Rahmen der Europäischen Union. Demnach soll mit den neuen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Bund, Ländern und Gemeinden für die Erbringung von Leistungen der Wasserversorgung als Staatsaufgabe auch Tendenzen der EU entgegengetreten werden, die Marktliberalisierung auf den Bereich dieser öffentlichen Dienstleistungen auszuweiten. Andere der Staatsziele sind im Übrigen teilweise ohnedies schon bundesgesetzlich, zum Teil auch in Verfassungsrang verankert gewesen.⁸²

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. Die einfache Bundesgesetzgebung war im Berichtsjahr 2013 in erster Linie von der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung**⁸³ dominiert, wobei vor allem das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung BGBl I Nr 122/2013, mit dem auch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz erlassen wurde, sowie zahlreiche Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze des Bundes, die vor allem unter dem Aspekt der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten in föderalistischer Hinsicht von Bedeutung waren, hervorzuheben sind. Während die Länder in Einzelfällen ihre

81 Vgl. Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 und Sander/Schlatter, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 235. Siehe auch Neue Garantie für Tierschutz und Wasser, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.5.2013; Wasser- und Tierschutz kommen in Verfassung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.5.2013; Wasser und Tierschutz kommen in die Verfassung: „null Auswirkungen“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.6.2013; „Tierschutz“ in Verfassung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.6.2013.

82 Vgl. dazu betreffend den Tierschutz auf einfachgesetzlicher Ebene etwa § 1 Tierschutzgesetz und § 285a ABGB; Das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl Nr 491/1984, trat mit dem oben genannten Gesetz außer Kraft.

83 Siehe eingehend dazu oben Punkt A.5.2.

Zustimmung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht erteilt⁸⁴, wurde dem Bund im Regelfall von mehreren Ländern signalisiert, dass eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Weitere bundesstaatlich bedeutsame Bundesgesetze des Berichtsjahrs 2013 werden im Folgenden kurz besprochen.

- 2.2. Ebenso im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung – nicht zuletzt wegen des Übergangs der Kompetenzen des Umweltsenats auf das Bundesverwaltungsgericht⁸⁵ – erging das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** geändert und das **Bundesgesetz über den Umweltsenat** aufgehoben wird, BGBl I Nr 95/2013. Die Vorgaben betreffend das Bundesverwaltungsgericht und das verwaltungsgerichtliche Verfahren ermöglichen in vielen Bereichen abweichende Regelungen durch den Materiengesetzgeber ohne weitere Kriterien, in anderen Bereichen sind abweichende Regelungen in den Grenzen der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG zulässig. In Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wurden im UVP-G 2000 Anpassungen vorgenommen, um die in UVP-Verfahren geltenden Verfahrensregelungen auch für das Bundesverwaltungsgericht zu gewährleisten und den Übergang vom Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht effizient zu gestalten.
- 2.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010**, das **Gaswirtschaftsgesetz 2011** und das **Energie-Control-Gesetz** geändert werden, BGBl I Nr 174/2013, diene in erster Linie der innerstaatlichen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-VO), ABl 2011 L 326/1. Die Umsetzungserfordernisse beschränken sich auf Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Regulierungsbehörde sowie Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie bei Nichteinhaltung der von der REMIT-VO auferlegten Verpflichtungen. Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergab sich auch hier insofern, als an die Stelle der Regulierungskommission das Bundesverwaltungsgericht tritt.
- 2.4. Das **Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013**, BGBl I Nr 98/2013, dient vor allem der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (zB EMAS-III-

84 Beispielsweise im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Sozialversicherung, BGBl I Nr 87/2013.

85 Dazu *Raschauer*, Vom Umweltsenat zum Bundesverwaltungsgericht, in: FS Raschauer (2013) 469.

Verordnung) und der legislatischen Anpassung verschiedener Gesetze aus dem Umweltbereich, konkret das Umweltförderungsgesetz, das Emissionszertifikatengesetz 2011, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Umweltmanagementgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959. Letzteres sei im vorliegenden Zusammenhang besonders erwähnt, zumal der Intention nach vom Bundesgesetzgeber hier neben notwendigen Anpassungen an die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen im Bereich Wasserrecht auch Deregulierungsvorschläge der Länder berücksichtigt wurden, die im Jahr 2010 von der Landeshauptleute-Konferenz in einem Katalog beschlossen und dem Bund vorgelegt wurden.⁸⁶ Diese Maßnahmen betreffen Veränderungen im Bundesrecht, die nachhaltige Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von bürokratischen Prozessen bewirken sollen. Nachdem mit der Wasserrechtsnovelle 2011 bereits zahlreiche Vorschläge umgesetzt wurden, wurden nun weitere Vereinfachungen⁸⁷ auf Grund der Ergebnisse weiterführender Gespräche mit den Ländern in einer „Bund-Länder-Expertengruppe“ umgesetzt.

- 2.5. Im Bereich der Grundsatzgesetzgebung des Bundes gänzlich neu erlassen wurde das **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl I Nr 69/2013**. Hintergrund war die Tatsache, dass das alte Gesetz aus dem Jahr 1989 – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert wurde und die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen sowie die mehr als 20-jährigen Erfahrungen der Praxis eine grundlegende Überarbeitung notwendig machten. Daher wurden im Frühjahr 2008 unter Leitung des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend drei Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Aufdeckung von Gefährdungen und Hilfeplan“, „Standards“ sowie „Ziele und Grundsätze“ eingerichtet, deren Ergebnisse auch im neuen Gesetz eingearbeitet wurden. Im Zuge der Begutachtung wurden von allen Ländern Verhandlungen auf Grund der Konsultationsvereinbarung gefordert, da die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere der Rechtsanspruch junger Erwachsener auf Hilfe aus ihrer Sicht erhebliche Mehrkosten befürchten ließen.⁸⁸ Weitere Begutachtungsentwürfe, einschließlich des fertigen Gesetzes wurden folglich mit dem Ziel der

86 Siehe dazu im 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2010 (2011) 275.

87 Konkret etwa Zuständigkeitsverlagerung zur Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich Nassbaggerungen gemäß §§ 98 f WRG und Vereinfachungen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff WRG.

88 Siehe dazu auch im 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2008 (2009) 192 f.

Kostenreduktion entsprechend überarbeitet. Mit der Reform sollen den Materialien zufolge bewährte Rechtsinstitute beibehalten und den heutigen Anforderungen angepasst aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden. Auch wenn in die bestehende Kompetenzverteilung (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder) mit der Reform nicht eingegriffen werden soll, so werden dennoch Grundlagen für bundesweit vergleichbare Standards für die Leistungserbringung geschaffen. Kritisch erwähnt sei noch der in § 47 Abs 3 B-KJHG 2013 vorgesehene Zeitraum für die Erlassung von Ausführungsgesetzen von einem Jahr: Dieser wird durch die Festlegung, dass der Zweckzuschuss für das Jahr 2013 nur bei einem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes im Jahr 2013 gewährt wird, konterkariert. Um den Zweckzuschuss zu lukrieren und damit die (in Umsetzung des Grundsatzgesetzes entstehenden) Personalkosten, wegen derer auch der Konsultationsmechanismus seinerzeit ausgelöst wurde, abfedern zu können, verkürzt sich die Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen faktisch auf weniger als acht Monate ab Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes.

3. *Die Rolle des Bundesrates*

- 3.1. An der **Bundesgesetzgebung** wirken die österreichischen Länder durch den **Bundesrat** mit. Für das Jahr 2013 berichtenswert ist die **neue Zusammensetzung** des Bundesrates, als dieser nunmehr nach der aktuellen Volkszählung vom Stichtag 31. Oktober 2011 61 statt wie bisher 62 Mitglieder umfasst.⁸⁹ Konkret verliert Oberösterreich eines seiner elf Mandate.⁹⁰

Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2013 zu **neun Sitzungen** zusammen und behandelte dabei 146 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **13 Staatsverträgen** und **sechs Vereinbarungen** gemäß **Art 15a B-VG** zu und nahm **28 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäfts-

89 Siehe dazu die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder, BGBl II Nr 237/2013.

90 Bundesrat schrumpft, in: OÖ Nachrichten vom 23.7.2012.

ordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2013 **einmal** genutzt: Der Vorarlberger Landeshauptmann *Markus Wallner* referierte in der 818. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2013 zum Thema „Gemeinsam Verantwortung tragen“ und umriss Eckpunkte seiner Vorsitzführung in der Landeshauptleutekonferenz und ging auf bedeutende Herausforderungen für Österreich und den Föderalismus ein.⁹¹

- 3.2. Eine **Zustimmung** des **Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2013 erteilte der Bundesrat in **neun Fällen** diese Zustimmung.⁹² Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **253 Fälle**.
- 3.3. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat seine Tätigkeit in **europäischen Angelegenheiten** intensiviert.⁹³ Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle, BGBl I Nr 57/2010, waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.⁹⁴ Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2013 insgesamt **zehn Sitzungen** ab.
- 3.4. Im Rahmen des Verfahrens nach Art 23g B-VG ist der Bundesrat verpflichtet, die **Stellungnahmen von Landtagen** in Fragen der Subsidiaritätsprüfung zu erwägen. Dem Bundesrat wurden im Jahre 2013 insgesamt neun Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG übermittelt. Konkret ergingen vier Stellungnahmen vom Vorarlberger Landtag, weitere drei seitens des Niederösterreichischen Landtags bzw seines EU-Ausschusses und zwei Stellungnahmen des Wiener Landtags. Hinzu kommen noch je eine Stellungnahme der Niederösterreichischen, Salzburger und Vorarl-

91 Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 211 vom 14.3.2013.

92 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 1.

93 Vgl dazu jüngst im Überblick *Öhlinger/Konrath*, Die neue Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, in: FS Raschauer (2013) 399.

94 Vgl dazu den 35. Bericht 2010, 13 ff.

berger Landesregierung. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich jedenfalls gut funktioniert.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **sechs begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (KOM[2013] 28 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. März 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial) (KOM[2013] 262 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 5. Juni 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (KOM[2013] 267 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 2. Juli 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit (KOM[2013] 260 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 2. Juli 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (KOM[2013] 620 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 8. Oktober 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1211/2009 und (EU) Nr 531/2012 (KOM[2013] 627 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. November 2013.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass 2013 bereits zum **zweiten Mal** die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** erreicht wurde: Es betraf dies den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2013) 534 endg. Insgesamt 13 Parlamente aus elf Mitgliedstaaten⁹⁵ meldeten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Legislativvorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität an.

- 3.5. Gemäß Art 23f Abs 4 B-VG kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr 2013 insgesamt **drei Mal** Gebrauch gemacht – die Mitteilungen richteten sich hauptsächlich an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, teilweise auch an den Rat, den Ausschuss der Regionen und die Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) und vereinzelt auch an das zuständige Mitglied der Bundesregierung. Teilweise werden auch **Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität** in Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG, teilweise flankierend zu Subsidiaritätsrügen, zum Teil aber auch ausschließlich über Mitteilungen geltend gemacht. Explizit, wenn auch nicht ausschließlich die Subsidiarität angeführt wurde im Berichtsjahr in einer Mitteilung bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (KOM[2012] 788 endg).⁹⁶

4. Zustimmungspraxis der Länder

- 4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in sieben Fällen ein direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind), Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenhei-

95 Nicht dabei der österreichische Bundesrat, vgl dazu Bundesrat mehrheitlich für eine Europäische Staatsanwaltschaft, Parlamentskorrespondenz Nr 789 vom 6.11.2013.

96 Siehe dazu die Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 13.3.2013 (IV-64-BR/2013 der Beilagen).

ten), Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung), Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten), Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden), Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten). Die Zustimmung ist Erzeugungsbedingung und die betreffenden Bundesgesetze dürfen ohne Vorliegen der Zustimmungen nicht kundgemacht werden. Das Verfahren ist in Art 42a B-VG geregelt. Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert.⁹⁷

4.2. Im Berichtsjahr 2013 ist in **zehn Fällen** die **Zustimmung der Länder zu Bundesgesetzen** ergangen, größtenteils über Verstreichen der Frist (Zustimmungsfiktion gemäß Art 42a B-VG), wobei sich die im Vergleich zu den Vorjahren verhältnismäßig große Zahl einerseits durch die seit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012 erweiterten Zustimmungsrechte⁹⁸, andererseits durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsanpassung auf Bundesebene erklärt. In **einem Fall**⁹⁹ wurde die **Zustimmung der Länder verweigert**. Die Zustimmungen der Länder im Jahr 2013 umfassten folgende Bundesgesetze:

- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung), BGBl I Nr 87/2013

97 Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

98 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 37 f.

99 Es betraf dies das Gesundheitsberuferegister-Gesetz.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabebeugesetz 2006 und das Bundesvergabebeugesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013), BGBl I Nr 128/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz, das Vermessungsgesetz, das Elektrotechnikgesetz 1992, das Wettbewerbsgesetz und das Mineralrohstoffgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend), BGBl I Nr 129/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit), BGBl I Nr 130/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, das BFW-Gesetz, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weinggesetz 2009, das Marktordnungsgesetz 2007 und das Vermarktungsnormengesetz geändert werden und das Agrarbehörden-gesetz 1950 aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft), BGBl I Nr 189/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebühren-gesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmege-setz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesge-setz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, das Strafvollzugsgesetz und das Liegen-schaftsteilungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbar-keits-Anpassungsgesetz – Justiz – VAJu), BGBl I Nr 190/2013

- Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014), BGBl I Nr 191/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Besatzungsschädengesetz, das Entschädigungsgesetz ČSSR und das Verteilungsgesetz Bulgarien geändert werden, BGBl I Nr 194/2013
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013), BGBl I Nr 195/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, BGBl I Nr 197/2013.

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2013 wurde auch das Verfassungsrecht der Bundesländer vielfach novelliert, wenngleich keine Landesverfassung neu erlassen oder wiederverlautbart wurde. Die **Wiener Stadtverfassung** wurde 2013 insgesamt vier Mal novelliert, die Landesverfassungen **Kärntens** und **Oberösterreichs** je drei Mal sowie die **Salzburger Landesverfassung** zwei Mal. Je einmal geändert wurden 2013 die Landesverfassungen **Burgenlands**, **Niederösterreichs**, der **Steiermark** und **Vorarlbergs**. Lediglich **Tirol** hat im Berichtsjahr keine Änderungen in der Tiroler Landesordnung vorgenommen.

Die Änderungen betrafen hauptsächlich die Schaffung der Grundlagen für die **Einrichtung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**¹⁰⁰ sowie weitere Änderungen nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr 51/2012, auch wurden teilweise die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstellung des Landesgesetzblattes von der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit geschaffen (siehe dazu unten Punkt 1.6). In **Wien** wurde mit der Stadtrechnungshofnovelle, LGBl Nr 50/2013, das bisherige Kontrollamt in einen **Stadtrechnungshof** umgewandelt, im **Burgenland** und in **Kärnten** betrafen die Novellen auch die Bestimmungen hinsichtlich der **Änderungen von Landesgrenzen** in Anpassung an die bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen.¹⁰¹ In **Salzburg** wurde mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 eine zusätzliche **Staatszielbestimmung betreffend den Schutz des Klimas** und der Energieeffizienz unter den Aufgaben und Grundsätzen des staatlichen Handelns aufgenommen¹⁰², ferner erließen das **Burgenland** und **Salzburg** Regelungen betreffend **Spekulationsverbote** in ihren Landesverfassungen (eingehend dazu unten Punkt E.3).

- 1.2. In **Kärnten** wurde mit LGBl Nr 72/2013 ein **Inkorporationsgebot** in die Landesverfassung aufgenommen, wobei schon 2002 eine Bereinigung

¹⁰⁰ Ausführlich dazu oben Punkt A.5.2.

¹⁰¹ Siehe dazu das Landesverfassungsgesetz vom 14.11.2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, LGBl Nr 75/2013; Gesetz vom 3.10.2013, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Landesverfassungsgesetze LGBl Nr 49/1966, 78/1976 und 107/1996 sowie die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden, LGBl Nr 72/2013.

¹⁰² Landesverfassungsgesetz vom 6.2.2013 mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird, LGBl Nr 15/2013.

der Streulage des formellen Landesverfassungsrechts durchgeführt wurde¹⁰³, was auch in der Literatur durchaus positive Resonanz gefunden hat.¹⁰⁴ Von der Verankerung eines formellen Inkorporationsgebotes in der Kärntner Landesverfassung wurde damals im Hinblick auf die Notwendigkeit paktierter Verfassungsgesetze bei Änderungen des Landesgebietes bzw der Landesgrenzen (vgl Art 3 Abs 2 B-VG idF vor der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008) noch abgesehen. Folglich standen weiterhin drei Landesverfassungsgesetze außerhalb der Verfassungsurkunde in Geltung.¹⁰⁵ Da mit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 das Erfordernis eines Landesverfassungsgesetzes für Änderungen der Landesgrenzen entfallen ist und die entsprechenden Bundesverfassungsgesetze ihres Verfassungsranges entkleidet wurden, stand der Verankerung eines formellen Inkorporationsgebotes in der Kärntner Landesverfassung kein legislatives Hindernis mehr im Wege. Die Formulierung des Inkorporationsgebotes orientiert sich im Übrigen an einem in der Literatur von *Wieser* erstatteten Vorschlag.¹⁰⁶

- 1.3. In **Vorarlberg** verfolgte das Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung, LGBl Nr 14/2013, neben der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vor allem das **Bekenntnis zur direkten Demokratie** und zu neuen Formen der **partizipativen Demokratie**.¹⁰⁷ Dadurch wurde die Bedeutung der direkten Demokratie in den bestehenden Formen des Volksbegehrens, der Volksabstimmung und der Volksbefragung ausdrücklich unterstrichen sowie darüber hinaus eine aktive Förderung anderer Formen der partizipativen Demokratie (wie Bürgerräte) zum Ausdruck ge-

103 Vgl die mit LGBl Nr 57/2002 erfolgte Aufhebung von sechs Landesverfassungsgesetzen und 40 Verfassungsbestimmungen in den einfachen Landesgesetzen. Siehe dazu im 27. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2002 (2003) 122 f.

104 So bezeichnet *Novak* (Art 99 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2005] Rz 23) diese Rechtsbereinigung als „beispielhaft“. *Wieser* (Zur Neukodifikation des österreichischen Landesverfassungsrechts [2008] 90 und 96) schließt sich dieser Bewertung an und hält fest, dass eine Bilanz des Kärntner „Pionierprojekts“ überaus positiv ausfällt.

105 Siehe dazu die einschlägigen Landesverfassungsgesetze LGBl Nr 49/1966, 78/1976 und 107/1996.

106 Vgl *Wieser*, Neukodifikation 82 f.

107 Eingehend dazu *Drexel*, Neue Wege der politischen Partizipation, SPRW 2013, 165; *Hellrigl*, Bürgerräte: neues Instrument der BürgerInnenbeteiligung in der Landesverfassung, in: Parlamentsdirektion (Hg), Tätigkeitsbericht des Bundesrates 2012/2013 (2013) 12. Siehe dazu auch oben Punkt A.5.4.3.

bracht.¹⁰⁸ Weiters erfolgte eine Weisungsfreistellung des Kinder- und Jugendanwalts in der Landesverfassung. Bereits im Frühjahr 2012 hat sich der Vorarlberger Landtag zur Einrichtung der Arbeitsgruppe „Landtags- und Reformreform“ entschlossen. Die bis zum Frühjahr 2013 erarbeiteten Reformvorschläge zur Landtagsreform sollen zum Teil im Rahmen der für das Jahr 2014 geplanten Novelle der Landesverfassung umgesetzt werden. Das betrifft insbesondere die Ausgestaltung des Rechts auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht.

- 1.4. Betreffend das **materielle Landesverfassungsrecht** sei für das Berichtsjahr 2013 vor allem auf die Implementierung der neuen bundes- und landesverfassungsrechtlichen Möglichkeiten im Bereich der **Rechnungshofkontrolle der Länder** hingewiesen. Nachdem in zahlreichen Ländern schon im Jahre 2012 die entsprechenden Ermächtigungen in den Landesverfassungen ergingen¹⁰⁹, folgten einschlägige Novellierungen der Rechnungshofgesetze etwa in Oberösterreich und Tirol. Das **Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl Nr 62/2013**, nimmt die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung des Art 127c B-VG der Überprüfung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (und diesen kontrollrechtlich zuordenbaren Rechtsträgern) durch den Landesrechnungshof sowohl aus eigener Initiative als auch auf Verlangen der Landesregierung in Anspruch. In Tirol erfolgte ebenso mit dem **Gesetz, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird, LGBl Nr 20/2013** die Erweiterung der Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes im Hinblick auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf Grund der durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 geschaffenen landesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung.¹¹⁰ Weitere Änderungen in den Vorschriften betreffend die Landesrechnungshöfe erfolgten 2013 im **Burgenland**¹¹¹ und in **Salzburg**¹¹², wobei die Novelle im Burgenland Verbesserungen im Bereich der Rechtssicherheit diente und in Salzburg eine Stichtagsregelung im Hinblick auf die Aufarbeitung des Finanzskandals

108 Vgl Vorlage soll **Bürgerräte** in Verfassung heben, in: Vorarlberger Nachrichten vom 16.1.2013; **Direkte Demokratie** in Landesverfassung, in: Kurier vom 30.1.2013.

109 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 39 f.

110 Unter Berücksichtigung der Rechtslage in Tirol vgl dazu auch *Kuprian*, Die Kontrolle der Gemeindegebarung, SPRW 2013, 37.

111 Gesetz vom 14.11.2013, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz geändert wird, LGBl Nr 77/2013.

112 Gesetz vom 20.3.2013, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird, LGBl Nr 29/2013.

kurzfristig geändert wurde. In **Wien** wurde mit einer einschlägigen Novelle der Stadtverfassung und betroffener Materiengesetze¹¹³ statt dem bisherigen Kontrollamt ein **Stadtrechnungshof** eingeführt.

- 1.5. Weitere Änderungen des materiellen Landesverfassungsrechts betrafen im Berichtsjahr 2013 wiederum Bestimmungen im Bereich der **Parteienförderung**. Nach den zahlreichen Novellierungen des Jahres 2012¹¹⁴ ergingen 2013 in einigen Bundesländern unabhängig voneinander Gesetze zur Änderung der landesspezifischen Parteienfinanzierungsbestimmungen: So etwa das Gesetz vom 18. Juli 2013, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz und das **Kärntner Parteienförderungsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 57/2013, in der **Steiermark** das Landesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das **Parteienförderungs-Verfassungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 174/2013, und in **Vorarlberg** das Gesetz über eine Änderung des **Parteienförderungsgesetzes**, LGBl 2/2013. In Salzburg verfolgte man den Zweck der Abschaffung der seit 1994 bestehenden Einbeziehung der Mitglieder des Bundesrates in die Parteienförderung des Landes Salzburg.¹¹⁵ In **Niederösterreich** wurde eine spezielle **authentische Interpretation des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes**¹¹⁶ beschlossen: § 2 Z 2 des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes 2012 ist demnach so auszulegen, dass davon Parteien gemäß § 2 Z 1 leg cit nicht erfasst sind und eine Förderung nach § 3 eine Förderung nach § 4 ausschließt. Hintergrund ist die damit ausdrücklich angeordnete Unterscheidung zwischen „im Landtag vertretenen politischen Parteien“ und „wahlwerbenden Parteien“, die bei der jeweils letzten Landtagswahl mehr als 2% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und in mindestens 15 Wahlkreisen einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben.
- 1.6. Bereits in vier Bundesländern umgesetzt wurde die seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bestehende Möglichkeit der **authentischen elektronischen Kundmachung der Landesgesetzblätter** im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Mit Wirksam-

113 Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Museumsgesetz, das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Wiener Statistikgesetz, das Wiener Tourismusförderungsgesetz, die Besoldungsordnung 1994 sowie das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert werden (Stadtrechnungshofnovelle), LGBl Nr 50/2013.

114 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 50 f.

115 Vgl dazu das Gesetz vom 2.10.2013, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 82/2013.

116 Gesetz, mit dem das NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012, LGBl. 0301-0, authentisch interpretiert wird, LGBl Nr 0302-0.

keit ab 1. Jänner 2014 haben die Bundesländer **Kärnten, Steiermark, Tirol** und **Wien** von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung in Art 101a B-VG Gebrauch gemacht.¹¹⁷

2. *Landesgesetzgebung*

2.1. *Überblick*

Was die **einfache Landesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2013 angeht, so ist auch diese wiederum vor allem im Bereich technischer Vorschriften von der Umsetzung vieler EU-Richtlinien gekennzeichnet. Das Dienstrecht zahlreicher Bundesländer wurde an neue bundesgesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Zentral für das Jahr 2013, wie im Übrigen auch im Jahre 2012 ist die Anpassung der Landesrechtsordnungen an das neue System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Neben der Implementierung organisationsrechtlicher Bestimmungen waren auch zahlreiche Novellierungen der Materiengesetze in Form großer Sammelnovellen zu beobachten.¹¹⁸ Weiteres waren 2013 in zahlreichen Bundesländern Novellierungen im Bereich des Sozial- und Jugendrechts zu verzeichnen, ebenso wie die Neuerlassung einzelner Landesrechtsmaterien in Form neuer Landesgesetze.

2.2. *Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Eine Reihe von Novellierungen von Landesgesetzen diente der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, so vor allem im technischen Bereich. In drei Bundesländern gab es – ausgehend von der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Änderungen in den Gesetzen betreffend Heizungsanlagen bzw der Bauordnungen¹¹⁹. Während im **Burgenland** einzelne Bestimmungen geändert wurden¹²⁰, erließ man in Kärnten und Tirol neue Materiengesetze:

¹¹⁷ Siehe dazu die im Jahre 2013 ergangenen Vorschriften im Kärntner Kundmachungsreformgesetz 2014, LGBl Nr 39/2013, § 3 Tiroler Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl Nr 125/2013 und § 138 Abs 2 Wiener Stadtverfassung idF LGBl Nr 46/2013. Vgl dazu auch die Beiträge von *Irresberger*, Der Weg zur Kundmachung der Landesgesetzblätter im RIS und *Weichsel*, Technische Umsetzung der authentischen Kundmachung der Landesgesetzblätter im RIS, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Logistik-Gespräche 2012 (2013) 35 bzw 55.

¹¹⁸ Siehe dazu ausführlich oben Punkt A.5.2.4.

¹¹⁹ Konkret etwa die Novellierung der Tiroler Bauordnung 2011 mit LGBl Nr 48/2013.

¹²⁰ Gesetz vom 24.1.2013, mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 geändert wird, LGBl Nr 9/2013.

Mit dem neuen **Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG, LGBl Nr 1/2014**, wurde eine ganze Reihe unionsrechtlicher Vorgaben umgesetzt, die neben einschlägigen Vorschriften für Brennstoffe, die Begrenzung von Kohlendioxidemissionen teilweise auch die Regelungen von Anerkennung von Berufsqualifikationen betreffen. Das **Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013, LGBl Nr 111/2013**, erging neben der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU auch wegen der Art 15a B-VG-Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die eine Novelle sowohl des Tiroler Heizungs- und Klimaanlagengesetzes als auch des Tiroler Gasgesetzes notwendig gemacht hätte. Dies wurde zum Anlass genommen, die beiden Gesetze auf Grund der vergleichbaren Thematik, der sich teilweise überschneidenden Regelungsbereiche und der vielen weitgehend übereinstimmenden Bestimmungen nun in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Der Geltungsbereich des bisherigen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes wird dabei um die mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen und um die Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung von gasförmigen Brennstoffen, einschließlich der Abgasführung, erweitert. Insofern wird auch die bisherige gesetzliche Trennung der Heizungsanlagen in solche, die mit festen oder flüssigen bzw mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, weitgehend aufgegeben. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich einerseits aus der Umsetzung der Richtlinie sowie der Art 15a B-VG-Vereinbarung, andererseits werden auch neue technische Erkenntnisse berücksichtigt und Verwaltungsabläufe vereinfacht.¹²¹

- 2.2.2. Hauptsächlich der Anpassung an neue bundes(grundsatz)gesetzliche Vorgaben dienen die im Berichtsjahr 2013 erfolgten **Novellierungen der Pflanzenschutzgesetze im Burgenland und der Steiermark**¹²²: Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I Nr 104/2013, wurde unter anderem die Grundsatzbestimmung des § 44 Pflanzenschutzgesetz 2011, betreffend den Datenaustausch zwischen den Behörden dahingehend geändert, dass die berechtigten Behörden um die Saatgutbehörden erweitert wurden. Diese Änderung war im Landesrecht umzusetzen. Gänzlich neu erlassen wurde demgegen-

121 Vgl dazu auch *Strobl*, Neue Rechtsvorschrift: Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz, TGHKG 2013, Tiroler Gemeindezeitung 7-8/2014, 18.

122 Gesetz vom 14.11.2013, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird, LGBl Nr 68/2013; Gesetz vom 12.11.2013, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird, LGBl Nr 158/2013.

über das **Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl Nr 102/2013**. Ziel ist, die pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen im Land Salzburg vollständig an den aktuellen unionsrechtlichen Rechtsbestand anzupassen. Im Hinblick auf die dafür notwendigen, zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen des Pflanzenschutzmittelrechts wurde das geltende Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz nicht novelliert, sondern die Materie gänzlich neu geregelt. Eine zentrale Neuerung ist, dass als Pflanzenschutzmittel nur noch solche Produkte verwendet werden dürfen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 zugelassen und in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit geführte Pflanzenschutzmittelregister oder die bereits in das bestehende Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Die bisher bestehende Möglichkeit, durch „Direktimport“ oder „Parallelimport“ ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs eingeführte Pflanzenschutzmittel zu verwenden, entfällt. Die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 anmeldepflichtigen Pflanzenschutzmittel dürfen noch für einen Übergangszeitraum bis längstens ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Frist für das Inverkehrbringen weiter verwendet werden.

2.2.3. Einige Änderungen betrafen auch die Anpassung an die Verwaltungsbehördliche Struktur im Datenschutz, so wurden etwa die **Datenschutzgesetze von Niederösterreich und der Steiermark** im Berichtsjahr 2013 novelliert.¹²³ Neu erlassen wurde demgegenüber das **Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014, LGBl Nr 158/2013**. Damit werden die zentralen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene harmonisiert. Das Tiroler Datenschutzgesetz 2003 lehnte sich eng an das Datenschutzgesetz 2000 an, das seit seiner Erlassung neun Mal novelliert wurde, während das Tiroler Datenschutzgesetz 2003 noch immer unverändert in Geltung stand. Im Langtitel des neuen Gesetzes („Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten im nichtautomationsunterstützten Datenverkehr“) kommt auch der bereits bisher bestandene eingeschränkte Anwendungsbereich (nichtautomationsunterstützter Datenverkehr) zum Ausdruck.

2.2.4. Seit mehreren Jahren gab es Bestrebungen des Bundes zur Erlassung eines neuen **Grundsatzgesetzes** im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG), das den zwischenzeitlich geänderten Erfordernissen besser gerecht wird und im Jahre 2013 mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl I Nr

¹²³ Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes, LGBl Nr 0901-2; Gesetz vom 17.9.2013, mit dem das Steiermärkische Datenschutzgesetz geändert wird.

69/2013, umgesetzt wurde.¹²⁴ Kernpunkte des neuen Grundsatzgesetzes sind insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip, Beteiligung der Betroffenen, Dokumentation, Datenverwendung, Auskunftsrechte und Statistik. Der Bund hat sich gesetzlich zur Gewährung von Zweckzuschüssen zur Minimierung der Zusatzkosten für die Länder verpflichtet. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wurden im Berichtsjahr 2013 in einigen Bundesländern die bestehenden **Kinder- und Jugendhilfegesetze** novelliert¹²⁵ bzw grundlegend überarbeitet und **neu erlassen**, so etwa in **Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg** und **Wien**.¹²⁶

In der **Steiermark** wurden in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des bisherigen Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, LGBl Nr 80/1998 und das Steiermärkische Jugendförderungsgesetz 2004, LGBl Nr 32/2004, in einem gemeinsamen Gesetz zusammengeführt (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013, LGBl Nr 81/2013), wobei einerseits dem thematischen Zusammenhang Rechnung getragen wurde und andererseits eine rechtsbereinigende Wirkung erzielt werden konnte. In **Vorarlberg** wurde zudem aus aktuellem Anlass bereits 2012 eine Expertenkommission zur Untersuchung der Informationsflüsse in der Jugendwohlfahrt sowie zur Ausarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungen in der Jugendwohlfahrt eingesetzt, deren Erkenntnisse im neuen Gesetz berücksichtigt wurden. Der Bedeutung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Rech-

124 Vgl Einigung in Jugendwohlfahrt, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.2.2013; Besserer Schutz für die Kinder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 7.2.2013.

125 Vgl zB Gesetz, mit dem die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird, LGBl Nr 56/2013.

126 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG, LGBl Nr 83/2013; Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert und ein Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Oö. KJHG) erlassen wird, LGBl Nr 91/2013; Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG, LGBl Nr 138/2013; Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG, LGBl Nr 150/2013; Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJH-G, LGBl Nr 29/2013; Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013, LGBl Nr 51/2013. Vgl dazu exemplarisch auch *Wegscheider*, Die Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten, Kärntner Gemeindeblatt 1/2014, 2.

nung tragend, wurde diese – österreichweit einzigartig – in einem eigenen Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz geregelt.¹²⁷

2.3. *Abgabenrecht*

2.3.1. Was die Gesetzgebung im ohnedies knapp bemessenen Spielraum der landesgesetzlich festzulegenden Abgaben betrifft, sind im Berichtsjahr 2013 einige Änderungen im materiellen und formellen Abgabenrecht der Länder erwähnenswert: So wurde die **Landesumlage** durch Novellierung der einschlägigen Gesetze¹²⁸ im **Burgenland** und **Kärnten** mit jeweils 7,6% sowie in **Oberösterreich** mit 6,9% der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt. Erwähnenswert sind ferner die **Burgenländische Kanalabgabengesetz-Novelle 2013**, LGBl Nr 72/2013, sowie in **Wien** das Gesetz, mit dem das **Gebrauchsabgabengesetz 1966** geändert wird, LGBl Nr 11/2013. Das **Abgabenorganisationsrecht** geringfügig novelliert wurde mit den Regelungen in **Niederösterreich** (Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl Nr 3400-1) und **Wien** (Änderung des Wiener Abgabenorganisationsrechts, LGBl Nr 46/2013).

2.3.2. Zahlreiche Änderungen im Abgabenrecht gab es im Berichtsjahr 2013 in **Niederösterreich**: Konkret novelliert wurden das NÖ Rundfunkabgabengesetz mit LGBl Nr 3610, das Seuchenvorsorgeabgabengesetz mit LGBl Nr 3620-3, das NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 mit LGBl Nr 3630 und – wie auch in Wien – das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 mit LGBl Nr 3700-8.

2.3.3. Noch im Dezember 2012 beschlossen wurden Änderungen in zahlreichen Abgabengesetzen der **Steiermark**: So erfolgten Erhöhungen der Abgabensätze durch Novellierungen des **Steiermärkischen Jagdabgabengesetzes** mit LGBl Nr 23/2013 und des **Steiermärkischen Jagdkartenabgabengesetzes** mit LGBl Nr 24/2013 um 3 bzw 10%. Erwähnenswert dazu ist ferner, dass anlässlich der Novellierungen die gesamten Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern geschlechtergerecht formuliert wurden. Der einnahmenseitigen Budgetkonsolidierung durch Erhöhung der Einnahmen diene auch die

127 Siehe dazu das neue Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz – KJA-G, LGBl Nr 30/2013.

128 Siehe Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird, LGBl Nr 71/2013; Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Gesetz über eine Landesumlage geändert wird, LGBl Nr 97/2013; Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird, LGBl Nr 105/2013.

Novellierung des **Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000** mit LGBl Nr 26/2013. Neu beschlossen wurde das **Steiermärkische Wettterminalabgabegesetz – StWAG, LGBl Nr 25/2013**. Hintergrund war das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfGH G 6/12 vom 13. Juni 2012, mit dem über die Frage der Verfassungskonformität der Vorarlberger Kriegsoferabgabe entschieden wurde¹²⁹, weshalb auch die Regelung einer Steiermärkischen Wettterminalabgabe eng an die Vorarlberger Gesetzesregelung angelehnt wurde. Ziel dieses Abgabentatbestandes für die Steiermark, ist einerseits eine Erhöhung der Steuereinnahmen für die Steiermark als auch eine Eindämmung der Anzahl von Wettterminals zu erreichen.

2.4. *Landeskompetenzen*

2.4.1. Traditionellerweise viele Novellierungen erfährt das **Dienstrecht der Landesbediensteten** (Art 21 B-VG), so auch im Berichtsjahr 2013. Wiewohl Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, gibt es auch in diesem Bereich Vorgaben seitens der Bundesgesetzgebung, insbesondere aber auch unionsrechtlicher Art. Exemplarisch erwähnt seien die einschlägigen Änderungen 2013 in Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Mit den Änderungen im **Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und **Landesbeamtengesetz 1987**¹³⁰ wurden einerseits die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung von Vertragsbediensteten, die bisher in den als bloße Dienstanweisungen bestehenden Beförderungsrichtlinien enthalten waren, in das Landes-Vertragsbedienstetengesetz aufgenommen, sowie andererseits auch einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen, wonach die Stunden-Entlohnung von Teilbeschäftigten, die Mehrarbeit leisten, nicht geringer sein darf als der Stundenlohn von Vollbeschäftigten.

2.4.2. Die Änderungen im **Tiroler Landesbeamtengesetz 1998**¹³¹ und im **Tiroler Landesbedienstetengesetz**¹³² dienen vor allem der Umsetzung der Empfehlungen des jüngsten GRECO-Evaluierungsberichts betreffend Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern

129 Siehe dazu auch im 37. Bericht 2012, 86 f sowie VfGH II: Besteuerung von Wettterminals verfassungskonform, in: Föderalismus-Info 5/2012.

130 Gesetz vom 24.4.2013, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden, LGBl Nr 39/2013.

131 Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (46. Landesbeamtengesetz-Novelle), LGBl Nr 112/2013.

132 Gesetz, mit dem das Landesbedienstetengesetz geändert wird (2. LBedG-Novelle), LGBl Nr 113/2013.

(„whistle blower“)¹³³ sowie Bestimmungen betreffend den Wechsel von Landesbeamten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“). Darüber hinaus wird mit der Novelle eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt, wobei neben den Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 des Bundes (BGBl I Nr 140/2011 und BGBl I Nr 120/2012) insbesondere auch für Landesbeamte bedeutsame Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, und des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, berücksichtigt werden. Diese Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Einführung einer Treueabteilung, Änderungen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Gewährung von Pflegefreistellung, Pflegekarenz und Familienhospizfreistellung, die Normierung eines unbedingten Rechtsanspruchs auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubs für Väter, sowie Änderungen betreffend die Inanspruchnahme des Pensionskorridors öffentlich-rechtlich Bediensteter. Im Übrigen werden die durch die Einführung der Verwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 noch ausstehenden Rechtsanpassungen vorgenommen, die Richtlinien 2011/51/EU, 2011/95/EU und 2011/98/EU umgesetzt und das Disziplinarrecht der Landesbeamten nach dem Vorbild des Disziplinarrechtes der Gemeindebeamten neu geregelt.¹³⁴

- 2.4.3. Ebenso der Umsetzung der genannten Empfehlungen der GRECO betreffend den Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft sowie des dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber dienten die Änderungen im **Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000** und im **Landesbedienstetengesetz 1988**.¹³⁵ Neu ist weiters, dass der Dienstgeber künftig Landesbedienstete bei Aussagen vor Ausschüssen des Landtages von der Amtsverschwiegenheit entbinden kann. Zudem hat der Landesgesetzgeber bestehende Gestaltungsspielräume im Dienstrecht genützt und eine Gehaltsreform für die Bediensteten in den Krankenanstalten umgesetzt. Es wurde ein modernes und funktionsorientiertes Gehaltssystem geschaffen, mit dem eine zeitgemäße und einheitliche Entlohnung dieser Bediensteten und damit letztlich die Konkurrenzfähigkeit der Kranken-

133 Siehe dazu den entsprechenden Bericht der *Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO)*, Evaluation Report on Austria, Greco Eval I-II Rep (2007) 2E, Empfehlung Nr xvi in Punkt 153.

134 Siehe dazu auch im Überblick: Dienstrechtsnovellen 2013, in: Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2013.

135 Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 35/2013; Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl Nr 36/2013.

anstalten auf dem Arbeitsmarkt sichergestellt werden soll. Die Landes- und Gemeindebediensteten in den Krankenanstalten können selbst entscheiden, ob sie in das neue Gehaltssystem optieren möchten oder nicht. Damit sind im Übrigen auch nicht unerhebliche Kosten verbunden, so im Jahr der Einführung etwa zusätzliche Kosten in Höhe von 12,3 Mio Euro.

- 2.4.4. Weitere Änderungen im Dienstrecht der Landesbediensteten gab es im Berichtsjahr 2013 im **Burgenland**¹³⁶, in **Kärnten**¹³⁷, **Niederösterreich**¹³⁸, der **Steiermark**¹³⁹ und **Wien**¹⁴⁰.
- 2.4.5. Was den **grundsatzfreien Raum** der Landesgesetzgebung betrifft, so wurden im Berichtsjahr 2013 soweit ersichtlich in sechs Bundesländern die Gesetze betreffend die Mindestsicherung novelliert. Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in **Angelegenheiten des Armenwesens** die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz bislang nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Im Berichtsjahr zu erwähnen sind das Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das **Kärntner Mindestsicherungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 17/2013, das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das **Oö. Mindestsicherungsgesetz** (Oö. BMSG) geändert werden, LGBl Nr 18/2013, das Gesetz vom 11. Dezember 2013, mit dem das **Salzburger Mindestsicherungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 105/2013, das Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** geändert wird, LGBl Nr 157/2013, das Gesetz vom 12. Dezember 2012, mit dem das **Tiroler Mindestsicherungsgesetz**, das Tiroler Grundver-

136 Gesetz vom 14.11.2013 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 – Bgld. LVBG 2013), LGBl Nr 57/2013; Gesetz vom 14.11.2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (15. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997), LGBl Nr 58/2013

137 Gesetz vom 13.12.2012, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 geändert wird (23. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), LGBl Nr 4/2013.

138 Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl Nr 2100-15; Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl Nr 2300-50.

139 Gesetz vom 17.10.2013, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert werden, LGBl Nr 165/2013.

140 Dienstrechts-Novelle 2013, LGBl Nr 49/2013.

sorgungsgesetz und das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert werden, LGBl Nr 13/2013 sowie auch die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung zum Gesetz zur **Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien** (WMG-VO) geändert wird, LGBl Nr 7/2013.

- 2.4.6. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Kompetenzen durch die Länder sei – abgesehen von der neu eingeführten Möglichkeit der **elektronischen Kundmachung** des Landesgesetzblattes (Art 101a B-VG) – auf die Landeskompetenzen in Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit hingewiesen: So hat beispielsweise **Kärnten** mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 85/2013, in Bezug auf § 15 Abs 5 K-ISG von **Art 131 Abs 5 B-VG** Gebrauch gemacht. Ebenfalls durch diese Sammelnovelle wurde ein neuer § 9 Abs 1a in das K-ISG eingefügt, welcher in Anlehnung an das § 8 Abs 5 UIG vorsieht, dass Personen, die sich durch die Mitteilung von Umweltinformationen in ihren Rechten verletzt erachten, mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wenden können. Ebenso wurde in Bezug auf § 4 Abs 3 K-GWVG, § 7 Abs 3 K-WBG, § 48 K-GFPO, § 3 Abs 3 K-GKG, § 38 Abs 5 bis 7 K-GFPO, § 13 K-HKG, § 27a Abs 1 K-BStG, § 7 Abs 5 und 6 und § 21 Abs 6 K-GplG 1995 von **Art 94 Abs 2 B-VG** Gebrauch gemacht.
- 2.4.7. Mit dem **Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird**, LGBl Nr 12/2013, wurde das zwischen einzelnen Bundesländern besprochene „Memorandum of Understanding“ zur Vereinheitlichung bestimmter Vorgaben in den Jugendschutzgesetzen umgesetzt. Auf dieser Grundlage wurden die Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche erweitert und die bisher bestehenden Einschränkungen zur Nächtigung in Beherbergungsbetrieben aufgehoben. Eine rechtsverbindliche Einigung der Bundesländer auf einen gemeinsamen Rahmen bei den Jugendschutzgesetzen wurde bisher jedoch nicht erzielt.¹⁴¹
- 2.4.8. Neu erlassen wurde das **Salzburger Campingplatzgesetz**, LGBl Nr 44/2013. Hintergrund für die Neuerlassung ist, dass das bisherige Gesetz aus 1966 zu den ältesten geltenden Landesgesetzen zählte und bisher auch nicht grundlegend geändert wurde. Die Regelungen waren deshalb teilweise nicht mehr zeitgemäß. Das neue Gesetz

¹⁴¹ Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 68, ferner *Dunkel*, Die Crux an der Vereinheitlichung der österreichischen Landes-Jugendschutzgesetze: Ein kritischer Blick auf die gescheiterten Reformversuche im Jugendschutzrecht, *juridikum* 2013, 153.

enthält Anpassungen an die geänderten Verhältnisse, wobei eine Verfahrenskonzentration und die Verwaltungsökonomie im Mittelpunkt stehen. So decken das Verfahren und die Bewilligung nach diesem Gesetz auch die naturschutzrechtliche und – soweit eine Delegation von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt ist – die baurechtlichen Erfordernisse ab. Dadurch erübrigen sich eigene Verfahren nach den dafür maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Weiters werden die regelmäßigen Überprüfungen von Campingplätzen nicht mehr von den Behörden, sondern durch Sachverständige auf Kosten der Inhaber des Campingplatzes durchgeführt.

- 2.4.9. In **Tirol** wurden mit dem **Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird, LGBl Nr 1/2014**, die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Bettelverbote in Salzburg und der Steiermark berücksichtigt. Die in Rede stehenden Bestimmungen beinhalteten ein umfassendes Verbot jeglichen Bettelns an öffentlichen Orten und wurden vom Verfassungsgerichtshof als unsachlich und damit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 Abs 1 B-VG widersprechend angesehen, weil ein absolutes Bettelverbot bestimmte Menschen von der Nutzung an sich allgemein zugänglicher öffentlicher Orte ausschließt.¹⁴² Da der bisherige Bettelstraftatbestand des § 10 Abs 1 des Landes-Polizeigesetzes wörtlich dem als verfassungswidrig erachteten § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes entsprach, wird dieser unter Berücksichtigung der Judikatur nun zur Gänze neu gefasst, so dass nur mehr bestimmte qualifizierte Formen der Bettellei verboten sind und stilles und passives Betteln grundsätzlich erlaubt wird.¹⁴³

3. Zustimmungspraxis des Bundes

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesge-

142 Siehe dazu die Erkenntnisse des VfGH vom 30.6.2012, G 155/10, (Aufhebung des § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, Sbg LGBl Nr 57/2009) und vom 6.12.2012, G 64/11-8 (Aufhebung des § 3a des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, Stmk LGBl Nr 24/2005, in der Fassung LGBl Nr 37/2011). Vgl dazu auch den 37. Bericht 2012, 87 f.

143 Siehe dazu im Überblick: Novelle zum Tiroler Landes-Polizeigesetz, in: Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2014.

setzen.¹⁴⁴ Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder). Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben.

Die in den genannten Fällen notwendige **Zustimmung** des Bundes zu Landesgesetzen wurde im Berichtsjahr zu **einem Landesgesetz verweigert** und in **zwei Fällen** wurde beschlossen, die **Frist ungenützt verstreichen** zu lassen. Insgesamt beläuft sich **Zahl der von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Jahre 2013 auf **26**, wobei dies wie auch in den Vorjahren in einem Großteil der Fälle die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 sowie die Mitwirkung der Bundespolizei betraf.¹⁴⁵

Im Fall der Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**, LGBl Nr 2600-11, hat die Bundesregierung beschlossen, dem Gesetzesbeschluss nicht zuzustimmen, sondern vielmehr die achtwöchige **Frist ungenützt verstreichen** zu lassen. Hintergrund waren Bedenken hinsichtlich der Kompetenzmäßigkeit einiger neuer Bestimmungen. Die Bundesregierung ging dabei von folgenden Überlegungen aus: Bereits im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken hinsichtlich der Kompetenzmäßigkeit der Regelungen des neuen § 26 leg cit über die Senatsentscheidungen und die Mitwirkung von Laienrichtern geäußert. Ob die Verwaltungsgerichte in Senaten entscheiden, sei gemäß Art 135 Abs 1 zweiter Satz B-VG im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in den jeweiligen Materiengesetzen zu regeln. Gleiches gelte auch für die Mitwirkung von Laienrichtern. Die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sei gemäß Art 14 Abs 2 B-VG Bundessache, Landessache sei lediglich die Regelung der „Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit [...] auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze“. Auch im **Wiener Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben**, LGBl Nr 45/2013, ließ die Bundesregierung die für die Verweigerung der Zustimmung vorgesehene **Frist ungenützt verstreichen**.

¹⁴⁴ Das Einspruchsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 98 B-VG wurde mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, abgeschafft, siehe dazu im 37. Bericht 2012, 29.

¹⁴⁵ Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 3.

Die Bundesregierung **verweigerte** 2013 zum Beschluss des Kärntner Landtages vom 13. Dezember 2012 betreffend das **Gesetz, mit dem das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert wird**, die **Zustimmung** zur Mitwirkung von Organen der Bundespolizei (Anzeigeverpflichtung).¹⁴⁶

¹⁴⁶ Laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung, BMF, 14.2.2013, GZ: BMF-111200/0018-11/3/2013.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Was die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die österreichischen Gemeinden betrifft, so waren diese noch 2012 vor allem durch Änderungen auf Ebene des Landesverfassungsrechts betroffen, als einerseits wiederum in einigen Bundesländern die Prüfkompetenz der Landesrechnungshöfe auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ausgeweitet wurde, andererseits die Erleichterung der Zusammenarbeit von Gemeinden durch Anpassung an die 2011 geänderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen¹⁴⁷ auf landes(verfassungs)rechtlicher Ebene umgesetzt wurde (im Detail dazu unten Punkt 2).
- 1.2. Die Gemeinden sind auch im Jahr 2013 von den bundes(verfassungs)rechtlichen Entwicklungen betroffen. Das umfasst etwa neben Regelungen betreffend **Spekulationsverbote**¹⁴⁸ auch die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**: Die Änderungen für die jeweiligen Gemeinden sind abhängig von der Regelung im betreffenden Bundesland. Die meisten Länder haben den zweistufigen Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbezirks beibehalten. In Städten mit eigenem Statut ist der Instanzenzug zumeist ausgeschlossen (zB in den Statuten von Graz, Innsbruck oder Salzburg). In Tirol ist ein grundsätzlicher Ausschluss des Instanzenzugs vorgesehen. Eine andere Regelung erfolgt in Salzburg: Grundsätzlich soll der Instanzenzug gesetzlich ausgeschlossen werden, jedoch werden die Gemeinden in einer Übergangsregelung bis 30. Juni 2014 ermächtigt, selbst zu bestimmen, ob sie den zweigliedrigen Instanzenzug beibehalten. Diese Einzelbeschlüsse der Gemeinden werden sodann durch eine Feststellungsverordnung der Landesregierung kundgemacht.¹⁴⁹ Generell werden Auswirkungen des neuen Rechtsschutzsystems von Seiten der Gemeinden teilweise kritisch gesehen, wobei vor allem die durch den Systemwechsel erfolgende Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden angeführt wird, als die Gemeinden in ihrem hoheitlichen Handeln an Stelle der aufsichtsbehördlichen Kontrolle

¹⁴⁷ Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 23 f.

¹⁴⁸ Vgl dazu Was tun mit den anvertrauten Geldern?, in: Kommunal 2/2013, 10 ff; Es dürfen keine vermeidbaren Risiken eingegangen werden, in: Kommunal 3/2013, 17.

¹⁴⁹ Vgl dazu Von 120 auf elf Beschwerdegerichte, in: Kommunal 12/2013, 22 f.

nun einer gerichtlichen Verantwortung gegenüberstehen. Hinzu kommt, dass es aus Sicht der Gemeinden noch einige Ungewissheiten gibt, so etwa hinsichtlich der Kostentragung und des weiteren Schicksals der Beibehaltung des zweistufigen Instanzenzugs bis hin zu einer unter Umständen vollständigen Abschaffung.¹⁵⁰

- 1.3. Die **mediale Berichterstattung** bezüglich der österreichischen Gemeinden befasste sich im Berichtsjahr 2013 schwerpunktmäßig mit den beabsichtigten Gemeindefusionen in der Steiermark¹⁵¹. Einerseits wurde das Projekt als Reformschritt gewürdigt, zum anderen wurden auch einige Gemeinden präsentiert, die sich gegen ihre Zusammenlegung zur Wehr setzten und mitunter den Gang zum Verfassungsgerichtshof ankündigten.¹⁵² Inwiefern der gesamte Reformprozess erfolgreich abgeschlossen werden wird, wird sich im Jahre 2015 zeigen, als dann die Zusammenlegungen abgeschlossen sein sollen. Zum anderen wurde vereinzelt in den Medien auch die Zusammenarbeit von Gemeinden und das Erschließen neuer Kooperationsmöglichkeiten, wie sie sich auch durch die B-VG-Novelle zur Stärkung der Gemeinden aus 2011 (siehe dazu sogleich unten Punkt 2) ergeben, präsentiert.¹⁵³
- 1.4. Nicht zuletzt auf Grund der Diskussionen rund um Gemeindezu-sammenlegungen wurde im Berichtsjahr 2013 auch ein Rechts-gutachten¹⁵⁴ zur Frage der Gebietsgemeinden als Alternative vom Österreichischen Städtebund in Auftrag gegeben. Das von *Michael*

150 Eingehend dazu *Neuhofer*, Gemeindegeldverwaltung und die neue Verwaltungsgeschichte, in: FS Stolzlechner (2013) 461.

151 Siehe zu diesem Projekt im 37. Bericht 2012, 56 f; ferner *Gödl*, Die Gemeindestrukturreform in der Steiermark (2013).

152 Vgl. Gemeindegeld fast halbiert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 22.1.2013; Steiermark: Körpergeld für fusionswillige Gemeinden, in: Die Presse vom 20.6.2013; Steiermark: Aus 542 Gemeinden werden 288, in: Die Presse vom 3.10.2013; Gemeindefusionen: 90 Orte im Widerstand, in: Der Standard vom 3.10.2013; Steirische „Rebellen“ für Gemeindeverbände, in: OÖ Nachrichten vom 15.10.2013; Steiermark zieht Gemeindefusionen jetzt durch, in: Tiroler Tageszeitung vom 22.11.2013; Steiermark: Gemeindefusion vor Höchstgericht?, in: Die Presse vom 16.12.2013; Steirische Opposition will im Kampf gegen Gemeindefusionen VfGH bemühen, in: Der Standard vom 16.12.2016; Steiermark: Gesetz ermöglicht Zwangsfusion von Gemeinden, in: Die Presse vom 17.12.2013; Steiermark löst Gemeinden auf, in: Vorarlberger Nachrichten vom 18.12.2013.

153 Vgl. etwa Burgenland setzt auf Gemeinde-Kooperationen, in: Neues Volksblatt vom 26.3.2013.

154 *Holoubek/Potacs*, Gebietsgemeinden – eine verfassungspolitische Alternative?, JRP 2013, 118; *dieselben*, Verwaltungsreform durch Gebietsgemeinden, ÖGZ 2/2013, 54.

Holoubek und Michael Potacs verfasste Gutachten legt dar, dass bereits im geltenden Gemeindeverfassungsrecht die Gebietsgemeinde – wenngleich auch nur in programmatischer Form (Art 120 B-VG) – als zusätzliche Organisationsform zur Verfügung stünde. Im Gegensatz zu Kooperationen oder Fusionen bei welchen die Gemeinde als Rechtsinstitut ja grundsätzlich erhalten bleibt, stünde mit der Gebietsgemeinde eine qualitativ neuartige Organisationsform zur Verfügung. Die Autoren stehen dem grundsätzlich positiv gegenüber, wenngleich diese Form der Gemeindeintegration ein Tätigwerden des Bundesverfassungsgesetzgebers bedürfe.

- 1.5. Der **63. Städtetag** fand vom 5. bis 7. Juni 2013 unter dem Motto **„Kommunale Verantwortung – Soziale Verantwortung“** in Wels statt. Die umfangreiche Resolution an den Österreichischen Städtetag¹⁵⁵ stand ganz im Zeichen der Hochwasserkatastrophe 2013, wobei seitens des Städtebundes vor allem die schnelle unbürokratische Hilfe sowie Zusage von Fördermitteln ein Anliegen ist. Betreffend die Staatsreform spricht man sich für den Ausbau der oben skizzierten Möglichkeiten von Gebietsgemeinden aus, die als qualitativ neuartige Organisationsform den Interessen der Städte und Gemeinden entgegenkommen würde, ferner gewünscht ist etwa die Möglichkeit von Geschwindigkeitsüberwachungen für die Städte sowie die Verankerung einer Staatszielbestimmung zur Daseinsvorsorge. Was die Reform des Finanzausgleichs betrifft, so spricht man sich für eine grundlegende Reform der Aufgabenverteilung und damit die Möglichkeit des Wegfalls zahlreicher Transferverflechtungen aus, auch ein Steuerfindungsrecht der Kommunen sei zu diskutieren.

Weitere Anliegen betrafen die Sicherung der Qualität der Bildungsangebote, die Zweckwidmung der Wohnbauförderung und die Entwicklung einer Strategie für den öffentlichen Personen-Nahverkehr in Österreich. Anliegen des Städtebundes mit Fokus auf die europäische Ebene waren beispielsweise die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Stadtentwicklung und Stadtregionspolitik im Rahmen der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung und die Forderung nach Ausnahme der Daseinsvorsorge, im Besonderen der Trinkwasserversorgung aus dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen.

¹⁵⁵ Die Resolution an den Österreichischen Städtetag 2013 ist als Anhang 4 abgedruckt. Vgl dazu auch Resolution: Schulterchluss gegenüber Bund und Ländern, ÖGZ 7-8/2013, 18.

- 1.6. Von 12. bis 13. September 2013 fand in Linz der **60. Gemeindetag** statt.¹⁵⁶ Die dabei beschlossene Resolution¹⁵⁷ enthält – nicht zuletzt auf Grund der zeitlichen Nähe zur Nationalratswahl – zahlreiche Forderungen mit Blick auf die neu zu konstituierende Bundesregierung. Problematisiert wurden dabei etwa die Frage der zunehmenden Ausdünnung des ländlichen Raumes nicht nur durch Abwanderung vor allem der jüngeren Bevölkerung, sondern auch durch Maßnahmen wie Schließung von staatlichen Infrastruktureinrichtungen wie Post, Polizeidienststellen oder Bezirksgerichten. Ein Ausgleich, etwa im Finanzausgleich durch weiteren Abbau des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sowie des „grauen“ Finanzausgleichs wurde dabei ebenso gefordert wie die Attraktivierung auch für die Wirtschaft etwa durch flächendeckenden Ausbau der Internet-Versorgung. Weitere Forderungen umfassten zudem keine steuerliche Schlechterstellung der Gemeinden bei Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Gemeindekooperationen sowie eine grundlegende Reform des für die Grundsteuer maßgebenden Bewertungsverfahrens.

2. Umsetzungsstand B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011

- 2.1. Im Mittelpunkt der Novelle zur österreichischen Bundesverfassung BGBl I Nr 60/2011 stand die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinden.¹⁵⁸ Dieser kommt vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, auch in der kommunalen Verwaltung verstärkt nach Möglichkeiten der Effizienzverbesserung und von Einsparungen zu suchen, besondere Bedeutung zu. Die Novelle brachte Änderungen im inhaltlichen Umfang der Möglichkeit der Einrichtung von Gemeindeverbänden, wobei sich grundsätzlich die Aussage

156 Vgl dazu Österreichs Gemeinden bringen die Bundespolitik unter Druck, Tiroler Gemeindezeitung 9-10/2013, 10 ff.

157 Die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes ist als Anhang 5 abgedruckt. Vgl auch Kampf gegen die Abwanderung hat oberste Priorität, Kommunal 10C/2013, 18 f.

158 Vgl eingehend dazu die einschlägigen Arbeiten von *Bußjäger*, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit?, JRP 2012, 99; derselbe, Die zentrale Novelle BGBl I 2011/60 auf dem Gebiet der Gemeindekooperation, in: Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (Hg), Gemeindekooperationen – vom Kirchenturmdenken zur vernetzten Region (2013) 5 sowie der Band von *Bußjäger/Sonntag* (Hg), Gemeindekooperationen (2012). Jüngst dazu auch *Haidvogel*, Öffentlich-rechtliche Gemeindevereinbarungen, RFG 2014, 161 und *Stolzlechner*, Art 116a und Art 116b B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

treffen lässt, dass die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen den Gemeinden ein erheblich größeres Potenzial für die Kooperation eröffnen als dies bisher der Fall war. Inhaltliche Schranken für die Einrichtung von Gemeindeverbänden gibt es praktisch keine mehr – mit Ausnahme der Aushöhlungssperre des eigenen Wirkungsbereiches, welche der nach wie vor bundesverfassungsrechtlich verankerten Gemeindeautonomie geschuldet ist. Weiters vorgesehen sind die Landesgrenzen überschreitende Gemeindeverbände sowie das dem kooperativen Föderalismus nachempfundene Instrument der Vereinbarung zwischen Gemeinden gemäß Art 116b B-VG.

- 2.2. Zuständig für die Implementierung der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Landesgesetzgebung (Art 115 Abs 2 B-VG). Die inhaltliche Umsetzung in den Gemeindeordnungen sei dabei exemplarisch an Hand des im Berichtsjahr 2013 erlassenen **Salzburger Gemeindeverbändegesetzes, LGBl Nr 88/2013** skizziert: Im Wesentlichen werden dabei zwei Neuerungen verankert: einerseits ist der Wirkungsbereich eines Gemeindeverbandes, unabhängig davon, ob er durch Gesetz oder durch Vereinbarung gebildet wurde, nicht mehr auf einzelne Angelegenheiten beschränkt; andererseits können durch Vereinbarung gegründete Gemeindeverbände künftig nicht nur Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, sondern auch Angelegenheiten des eigenen und/oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Gegenstand haben. Was die Implementierung der neuen bundesverfassungsrechtlichen Ausgangslage in den Gemeindegesetzen der übrigen Bundesländer angeht, so kann mit Ende 2013 festgehalten werden, dass soweit ersichtlich, bislang die Neuerungen der genannten Gemeinde-Verfassungsnovelle in den Gemeindeordnungen bzw Gemeindeverbandsgesetzen von **Niederösterreich**¹⁵⁹, der **Steiermark**¹⁶⁰, **Tirol**¹⁶¹ und **Vorarlberg**¹⁶² übernommen wurden. Meist wurden nur die Bestimmungen über Gemeindeverbände geändert, in der Steiermark und in Vorarlberg auch Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Verträge aufgenommen.

159 Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl Nr 1600-5.

160 Gesetz vom 13.11.2012, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geändert wird, LGBl Nr 125/2012, und das Gesetz vom 13.11.2012, mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz geändert wird, LGBl Nr 126/2012.

161 Gesetz vom 15.12.2011, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO geändert wird, LGBl Nr 11/2012.

162 Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 94/2012.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008**, BGBl I Nr 103/2007. Im Berichtsjahr 2013 wurde dieses zweimal novelliert: Hintergrund waren einerseits Folgen von Überschwemmungen und darauf folgende außerordentlich intensive Trockenheit im Jahr 2013, die zu großen Schäden an Grünland und Ackerkulturen und in der Folge außerordentlichen Ertragsausfällen führte. Folglich wurden mit der **Novelle BGBl I Nr 165/2013 die Mittel des Katastrophenfonds erhöht**. Die in der Landwirtschaft entstandenen Einkommensverluste sollten damit abgedeckt und finanzielle Unterstützungen für Ersatzfuttermittel geleistet werden. Die betroffenen Länder haben sich beim Ersatz des Einkommensausfalls und der Unterstützung für Ersatzfuttermittel im selben Ausmaß wie der Bund an der jeweiligen Maßnahme zu beteiligen.

Die Novelle BGBl I Nr 208/2013 brachte einerseits kleinere Änderungen betreffend Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein, Änderungen der Rücklagengebarung für Katastrophenfonds und Siedlungswasserwirtschaft sowie eine Erhöhung der Mittel für die Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds. Andererseits beschlossen wurden **Änderungen betreffend die Anteile der Gemeinden an den Ertragsanteilen und an der Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung**. Hintergrund dafür ist das Abstellen auf historische (Bevölkerungs)Daten bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden sowie noch fehlende Anreize für Gemeinden in Zusammenhang mit anstehenden Fusionen. Den Materialien¹⁶³ zufolge enthält das FAG 2008 zwar mit dem Vorausanteil bei der Finanzzuweisung gemäß § 21 Abs 9 bei Gemeindefusionen einen Anreiz für eine Strukturbereinigung, ist aber bei anderen Bestimmungen nicht auf Gemeindefusionen eingestellt, unter anderem die Vorausanteile gemäß § 11 Abs 5 bis 7 FAG 2008 sowie die Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden. Die Klassenzugehörigkeit betreffend der Vorausanteile wird nunmehr nicht mehr von historischen Einwohnerzahlen, sondern von der jeweils aktuellen Einwohnerzahl abgeleitet.

163 Siehe zu den Änderungen eingehend die Erläuterungen der Regierungsvorlage 2440 der Beilagen XXIV. GP.

- 1.2. Im Juli 2013 wurde der **Bericht des Staatsschuldenausschusses über die öffentlichen Finanzen 2012** vorgelegt. Demzufolge verbesserte sich die Fiskalposition der Gebietskörperschaften im Jahr 2012 auf Landes- und Gemeindeebene, während sich das Budgetdefizit der Bundesebene gegenüber dem Vorjahr erhöhte. Das Budgetdefizit der Bundesebene stieg 2012 auf 2,6% des BIP und jenes der Landesebene (ohne Wien) nahm auf 0,1% des BIP ab. Der Budgetsaldo der Gemeindeebene wies sogar einen leichten Budgetüberschuss von 0,1% des BIP auf. Diese unterschiedliche Entwicklung zwischen den Gebietskörperschaften war laut dem vorliegenden Bericht im Wesentlichen auf die krisenbedingten Zusatzausgaben der Bundesebene (Bankenpakete) zurückzuführen. Auf Landes- und Gemeindeebene wurde 2012 ein moderater Ausgabenzuwachs in Höhe von 2,0% durch beträchtliche Mehreinnahmen (zB Erhöhungen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben) deutlich überlagert.

Was die Verteilung der Schuldenlast zwischen den Gebietskörperschaften in Österreich angeht, so entfielen von der Gesamtschuld des Staates Ende 2012 87% auf die Bundesebene, 8% auf die Landesebene, 4% auf die Gemeindeebene (einschließlich Wien) und 1% auf die Sozialversicherungsträger.

- 1.3. Der Bericht des Staatsschuldenausschusses betreffend das Jahr 2012 untersuchte zudem die Frage der **Haftungsobergrenzen der einzelnen Gebietskörperschaften**: Auf Bundesebene regelt das Bundeshaftungsobergrenzengesetz 2012¹⁶⁴ die Gesamtobergrenzen für jegliche Form von Haftungen der Bundesebene für die Jahre 2012 bis 2014. Diese im Gesetz festgelegte Obergrenze für die Bundesebene wurde mit 193,1 Mrd Euro (63% des BIP) fixiert. Die Haftungs-obergrenzen für Länder wurden vorrangig in Form von Landtagsbeschlüssen und jene für Gemeinden in Form von Verordnungen des Landes festgelegt. Zusätzlich bestehen Regelungen, die die staatlichen Ausfall- und Gewährträgerhaftungen für Landeshypothekenbanken und Gemeindesparkassen beschränken. Die umstrittenen Bankenhaftungen der Länder wurden – außer in Nieder- und Oberösterreich – von den allgemeinen Haftungsobergrenzen ausgenommen. Von den Landeshaftungen (inklusive Wien) bestanden Ende 2011 knapp drei Viertel (51,7 Mrd Euro) gegenüber Banken – einschließlich der Haftung des Landes Kärnten für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Höhe von 17,5 Mrd Euro.

164 Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundeshaftungsobergrenzengesetz – BHOG), BGBl I Nr 149/2011 idF BGBl I Nr 50/2012.

2. **Konsultationsmechanismus**

- 2.1. Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2013 in insgesamt **67 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand. Für den Berichtszeitraum 2013 auffallend sind die zahlreichen Fälle, in denen Mehraufwand in technischer Hinsicht, vor allem für notwendige Umstrukturierungen diverser Datenbanken und EDV-Anwendungen sowie zusätzlicher Evaluierungspflichten geltend gemacht wurden. In zehn Fällen wurde die mangelhafte, meist überhaupt fehlende Kostendarstellung der geplanten Maßnahmen durch den Bund kritisiert. In **drei Fällen** gab es **Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.¹⁶⁵
- 2.2. Am 1. September 2012 trat die neue **Eisenbahnkreuzungsverordnung**¹⁶⁶ in Kraft, deren Ziel es unter anderem war, die Sicherheit auf den unfallanfälligen Eisenbahnkreuzungen in Österreich zu erhöhen. Vorgesehen ist darin unter anderem die Evaluierung aller Eisenbahnkreuzungen sowie anschließende Sicherungsmaßnahmen. Auf Grund der zu erwartenden Kosten vor allem für die Gemeinden, die größtenteils dafür aufkommen müssen¹⁶⁷, wurde bereits im Jahr 2011 von sieben Bundesländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund der Konsultationsmechanismus ausgelöst¹⁶⁸, der nach der entsprechenden Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entsprechende Folgen nach sich gezogen hätte. Gemäß dieser Vereinbarung hat der Bund seine Verordnungsentwürfe samt einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften allen Partnern dieser Vereinbarung zur Stellungnahme zu übermitteln. Für den Fall, dass ein Rechtsetzungsvorhaben des Bundes finanzielle Belastungen anderer Gebietskörperschaften nach sich zieht, können diese ver-

165 Siehe dazu die Aufstellung in Anhang 6.

166 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EiskrV), BGBl II Nr 216/2012.

167 Vgl § 48 Abs 2 Eisenbahngesetz, BGBl Nr 60/1957 idF BGBl I Nr 96/2013.

168 Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 106.

langen, dass in einem sogenannten Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben aufgenommen werden.

Abgesehen von einer Verlängerung der Umsetzungsfrist der Sicherungsmaßnahmen auf 17 Jahre nach Inkrafttreten¹⁶⁹ wurde hinsichtlich der Kosten keine Änderung in der Verordnung vorgenommen wie auch das Konsultationsgremium nicht einberufen wurde. Nachdem auf die Gemeinden die offenbar erwarteten Kosten (kolportiert werden seitens des Gemeindebundes etwa 300.000 Euro pro Eisenbahnkreuzungsanlage mit Lichtzeichen bzw 400.000 Euro pro Anlage mit Lichtzeichen und Schranken) zukommen und der Bund aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wesentliche Pflichten des Konsultationsmechanismus verletzt hat, rief dieser im Juli 2013 erstmals den **Verfassungsgerichtshof** mit einem **Antrag gemäß Art 138a Abs 1 B-VG** an. Der Verfassungsgerichtshof wurde dabei ersucht, festzustellen, dass Bestimmungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus verletzt wurden.¹⁷⁰ Eine Entscheidung dazu erging im Frühjahr 2014, wobei der VfGH den Verstoß des Bundes gegen den Konsultationsmechanismus feststellte. Den Vorgaben zufolge muss nun der Bund als rechtsetzende Gebietskörperschaft die Mehrkosten tragen.¹⁷¹ Es wird seitens des Gemeindebundes nicht ausgeschlossen, dass in einem weiteren Verfahren die allenfalls bestehenden Kostentragungspflichten des Bundes klageweise geltend gemacht werden.¹⁷²

3. *Zur Umsetzung des Spekulationsverbots in den Ländern*

- 3.1. Vor allem die mediale Öffentlichkeit widmete sich im Berichtsjahr 2013 im Gefolge des Salzburger Finanzskandals¹⁷³ dem Thema Spekulationsverbot. Bund und Länder **erarbeiteten** Anfang 2013 sodann die entsprechenden rechtlichen **Grundlagen**. Vorgesehen sind bestimmte Mindeststandards für das Finanzmanagement der

169 Siehe dazu § 102 der oben genannten Verordnung.

170 Vgl Gemeindebund klagt auf Einhaltung des Konsultationsmechanismus, in: Kommunal 9/2013, 10 ff; Eisenbahnkreuzungsverordnung: In der Wirklichkeit angekommen, in: Kommunal 1/2014, 12 ff.

171 VfGH F 1/2013-20 vom 12.3.2014; vgl dazu auch VfGH: Entscheidung zu Konsultationsmechanismus, in: Föderalismus-Info 3/2014.

172 Siehe dazu Art 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus iVm Art 137 B-VG.

173 Siehe dazu im 36. Bericht 2012, 6 f.

öffentlichen Haushalte – verankert zum einen in Form einer geplanten Staatszielbestimmung im Finanz-Verfassungsgesetz 1948, zum anderen in einer am 13. Februar 2013 im Finanzministerium in Wien unterzeichneten Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.¹⁷⁴ Darin vorgesehen sind sowohl die Grundsätze als auch die näheren Bestimmungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere der Ausschluss bestimmter besonders risikoreicher Rechtsgeschäfte, Grundsätze für eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation und die Definition von bestimmten Risikoarten und Sanktionen, werden durch die jeweils zuständigen Gesetzgeber des Bundes und der Länder getroffen. Die seitens des Bundes in Aussicht gestellte Verfassungsbestimmung wurde bislang nicht umgesetzt.

- 3.2. Trotzdem man sich über Grundsätze einig war und auch bereits beschussreife Entwürfe vorlagen, konnte man sich auf Bundesebene zu keiner Bestimmung entschließen, weshalb in der Folge auf Ebene der Länder begonnen wurde, jeweils Spekulationsverbote – teils einfachgesetzlich, teils in Verfassungsrang – zu beschließen.¹⁷⁵ Konkret haben das **Burgenland** und **Salzburg landesverfassungsrechtliche Bestimmungen** erlassen, **Tirol**, **Vorarlberg** und **Wien** jeweils **umfassende separate Landesgesetze** und **Oberösterreich** und die **Steiermark** erließen Bestimmungen in einschlägigen **Materiengesetzen**.¹⁷⁶ In Kärnten und Niederösterreich wurde jeweils eine landesgesetzliche Regelung in Aussicht gestellt.
- 3.3. Am 11. Oktober 2013 wurde schließlich im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz in Wien die teils noch ausständige Umsetzung der Vorgaben der im Vorjahr unterzeichneten Art 15a B-VG-Vereinbarung auf Landesebene beschlossen. Einig war man sich unter den Finanzreferenten auch, dass es im Bereich des Haus-

174 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung, 2160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP. Vgl dazu auch *Raschauer/Schwabl*, Spekulationsverbot und risikoaverse Finanzgebarung, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2014 (2014) 381.

175 Vgl Budgetausschuss verabschiedet Entwürfe zum Spekulationsverbot, in: *Parlamentskorrespondenz* Nr 131 vom 21.2.2013; Beim Spekulationsverbot warten die Länder weiter auf den Bund, in: *Wiener Zeitung* vom 16.5.2013; Verhärtete Fronten beim Spekulationsverbot, in: *Kleine Zeitung* vom 22.5.2013.

176 Vgl dazu *Mohr*, Spekulationsverbot auf Bundes- und Länderebene, *ÖHW* 2014, 71.

haltsrechts eine Angleichung und Vergleichbarkeit zwischen den Ländern geben muss.¹⁷⁷

3.4. Die bereits bestehenden Regelungen betreffend Spekulationsverbote in den Bundesländern im Überblick:

- **Burgenland** novellierte mit LGBl Nr 75/2013 das **Landes-Verfassungsgesetz** und verankerte ein Spekulationsverbot in Verfassungsrang. Art 37 Abs 6 sieht demnach vor, „keine vermeidbaren Risiken“ bei der Finanzgebarung einzugehen und überdies „volle Transparenz“ zu gewährleisten. Die in Art 37 Abs 7 vorgesehene einfachgesetzliche Ausführung ist soweit ersichtlich noch offen.
- **Oberösterreich** erließ bereits im November 2011 ein Spekulationsverbot für die Gemeinden. Die **Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012, LGBl Nr 1/2012**, soll vor allem im Interesse der Rechtssicherheit den Gemeindeverantwortlichen mehr Klarheit im Umgang mit Finanzgeschäften geben. Vorgesehen ist etwa ein Verbot von Rechtsgeschäften für Gemeinden, die ein „unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis“¹⁷⁸ bedeuten würden. Die Bestimmungen betreffend die Spekulationen mit Steuergeldern für Städte und Gemeinden wurden in enger Zusammenarbeit von Politik, Wissenschaft und Finanzexperten ausgearbeitet.
- Das Land **Salzburg** beschloss im April 2013 sowohl eine Novelle zum **Landes-Verfassungsgesetz** (LGBl Nr 37/2013), das nunmehr in Art 10a ein Spekulationsverbot vorsieht, als auch das die Verfassungsbestimmung ausführende **Salzburger Finanzgebarungsgesetz – S.FG, LGBl Nr 59/2013**, das alle Rechtsträger des Landes, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zur risikoaversen Veranlagung anhält. Diese Novelle trägt der Entschließung des Salzburger Landtages vom 23. Jänner 2013 zur Aufarbeitung des Salzburger Spekulationsskandals sowie zur Transparenz und Neuordnung in der Finanzgebarung des Landes Salzburg Rechnung, in welchen die Landesregierung ersucht wird „unverzüglich einen Vorschlag für ein landesverfassungsgesetzliches Spekulationsverbot – unter Berücksichtigung der Vorgaben der noch nicht ratifizierten Art 15a BVG Vereinbarung zu einem risikoaversen Finanzmanagement –“ sowie „einen Zeit-

177 Länder proben Alleingang bei Spekulationsverbot, in: Wirtschaftsblatt vom 26.4.2013; LHStv.in Schainig: Finanzreferenten bekennen sich zum Spekulationsverbot, OTS 0108 11.10.2013.

178 § 69a Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr 91/1990 idF LGBl Nr 1/2012; vgl ferner Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl Nr 21/2012.

Finanzierungs- und Umsetzungsplan für den Umstieg von der Kameralistik auf eine doppelte Buchführung in Anlehnung an das Modell des Bundes [...]“ vorzulegen. In Erfüllung des zweiten Punktes werden nach dem Vorbild der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes¹⁷⁹ die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für einen Umstieg der Haushaltsführung des Landes von der zahlungsbasierten Kameralistik auf ein, auf den Grundsätzen der Doppik aufbauendes Veranschlagungs- und Rechnungssystem ab dem 1. Jänner 2018 geschaffen.

- Die **Steiermark** erließ im Dezember 2013 ein neues **Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 – StLHG, LGBl Nr 176/2013**, in dem unter anderem in § 2 die risikoaverse Finanzgebarung des Landes unter den Zielen und Grundsätzen der Haushaltsführung angeführt ist.
- **Tirol** erließ im November 2013 ein **landesgesetzliches Spekulationsverbot**, das alle Rechtsträger des Landes, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zur risikoaversen Veranlagung anhält.¹⁸⁰
- **Vorarlberg** hat nach dem Salzburger Finanzskandal ebenso ein Gesetz über ein Spekulationsverbot des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Rechtsträger (**Spekulationsverbotsgesetz – SVG**), LGBl Nr 33/2014, erlassen.
- **Wien** beschloss ebenso ein **Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl Nr 36/2013**, das zu konservativer Veranlagung anhält.¹⁸¹ Zudem wird parallel dazu beim Finanzmanagement eine EDV-unterstützte Liquiditätsplanung implementiert werden. Der erweiterte Prototyp wird ab 2014 flächendeckend eingesetzt, wobei die Stadt Wien dabei Vorreiterin im gesamten deutschsprachigen öffentlichen Sektor sein wird.

179 Siehe die Änderungen der Art 51 bis 51d B-VG durch die Novelle BGBl I Nr 1/2008 und das Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr 139/2009.

180 Gesetz vom 6.11.2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl Nr 157/2013.

181 Vgl Wien verordnet sich ein Spekulationsverbot, in: Kurier vom 14.5.2013.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung untereinander aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege staatsrechtlicher Vereinbarungen oder koordinierter Rechtsetzung, über Kooperation auf politischer und administrativer Ebene bis hin zur transnationalen Kooperation. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu, so auch im Berichtsjahr 2013. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁸²

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wie auch der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2013 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.¹⁸³ Häufig wurden in den vergangenen Jahren Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union ebenso wie innerstaatliche Reformvorhaben bundesstaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen.¹⁸⁴ Damit konnte vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu

182 Siehe dazu im Überblick auch *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010).

183 Siehe dazu jüngst *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hg), *Bildungsprotokolle*, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127.

184 Vgl dazu etwa die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie 1988-89/106/EWG) oder jüngst etwa die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten. Im Jahr 2013 waren vor allem Vereinbarungen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung und Förderung **ganztägiger Schulen und Kinderbetreuung** im Zentrum medialer Aufmerksamkeit.¹⁸⁵

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung insgesamt durchaus bewährt, auch wenn damit zum Teil langwierige Verhandlungen verbunden waren. Zudem wird nun vor allem bei komplexen Materien vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen, wie dies etwa im Arbeitsprogramm der Bundesregierung (siehe oben Punkt A.5.3) vorgesehen ist. Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden verkürzen.

Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr 2013 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der **halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine **Transparenzdatenbank**.

Ferner sind folgende Vereinbarungen einzelner Bundesländer mit dem Bund zu erwähnen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die **Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das **Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“**.

185 Vgl Mehr Fördermittel für ganztägige Schulformen, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 12.6.2013; Bund erhöht Mittel für Ganztagschulen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.6.2013.

Hinzu kommt die gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**, die am 12. November 2013 im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz unterzeichnet wurde.¹⁸⁶

- 2.2. Weiters wurden im Berichtsjahr 2013 auch Verhandlungen über künftige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufgenommen bzw fortgesetzt, so über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über einen Mechanismus zur Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes (**Klimaschutz-Verantwortungsmechanismus**). Diesbezüglich wurde im Februar 2013 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Vereinbarungsentwurf vorgelegt, über den es allerdings erhebliche Differenzen zwischen dem Bund und den Ländern (vor allem hinsichtlich der Aufteilung der Kosten durch den Ankauf entsprechender Emissionszertifikate) gibt. Gegenwärtig werden dazu keine Verhandlungen auf politischer Ebene geführt und inwieweit es zu einem Abschluss der Vereinbarung kommt, scheint ungewiss.

Verhandelt wurde ferner über eine **Verlängerung** der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**.

- 2.3. Die **Zusammenarbeit** mit dem Bund im Rahmen der Ausarbeitung und Unterzeichnung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG gestaltete sich aus Sicht der Länder unterschiedlich und wird zum Teil als verbesserungswürdig betrachtet. Seitens des Bundes bzw der zuständigen Ministerien werden teilweise – unter Einengung des Verhandlungsspielraumes – einseitig Entwürfe zu Vereinbarungen vorgelegt, wie es beispielsweise beim Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus (siehe dazu oben Punkt 2.2) empfunden wurde. Seitens des Landes Oberösterreich wird zudem eine Vereinheitlichung der Abläufe für den Abschluss und die Ratifizierung auf Seiten der Bundesministerien angeregt, da diese ohne erkennbaren Grund zum Teil recht unterschiedliche Vorgangsweisen wählen. Als positiv wird hingegen die Zusammenarbeit der Länder und des Bundeskanzleramtes in einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung formeller und inhaltlicher Fragestellungen betreffend Art 15a B-VG-Vereinbarungen bewertet, in die auch die Verbindungsstelle der

¹⁸⁶ Die Vereinbarung ist am 13.3.2014 vorerst nur für die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg in Kraft getreten.

Bundesländer mit dem Auftrag der Ausarbeitung eines legistischen Leitfadens eingebunden ist.

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union** weiterhin die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Euro-Rettungsschirm, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik, hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte, die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und wurden zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.
- 3.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG funktionierte wie schon in den Vorjahren auch 2013 weitgehend ohne Probleme und gab zu keinerlei Klagen Anlass. Insbesondere wird auf die reibungslose Praxis der Vertretung der Länderinteressen auch über alle Parteigrenzen hinweg hingewiesen. Eine Ausnahme bildete im Berichtsjahr 2013 der Entwurf einer Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (KOM[2013] 236 endg), bei der **der Bund** aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen **von der Einheitlichen Stellungnahme der Länder abgewichen** ist. Die Bundesländer haben in ihrer einheitlichen Länderstellungnahme unter anderem vorgebracht, dass dieser Richtlinienentwurf angesichts des bereits bestehenden Primärrechts in diesem Bereich nicht als notwendig erachtet würde und die Europäische Kommission darüber hinaus ihre Begründungspflicht verletzt hätte. Das zuständige Bundesministerium hat in den Ratssitzungen den Entwurf der Europäischen Kommission jedoch großteils unterstützt und ist somit vom Vorbringen der Länder erheblich abgewichen. Aus Sicht der Länder konnte jedoch das Vorliegen „zwingender außen- und integrationspolitischer Gründe“ für die Abweichung durch den Bund nicht schlüssig dargelegt werden.

Gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden im Jahr 2013 von den Ländern **sechs Einheitliche Stellungnahmen**,¹⁸⁷ die den Bund binden, be-

187 Diese betrafen Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz sowie eine neue Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei Chemieunfällen.

schlossen, ferner **18 Gemeinsame Länderstellungnahmen**¹⁸⁸ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Eine **Einbindung von Ländervertretern in Rats-tagungen der EU** war – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Berichtsjahr 2013 **nicht** feststellbar.

Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle Brüssel über die Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik.¹⁸⁹ In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat¹⁹⁰, sowie der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik¹⁹¹, dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage angehören. Im **Nationalen Sicherheitsrat** fanden im Berichtsjahr 2013 fünf Sitzungen statt. Den Bestimmungen nach gehört dem Rat unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** ist 2013 zu keinen Sitzungen zusammengetreten.

- 3.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ eingerichtet. Er besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 353 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten

188 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 8.

189 Vgl dazu auch unten Punkt F.7.

190 Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

191 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl Nr 368/1989.

Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter der Städte und Gemeinden. Der Tiroler Landtagspräsident *Herwig van Staa* ist seit 2004 Vizepräsident des Ausschusses der Regionen und Leiter der österreichischen Delegation in Brüssel. Bestimmende Themen des Ausschusses der Regionen im Berichtsjahr 2013 waren unter anderem das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2014-2020, die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation, erneuerbare Energien, das vierte Eisenbahnpaket, die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftfahrtunternehmen, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete, die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, der EU-Solidaritätsfonds sowie der Mehrwert makroregionaler Strategien.

Darüber hinaus fand die Sitzung der Fachkommission CIVEX (Unionsbürgerschaft, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen) mit anschließendem Seminar zum Thema „Multi-Level-Governance in der regionalen Praxis – dezentrale Politikansätze im europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger“ am 8. und 9. Juli 2013 auf Initiative Tirols in Bozen statt.

- 3.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen** der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abge-

stimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2013 am 16. Mai in Bregenz und am 12. November in Wien jeweils unter dem Vorsitz Vorarlbergs bzw Wiens. Themen waren unter anderem die Debatte um ein Spekulationsverbot für die Gebietskörperschaften, die weitere Umsetzung der Gesundheitsreform, die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, insbesondere die Beratung über die Zustimmung der Länder zu bestimmten bundesgesetzlichen Regelungen sowie die „Länderforderungen an die neue Bundesregierung“ im Herbst 2013.¹⁹²

Im Berichtsjahr bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 26. April in Hittisau und am 11. Oktober in Wien, die sich vor allem mit den Vorberatungen auf den künftigen Finanzausgleich sowie der Frage des Spekulationsverbots¹⁹³ befassten.

- 4.3. Ebenso tagte im Berichtsjahr die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 10. Juni in Krems und am 7. Oktober 2013 in Riegersburg, jeweils unter Vorsitz Niederösterreichs und der Steiermark. Am 11. Juni fand zudem eine gemeinsame Konferenz der Landtagspräsidenten aus Österreich, Deutschland und Südtirol statt, wobei der thematische Schwerpunkt des Treffens Parlamentarismus und Bürgerbeteiligung betraf und auch in einer gemeinsamen Erklärung verabschiedet wurde.¹⁹⁴ Erwähnenswert erscheint vor allem die Erklärung der Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013, die insbesondere die Position der Landtage in Zusammenhang mit Reformoptionen für das bundesstaatliche System im Vorfeld der Nationalratswahlen 2013 zum Ausdruck bringen soll.¹⁹⁵

192 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12.11.2013 (VSt-56/969 vom 12.11. 2013), abgedruckt als Anhang 11.

193 Siehe dazu oben Punkt E.3.

194 Die Erklärung ist als Anhang 9 abgedruckt. Vgl dazu auch Konferenz der Landtage aus dem In- und Ausland, in: Österreich vom 12.6.2013; 26 Landtagspräsidenten tagen in Niederösterreich, in: Niederösterreich heute vom 12.6.2013; Landtagspräsidenten für digitale Bürgerbeteiligung, in: Dolomiten vom 14.6.2013.

195 Die Erklärung ist als Anhang 10 abgedruckt, siehe dazu auch oben Punkt A.5.4.1.

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen von Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁹⁶ Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum keine signifikanten Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen, vielmehr zeigt sich auch im Jahr 2013, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor große Schwächen bestehen.

Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung** sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe werden entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt
- für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wird entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt
- die Entwürfe enthalten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung nicht eine Kostendarstellung, welche die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt
- Kosten werden als ausschließlich zwingend unionsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgehen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung)
- Kosten werden knapp unter dem im Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen deutlich überschreiten.

196 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl II Nr 490/2012.

Im Gesamten betrachtet ist so eine landesinterne Koordination der Abgabe einer Stellungnahme und damit eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht möglich. Überdies entsprechen die zum Teil unzumutbar kurzen Fristen nicht den Vorgaben der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung. Gleiches gilt auch für die Frage der **Prüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen** eines Vorhabens, zudem weichen Regierungsvorlagen zum Teil erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab, weshalb seitens einiger Bundesländer der Eindruck entstand, dass die Stellungnahmen in den meisten Fällen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wie auch seitens des Bundesgesetzgebers nicht näher darauf eingegangen wird, warum Vorschläge oder Bedenken nicht berücksichtigt werden konnten.

6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. In der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern kommt dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ besondere Bedeutung zu. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden. Im Berichtsjahr 2013 ist vor allem die Fortsetzung der Zusammenarbeit in den diversen ÖREK-Partnerschaften erwähnenswert, so wurde seitens der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ ein Expertenpapier zum Thema „Mehrwert stadtregionaler Kooperation“ beauftragt, das Grundlage für die Diskussionen beim „1. Österreichischen Stadtregionstag“ im Mai 2013 in Graz war. Von der ÖREK-Partnerschaft „Regionale Handlungsebene stärken“ wurde im Berichtsjahr 2013 zur Frage der besseren Koordinierung der Aktivitäten verschiedenster Institutionen auf regionaler Ebene gearbeitet, wobei nunmehr ein Arbeitspapier („Regional Governance‘ in Österreich: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen“) vorliegt. Zudem fand am 7. und 8. Mai 2013 in Graz der erste – von der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ initiierte – „Stadtregionstag“ statt. Die Veranstaltung stellt einen ersten Schritt in Richtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Gemeinden in den Stadtregionen sowie Agglomerationsräumen dar.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden *OIB-Richtlinien* erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.
- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Für das Berichtsjahr 2013 erwähnenswert erscheint eine Studie, die im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost betreffend das Thema *„EinpendlerInnen nach Wien – Achsenbezogene Untersuchung der Park&Ride-Potenziale“* im März 2013 publiziert wurde.¹⁹⁷ Die Einpendlerproblematik und das Park & Ride-System sind wichtige Stadt-Umland-Themen und waren immer wieder auch wichtige Themen für die PGO. Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in Wien bekamen diese beiden Themen im Zusammenhang mit dem Stadt-Umland-Verkehr nun eine größere Bedeutung. Die genannte Studie diene dabei vor allem dazu, aktuelle Datengrundlagen und Ergebnisse zu diesen Themen zu erhalten.
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche

197 Abrufbar unter <pgo.wien.at>.

schaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2013 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz Niederösterreichs insgesamt zwei Begutachtungen durchgeführt wurden.

- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde im Jahr 2013 fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neu- anerkennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien-Kärnten oder Vorarlberg-Liechtenstein) kooperieren, als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.
- 7.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der

Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen nach wie vor Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formulieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproblemen führen kann.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2013 von der Möglichkeit zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß **Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungswerten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst heute rund 270 Regionen aus 33 Staaten und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken. Neben der Hauptversammlung am 17. und 18. Mai in Paris widmete sich am 12. Dezember eine weitere Konferenz in Valencia dem Themenbereich „Soziale Eingliederung in die Gesellschaft“, der vor dem Hintergrund steigender Armutsgefährdung einiger Bevölkerungsgruppen immer größere Bedeutung gewinnt.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist vor allem im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.¹⁹⁸ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu. In inhaltlicher Hinsicht befasste sich die REGLEG 2013

¹⁹⁸ Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

mit den Möglichkeiten zur Vereinfachung von Multifondsinvestitionen sowie mit Fragen der Verwaltung von EFRE-Programmen. Weiters setzte sich REGLEG dafür ein, dass den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis eine hervorgehobene Stellung im EU-Ausschuss der Regionen eingeräumt wird, wo sie gemeinsam mit CALRE eine spezielle Interregionale Gruppe bilden. Die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis brachten sich auch maßgeblich in die am 18. Dezember 2013 gemeinsam vom Ausschuss der Regionen und dem deutschen Bundesrat veranstaltete 6. Subsidiaritätskonferenz in Berlin ein.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa. Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE, jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten, mit. Im Berichtsjahr 2013 lag der Fokus der Arbeit vor allem darin, den Einfluss der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in den Entscheidungsgremien der EU zu stärken, die interregionale Kommunikation zu institutionalisieren, die Zuweisungen im Finanzrahmen 2014 – 2020 für Innovation, Forschung, Transport und Energie zu erhöhen sowie die Effektivität der Subsidiaritätsprüfungsverfahren durch die Einführung spezieller Mechanismen zu steigern.

- 7.3.3. Die **ARGE Alp** (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer) war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol Tessin, Trentino, Vorarlberg und Tirol politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten. Die ARGE Alp stand von Juni 2012 bis Juni 2013 unter dem Vorsitz Tirols, wobei man sich in erster Linie dem Thema der Schaffung einer makroregionalen Alpenstrategie¹⁹⁹ widmete und dies auch in Form einer Resolution bei der Regierungschefkonferenz der ARGE Alp am 28. Juni 2013 in Galtür bekräftigte. Weitere Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2013 waren die Zukunft der öffentlichen Wasserversorgung im Alpenraum, die Weiterentwicklung einer effizienten und nachhaltigen gemeinsamen Verkehrsstrategie aufbauend auf dem erfolgreichen Projekt „iMONITRAF!“ sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochwasserschutz.

199 Siehe dazu im Detail oben Punkt A.4.3.

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** In den Jahren 2012 und 2013 hatte Niederösterreich den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft, die zugleich regionaler Partner bei der Umsetzung der EU-Donauraumstrategie ist. Am 30. Oktober 2013 fand an der Donau-Universität Krems die zweite Konferenz zur EU-Donauraumstrategie unter Beteiligung hochrangiger Vertreter der Länder des Donauraums statt. Die unter Patronanz der ARGE Donauländer stehende Konferenz hatte zum Ziel, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das erfolgreiche Umsetzen der EU-Donauraumstrategie und die damit verbundene Stärkung des Donauraums auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln.
- 7.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz:** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die Bodenseekonferenz stand 2013 unter Vorsitz Bayerns. Thematische Schwerpunkte bildeten die Vorbereitung von Projekten im Bereich Energie und Klimaschutz, die Umsetzung des 2012 beschlossenen Projekts zur Klimaadaptation in der Landwirtschaft, die Durchführung einer Fachtagung zum Fachkräftemangel in Gesundheitsberufen und eines Expertensymposiums zum Thema „Fachkräfte finden und binden“.
- 7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*
- 7.4.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten Südmährens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens fort. Für das Berichtsjahr 2013 erwähnenswert ist ein Kooperationsabkommen Burgenlands mit Ungarn hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Mobilität. Ferner wurde das Statut der Alpe-Adria-Allianz überarbeitet. Neben zahlreichen grenzüberschreitenden ETZ-Projekten wurden auch transnationale Projekte initiiert.
- 7.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen auch im Berichtsjahr 2013 die Kontakte zur Republik Slowenien sowie zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto. Nach der Unterzeichnung des Gründungsvertrages des **Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“** Ende 2012²⁰⁰ fand am 19. Februar 2013 in der Kärntner Landesregierung in

200 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 79 f.

Klagenfurt am Wörthersee die konstituierende Sitzung der ersten Versammlung der Präsidenten statt. *Luca Zaia*, Präsident der Region Veneto, wurde zum amtsführenden Präsidenten der Euregio für die nächsten drei Jahre ernannt, zudem wurde die Reihenfolge des Rotationsverfahrens bezüglich der künftigen Präsidenten der Euregio festgelegt (Veneto-Kärnten-Friaul Julisch Venetien). Neben dem Hauptsitz des EVTZ in Triest wurde Klagenfurt als Zweitsitz beschlossen. In der zweiten Versammlung der Präsidenten am 25. November 2013 in Venedig wurde der interimistische Direktor *Dieter Platzer*, Landesamtsdirektor von Kärnten, zum Direktor der „Euregio Senza Confini“ bestellt.

Zudem betreibt das Land Kärnten gemeinsam mit der Region Friaul-Julisch Venetien, der Region Veneto und Slowenien die „Sanicademia – Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe“ als Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Die Gesellschaft bildet ein grenzüberschreitendes interdisziplinäres Zentrum für Aus- und Weiterbildungen für in Gesundheitsberufen tätige Menschen.

7.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Bei einem Treffen des Koordinationsgremiums auf Beamtenebene konnte die Zusammenarbeit positiv bewertet und bereits ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 bis 2017 vorbereitet werden. Die Unterfertigung erfolgte im Jänner 2014 in Brünn. Ebenso weiter umgesetzt wurde das Arbeitsprogramm aus 2009 mit den Partnerregionen Kreis Bratislava und Kreis Trnava sowie der Hauptstadt Bratislava der Slowakei, wobei auch hier Vorbereitungen für ein neues Arbeitsprogramm begannen.

7.4.4. Das Land **Oberösterreich** bildet gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysočina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel die **Europaregion Donau-Moldau (EDM)**, die 2012 in Linz gegründet wurde. Es handelt sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen und dient vor allem dem Ausbau der Zusammenarbeit zum Wohle der dort lebenden Menschen, zur Stärkung der Region im Wettbewerb der Regionen und zur Umsetzung des europäischen Gedankens. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. Den inhaltlichen Kern der Europaregion bilden seit Anfang des Jahres 2013 insgesamt sieben Wissensplatt-

formen (fachliche trilaterale Arbeitsgruppen) zu den Themen Forschung und Innovation, Hochschulkooperationen, Unternehmenskooperationen & Clusterbildung, qualifizierte Arbeitskräfte & flexibler Arbeitsmarkt, Tourismus, Erneuerbare Energien & Energieeffizienz sowie Mobilität, Erreichbarkeit & Verkehr. Im Mai 2013 wurde beim Amt der OÖ Landesregierung eine gemeinsame Geschäftsstelle der EDM eingerichtet. Diese unterstützt operativ die Arbeit des politischen Präsidiums sowie des strategischen Trilateralen Koordinierungsgremiums (TRIKO).

7.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit November 2003 Mitglied im *Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas*. Das Netzwerk umfasst bereits über 50 Regionen aus sieben Mitgliedstaaten der EU. Daneben arbeitet das Land Salzburg in der *EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein* mit. Im Rahmen dieser EUREGIO wird eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, wichtig für die laufende und zukünftige Arbeit sind insbesondere EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit ETZ (INTERREG). Im Jahre 2013 wurde vor allem im Verbund der bayerisch-österreichischen EUREGIOs sowie im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen (AGEG) intensiv für die Weiterführung im INTERREG an der bayerisch-österreichischen Grenze in der nächsten EU-Förderperiode 2014 – 2020 gearbeitet. Seitens der EUREGIO wurde auch im Jahr 2013 die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleitausschuss des INTERREG IV A-Programms Bayern-Österreich vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen. Gleichzeitig hat sich die EUREGIO damit auch als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können. Auch der in eigener Zuständigkeit von der EUREGIO zu bewirtschaftende Kleinprojekte-Fonds konnte im Zeitraum 2013 erfolgreich zur Förderung einer Vielzahl kleiner Projekte aus der gemeinsamen Region eingesetzt werden.

7.4.6. Die **Steiermark** ist auch weiterhin in der 2002 gegründeten *Europa-region Adria-Alpe-Pannonia* aktiv, die sich auf den Vorschlag der steirischen Industrie zur Bildung einer „EU-Zukunftsregion Südost“ gründet und mittlerweile ein Gebiet in sechs Staaten mit sechs verschiedenen Sprachen und rund 20 Mio Einwohnern umfasst. Ferner wurde im November 2013 in Klagenfurt die Weiterführung der ARGE „*Alpen-Adria-Allianz*“ beschlossen. Gründungsmitglieder dieses Netzwerks sind Regionen aus dem Burgenland, Steiermark, Kärnten, das ungarische Komitat Vas sowie die sechs kroatischen Gespanschaften Istrien, Karlovac, Koprivnica-Križevci, Krapina-

Zagorje, Medimurje und Varaždin. Die Steiermark hat sich dabei zur thematischen Koordination in den Bereichen Kultur und Sport bereiterklärt.

7.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2013 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und zum Freistaat Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino nun über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt. Im Berichtsjahr 2013 realisierte das gemeinsame Büro der Europaregion 14 sogenannte „direkte Projekte“, die vom EVTZ selbst umgesetzt werden, ferner wurden weitere Projekte durch das gemeinsame Büro unterstützt. Aus institutioneller Sicht ist für 2013 der erstmalige Wechsel der Präsidentschaft im EVTZ hervorzuheben, wobei am 10. Oktober 2013 Tirol den Vorsitz von Südtirol übernahm. Weitere Kooperationen betreffen den bayerisch-tirolerischen Grenzraum – so wurden seit 1995 die EUREGIO Inntal (Kufstein, Kitzbühel, Rosenheim, Traunstein), die EUREGIO Via Salina (Außerfern, Allgäu, Klein-Walsertal, Bregenzerwald) und die EUREGIO Zugspitze-Wetterstein-Karwendel (Werdenfels, Seefelder Plateau, Außerfern) gegründet. Diese nehmen als Basis für grenzübergreifende Regionalentwicklungsaktivitäten mit Deutschland einen besonderen Stellenwert für Tirol ein.

7.4.8. In **Vorarlberg** werden neben der Zusammenarbeit in der ARGE Alp (siehe oben Punkt 7.3.3) und in der Internationalen Bodensee-konferenz (siehe oben Punkt 7.3.5) traditionell intensive bilaterale Kontakte mit St. Gallen, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern gepflogen. Im Rahmen der Programme INTERREG IVA A Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein und INTERREG IV A Deutschland/Bayern-Österreich sowie INTERREG IV B „Alpenraum“ und „Central Europe“ ist Vorarlberg weiterhin mit zahlreichen Projekten beteiligt.

7.4.9. **Wien** engagiert sich weiterhin als eine von drei regionalen Gebietskörperschaften der Donaustaaten (14 Staaten vom Donauursprung bis zum Schwarzen Meer) im Rahmen der *EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)*.²⁰¹ Die Aktivitäten Wiens bestehen im Wesent-

201 Siehe dazu auch <danube-region.eu>.

lichen in der Wahrnehmung einer transnationalen Koordinierungsfunktion und werden innerösterreichisch über eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Plattform abgestimmt. Vom 28. bis 29. Oktober fand in Bukarest die zweite internationale Jahreskonferenz der EU-Strategie für den Donaauraum statt, die gemeinsam von der Europäischen Kommission und der rumänischen Regierung veranstaltet wurde. Die Konferenz diente dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über verschiedene Themenbereiche, aber auch konkrete Projekte im Donaauraum, insbesondere im Hinblick auf die neue EU-Förderperiode 2014-2020. Für das Jahr 2014 ist die Abhaltung der Konferenz in Wien geplant.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

- 1.1. Im Berichtsjahr 2013 ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)**, die für die Länder von Interesse waren, wobei die vor allem föderalistisch relevante Funktion des VfGH in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) und Art 15a B-VG-Vereinbarungen (Art 138a B-VG) von Interesse ist. Allerdings sind im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse nach Art 138 B-VG und Art 138a B-VG ergangen, auch eine Entscheidung hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG) erging nicht. In seinen Erkenntnissen folgte der VfGH auch im Jahre 2013 den bislang entwickelten Judikaturlinien, Abweichungen im Sinne länder- oder bundesfreundlicherer Auslegung sind nicht zu erkennen. Für die Öffentlichkeit waren 2013 vor allem die Entscheidungen zum Europäischen Stabilitätsmechanismus und Fiskalpakt bedeutsam (siehe unten Punkt 1.2 und 1.6), ferner die Anfechtung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsgesetz, die unter anderem von der Kärntner Landesregierung ausging, wobei eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 2013 noch nicht erfolgte.²⁰²
- 1.2. Mit Erkenntnis vom 16. März 2013, SV 2/12-18, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass der Vertrag zur Einrichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus**, BGBl III Nr 138/2012 (ESM), einschließlich der Auslegungserklärung der Vertreter der Vertragsparteien vom 27. September 2012, BGBl III Nr 138/2012, nicht gegen die österreichische Bundesverfassung verstößt. Damit wurde ein Antrag der Kärntner Landesregierung abgewiesen, mit dem Bedenken unter anderem gegen die Transformation der Auslegungserklärung sowie gegen den Inhalt des Staatsvertrags als solchen, insbesondere gegen die Übertragung von Hoheitsrechten, vorgebracht wurden. Der VfGH erachtet die Teilnahme am ESM und die damit verbundene Übernahme von begrenzten vertraglichen Verpflichtungen zur Vermeidung möglicher, nicht absehbarer wirtschaftlicher und sozialer Schäden durch die Bundesregierung und den Nationalrat als im Rahmen der Verfassung zulässige Vorgangsweise. Ferner sei keine unzulässige Übertragung von Hoheitsrechten durch

²⁰² Siehe dazu den 37. Bericht 2012, 84 sowie Weh, Verfassungsgerichtshof prüft Vorratsdatenspeicherung, ZUV 2013, 32.

den Abschluss des ESM erfolgt und Österreich nicht zu einer finanziell unbegrenzten „Nachschusspflicht“ verhalten. Da die Auslegungserklärung nicht den ESM verändert, sondern lediglich das Verständnis des ESM sicherstellen soll, verletzt auch der Umstand, dass diese ohne neuerliche Befassung des Nationalrats zustande gekommen ist, nicht die Bundesverfassung.²⁰³

- 1.3. Mit Erkenntnis vom 17. September 2013, W I 4/2013-11, entschied der Verfassungsgerichtshof über eine **Wahlanfechtung betreffend Bundesratsmitglieder aus Niederösterreich**. Hintergrund war die Wahl der Bundesräte in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 24. April 2013, in der ein Wahlvorschlag des Grünen Landtagsklubs nicht zur Abstimmung kam. Die von den Grünen betriebene Anfechtung der Wahl berief sich unter Verweis auf das wahlrechtliche „Homogenitätsprinzip“ auf die anteilige Sitzverteilung, die sich nach der Anzahl der Wählerstimmen und nicht nach der Mandatsverteilung im Landtag richten sollte. Der Verfassungsgerichtshof wies die Anfechtung ab und begründete dies – unter weitgehendem Verweis auf die Vorjudikatur – damit, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen nur bei Mandatsgleichstand ausschlaggebend seien und im Übrigen nach den Vorgaben sowohl des Art 35 Abs 1 B-VG und des diesen wiederholenden § 21 NÖ LGO 2001 die Mandatsverteilung ausschlaggebend sei. Zudem gelte das Homogenitätsprinzip kraft dieser verfassungsrechtlichen Anordnung nur für die Wahlen zu den Landtagen und den Gemeinderäten und (weil die für die Wahl der Mitglieder des Bundesrates maßgebende Bestimmung des Art 35 B-VG einen entsprechenden Verweis nicht enthält) nicht auch für die Wahl der Mitglieder des Bundesrates, der überdies nicht direkt vom Volk gewählt werde.²⁰⁴
- 1.4. Mit Erkenntnis vom 18. September 2013, W III 3/2013, wies der Verfassungsgerichtshof die **Anfechtung der Wiener Volksbefragung** im März 2013 **mangels Legitimation** einer – in einer Bezirksvertretung vertretenen – politischen Partei bzw einer Einzelperson sowie einer nicht stimmberechtigten Unionsbürgerin zurück. Abgesehen davon,

203 Vgl *Jedliczka*, Die Beurteilung der Verfassungskonformität des ESM-Vertrages und des Fiskalpacts: Neue Aspekte nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes SV 2/12 und SV 1/2013, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 159. Siehe auch VfGH erklärt ESM-Vertrag für verfassungskonform, in: Der Standard vom 3.4.2013; ESM-Vertrag laut VfGH nicht verfassungswidrig, in: Salzburger Nachrichten vom 3.4.2013.

204 Vgl dazu auch VfGH entscheidet über Bundesratsmandate, in: Föderalismus-Info 6/2013; Verfassungsgericht: Kein Bundesratsmandat für Grüne, in: Die Presse vom 16.10.2013.

dass Einzelpersonen keine Anfechtungslegitimation zustehe, gelte dies auch für politische Parteien, mögen sie auch in einer Bezirksvertretung vertreten sein. Dies sei weder aus Art 141 Abs 3 B-VG noch aus sonstigen bundesgesetzlichen Bestimmungen abzuleiten, zumal Ausführungsbestimmungen für die Anfechtung direkt-demokratischer Verfahren auf Bundesebene eine Anfechtungsbefugnis lediglich für eine Mehrzahl von (stimmberechtigten) Personen vorsehen. Und anders als zB Wahlparteien bei Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern komme politischen Parteien im Verfahren zur Volksbefragung keine besondere Rechtsstellung zu.

Was die obengenannte Unionsbürgerin betrifft, so komme ihr mangels österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß Art 2 Abs 3 WVBefrG kein Stimmrecht bei der Volksbefragung zu, an das eine Anfechtungslegitimation anknüpfen könnte. Auch das Unionsrecht gebiete im vorliegenden Fall nicht, dass ihr auf Grund ihrer Unionsbürgerschaft eine Stimmberechtigung bei der Volksbefragung zukommt, weil Art 22 AEUV und die Kommunalwahlrichtlinie Unionsbürgern, ausschließlich das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen – dies sind in Wien nach dem Anhang zur Kommunalwahlrichtlinie die Bezirksvertretungen, nicht aber der Gemeinderat – gewähren. Auch Art 40 GRC räumt keine über Art 22 AEUV hinausgehenden Rechte ein. Die Mitgliedstaaten seien überdies unionsrechtlich nicht verpflichtet, Unionsbürgern über die Teilnahme an den Kommunalwahlen hinaus auch sonstige, insbesondere direkt-demokratische Beteiligungsrechte in der Gemeinde einzuräumen.

- 1.5. Mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, B 1316/2012-13, bejaht der Verfassungsgerichtshof die **Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Vermittlung von Wettkunden**. Somit hat der VfGH den im **Vorarlberger Wettengesetz** mit der Novelle LGBl Nr 9/2012²⁰⁵ eingeschlagenen Weg, die Vermittlung von Wettkunden in den Anwendungsbereich des Wettengesetzes einzubeziehen, bestätigt. Bislang wurde – vor allem seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit – die Auffassung vertreten, dass die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure (unter Ausschluss der Wettannahme) unter die Gewerbeordnung 1994 falle, weil gemäß § 2 Abs 1 Z 22 GewO 1994 nur die Vermittlung und der Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei. Nach Auffassung des VfGH ist nicht nur

205 Siehe dazu auch im 37. Bericht 2012, 48.

die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen, sondern auch die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure. Denn auch die letztgenannte Tätigkeit ist im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhalts der Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art 15 Abs 3 B-VG) verbunden.

- 1.6. Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, SV 1/2013-15 entschied der Verfassungsgerichtshof über einen Antrag von 70 Abgeordneten des Nationalrates betreffend einzelner **Bestimmungen des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion**, BGBl III Nr 17/2013 (Fiskalpakt). Unter anderem wurde geltend gemacht, dass einige der Bestimmungen verfassungsändernden Charakter hätten und somit einer bundesverfassungsrechtlichen Umsetzung bzw qualifizierten Genehmigung bedurft hätten.²⁰⁶ Der Antrag wurde vom VfGH teils zurück-, teils abgewiesen. Verfassungsrechtliche Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates betreffend die Bundesministerin für Finanzen seien nicht berührt, ebenso wie keine Zwei-Drittel-Mehrheit nach Art 50 Abs 4 B-VG notwendig sei, zumal es sich beim Fiskalpakt um einen völkerrechtlichen Vertrag außerhalb des Unionsrechts handle. Im Übrigen übersteige die Übertragung von Zuständigkeiten an Organe der Europäischen Union nicht den Rahmen des bundesverfassungsrechtlich Zulässigen, wie auch keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Bundeshaushalt verletzt würden.²⁰⁷ Der VfGH wies zudem darauf hin, dass durchaus auch dem „einfachen Gesetzgeber“ die Befugnis zukomme, oft auch weitreichende

206 Die Antragsteller stützten sich dabei auf ein Rechtsgutachten von *Griller*, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpaket“), JRP 2012, 177.

207 Vgl Anfechtung des Fiskalpakts vor Verfassungsgerichtshof scheitert, in: Die Presse vom 6.11.2013; Verfassungsgericht bestätigt EU-Fiskalpakt, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.11.2013; Fiskalpakt nicht verfassungswidrig, in: Neues Volksblatt vom 6.11.2013; EU-Fiskalpaket ist „korrekt“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.11.2013. Siehe dazu auch die ausführlichen Besprechungen von *Schramek*, VfGH: Fiskalpakt nicht verfassungswidrig, public law online papers 2013, 35, *derselbe*, European Fiscal Compact is Held to be in Accordance with the Constitution, ICL-Journal 2014, 218 und *Müller*, Fiskalpakt (VSKS) nicht verfassungswidrig (VfGH 03.10.2013, SV 1/2013-15), ÖZW 2013, 36

Festlegungen mit budgetären Konsequenzen zu treffen. Die sei „im demokratisch-parlamentarischen System des B-VG seine politische Gestaltungsaufgabe und nicht [...] allein einer ‚Verfassungsmehrheit‘ vorbehalten“.

- 1.7. Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, A 11/2012-22, hat der Verfassungsgerichtshof eine **Klage des Landes Salzburg** gemäß Art 137 B-VG **gegen den Bund abgewiesen**. Das Klagebegehren lautete, den Bund schuldig zu erkennen, dass dieser dem Land Salzburg 2.784.471,85 Euro samt 4% Zinsen als Ersatz von Besoldungskosten für Landeslehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2010/2011 zu ersetzen habe.
- 1.8. Mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2013, G 46/2013 wurde über einen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Wiener Landtages auf Aufhebung von etwa 20 **Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien** entschieden. Der Verfassungsgerichtshof erachtete lediglich eine Bestimmung in zwei Punkten als verfassungswidrig und hob diese auf (§ 14 Abs 1 und eine Wortfolge in § 14 Abs 5 VGWG betreffend den Geschäftsverteilungsausschuss und die provisorische Geschäftsverteilung auf Grund des Dirimierungsrechts des Präsidenten mit der Folge der Neuwahl des Geschäftsverteilungsausschusses und neuerlichem Beschluss über die Geschäftsverteilung). Der VfGH begründete die Aufhebung damit, dass dem Geschäftsverteilungsausschuss mehr von der Vollversammlung gewählte Mitglieder als Mitglieder kraft Amtes angehören müssen, ferner erachtete er einen Verstoß gegen den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung als gegeben. Die übrigen beanstandeten Bestimmungen wurden in erster Linie vor dem Hintergrund des Art 6 EMRK untersucht, jedoch als verfassungskonform erkannt. Das Erkenntnis enthält darüber hinaus ausführliche, hinsichtlich der Bedeutung über den Anlassfall hinausgehende Darlegungen zur Frage der Zulässigkeit (Begründungspflicht) von Anträgen gemäß Art 140 B-VG.

2. **Oberster Gerichtshof**

Im Berichtsjahr 2013 erging auch eine einschlägige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, konkret betreffend die **Frage der privatwirtschaftlich zu erledigenden Wasserversorgung**. Hintergrund des Urteils vom 6. Juni 2013, 6 Ob 163/12g, war die Anfechtung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wasserlieferungsverträgen der Stadtwerke Klagenfurt. Unter anderem wurde begehrt, festzustellen, dass Wassergebühren und Wasserentgelte hoheitlich vorzuschreiben seien. Hierzu hielt

der OGH nun fest, dass für die Abgrenzung des Gebiets der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung Motiv und Zweck der Verwaltungstätigkeit nicht entscheidend seien, sondern vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereit hält. Es gelte unter Ausschöpfung aller Interpretationsmöglichkeiten zu ermitteln, welche Vollzugsform der Gesetzgeber angewendet wissen will.

Daseinsvorsorge kann von einem Rechtsträger sowohl im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch in Vollziehung der Gesetze erbracht werden. Stehen dem Rechtsträger zur Erfüllung dieser Aufgaben die besonderen Handlungsformen des öffentlichen Rechts zur Verfügung, ist auf jeden Fall Hoheitsverwaltung anzunehmen. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden werden dann in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung geführt, wenn die von der Gemeinde erlassene Wasserleitungsordnung einen mit Bescheid durchsetzbaren Anschlusszwang sowie die Verschreibung von Gebühren vorsieht und Verstöße als Verwaltungsübertretung ahndet. Die Wahl zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Form sei grundsätzlich freigestellt, soweit nicht durch die einfache Gesetzgebung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zumindest aber, solange die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften zur hoheitlichen Vorgangsweise bloß ermächtigen. Das gilt auch für die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Auch im Hinblick auf die Gegenleistung kommt den Gemeinden die Wahlfreiheit zwischen Gebührenerhebung und der Ausschreibung privatrechtlicher Entgelte zu. Unter Verweis auf die Literatur wird zudem darauf hingewiesen, dass die Wasserversorgung nach den Wasserversorgungsgesetzen der Länder grundsätzlich keine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, und folglich auch die gänzliche Überlassung der Wasserversorgung an einen Privaten, zulässig sei.

Zusammenfassend und auch unter Verweis auf die Entscheidung 1 Ob 178/98b ist es dem OGH zufolge **der Stadt Klagenfurt daher gestattet, die Daseinsvorsorge Wasserversorgung gemäß § 1 Abs 3 K-GWVG auf die Stadtwerke auszulagern**; diese können und dürfen die Abgeltung der Wasserversorgung privatrechtlich gestalten.

3. *Europäischer Gerichtshof*

- 3.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit auch die **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Im Berichtsjahr 2013 gab es **keine Entscheidung** gegen die Republik Österreich, in dem Österreich **wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben** verurteilt

wurde. Eine von der Europäischen Kommission angestrebte Klage wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft in der durch die Richtlinie 2001/12/EG geänderten Fassung sowie aus der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur wurde vom Gerichtshof abgewiesen (Urteil vom 28. Februar 2013, Rs C-555/10). Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH hält sich somit auch weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

- 3.2. Auf Grund der damit verbundenen Erhöhung der Bedeutung der EU-Grundrechte-Charta sei aus österreichischer Sicht das **Urteil des EuGH vom 26. Februar 2013, Rs C-617/10** erwähnt. Darin stellte der EuGH den Anwendungsbereich der EU-Grundrechte-Charta klar und betont, dass die durch die Charta garantierten Grundrechte immer dann zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt; daher seien keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Dies stellt eine deutliche Erweiterung der bislang herrschenden Meinung dar, die Grundrechtecharta sei lediglich bei unmittelbar anwendbarem Unionsrecht sowie bei nationalem Recht, das in Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben ergangen ist, anzuwenden.²⁰⁸
- 3.3. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2013 vom EuGH betreffend Österreich über insgesamt 22 Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählen auch die bis Ende 2013 tätigen Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (UVS), die jedoch im Jahr 2013 kein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hatten. Die Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: acht Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof, vier vom Handelsgericht Wien, drei vom Verwaltungsgerichtshof und zwei vom Landesgericht Salzburg. Je eines der Ersuchen kam vom Asylgerichtshof, von den Oberlandesgerichten Innsbruck und Wien, dem Landesgericht Feldkirch sowie dem Bundeskommunikationssenat. Ein Verfahren

208 Vgl. zum seit 2012 in der Judikatur des VfGH angewandten verfassungsrechtlichen Maßstab der EU-Grundrechte-Charta VfSlg 19.632/2012; siehe dazu auch im 37. Bericht 2012, 84 f. Grundlegend dazu auch *Öhlinger*, Die europäische Grundrechtsordnung nach dem Vertrag von Lissabon und ihre Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz in Österreich, in: FS Berka (2013) 141.

betreffend ein Ersuchen des Unabhängigen Finanzsenats Wien wurde gestrichen.

- 3.4. Der EuGH hat in der **Vorabentscheidung vom 5. Dezember 2013, Rs C-514/12** in dem Verfahren Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH gegen das Land Salzburg erkannt, dass die Art 45 AEUV und 7 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union dahingehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die von den Dienstnehmern einer Gebietskörperschaft ununterbrochen bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtages für die Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe in vollem Ausmaß, alle anderen Dienstzeiten dagegen nur teilweise berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Vorabentscheidung im Landesdienst (nicht nur in der SALK, sondern auch im Amt der Landesregierung) könnte beträchtliche zusätzliche Kosten verursachen.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2013 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 *Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen dabei die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts.

Institutsdirektor *Peter Bußjäger* wurde am 26. Oktober 2013 von Bundespräsident *Heinz Fischer* auf Vorschlag von Wissenschaftsminister *Karlheinz Töchterle* das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen, was auch die Bedeutung seiner Publikationen und sonstigen Aktivitäten unterstreicht.

Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- 2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2013 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen**, sowie die mediale Präsenz in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Auf der **Homepage** des Instituts²⁰⁹ wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung. Zusätzlich ist das Institut seit dem Jahr 2010 auch über eine facebook-Fanpage (Institut für Föderalismus) vertreten und informiert zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter unter „PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

209 Abrufbar unter <foederalismus.at>.

- 2.2. Am **9. April 2013** fand im Bundesrat eine **parlamentarische Enquete** unter dem Titel **„Mehr direkte Demokratie, mehr Chancen für die Bürgerinnen und Bürger in den Ländern und Gemeinden“** statt. Das Thema wurde in drei Themenblöcken – „Grundsatzfragen“, „Praxis und neue Instrumente“, „Europa und benachbarte Staaten“ behandelt. Das Institut für Föderalismus war in der Konzeption der Veranstaltung unterstützend tätig.²¹⁰ *Theo Öhlinger* von der Universität Wien erörterte die gegenwärtige Verfassungsrechtslage im Bereich der direkten Demokratie und kritisierte unter anderem, dass sich die aktuelle Diskussion zu sehr auf die Bundesebene konzentriere. *Max Haller* von der Universität Graz präsentierte einschlägige Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage aus dem Vorjahr, die unter anderem zeigen, dass es durch die Anwendung von mehr direkt-demokratischen Instrumenten zu einer Steigerung des Interesses der Bevölkerung an den zur Abstimmung gebrachten Themen komme und sich die Chancen der weniger gebildeten Schichten erhöhen würden, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. *Klaus Poier* von der Universität Graz sah in seinem Beitrag unter anderem Problemfelder hinsichtlich direkter Demokratie auf Länder- und Gemeindeebene in ihren bundesverfassungsrechtlichen Grenzen, wo nach wie vor Unklarheit sowie die Hemmschwelle eines verfassungsrechtlichen Freiraums vorherrsche. Weitere wissenschaftliche Beiträge kamen von *Alexander Balthasar* (Institut für Staatsorganisation und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt) und *Nadja Braun Binder* (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) zur direkten Demokratie in der EU bzw ihren Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz. Von Vertretern des Landes Vorarlbergs (*Manfred Hellrigl*) und der Stadt Wien (*Christine Bachofner*) wurden Erfahrungsberichte über spezifische Anwendungsfälle direkter Demokratie erläutert, so die Praxis der Volksbefragungen in Wien und die Bürgerräte in Vorarlberg.²¹¹
- 2.3. Am **11. und 12. April 2013** fand an der Universität Innsbruck die vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Öffentliches Recht ausgerichtete **Tagung „Die neuen Landesverwaltungsgerichte“** statt. Mit knapp 250 Teilnehmern war die Veranstaltung hervorragend besucht und zeigte, dass Thema und Vortragende auf entsprechendes Interesse stießen. In drei Themenblöcken wurden

210 Die Vorträge wurden unter anderem 2014 in Band 118 der Schriftenreihe des Instituts publiziert.

211 Vgl Enquete zur Bürgerbeteiligung auf Landes- und Gemeindeebene, in: Föderalismus-Info 3/2013; siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 290 vom 9.4.2013.

jeweils Grundlagen, Organisation und Verfahren der ab 2014 tätigen Landesverwaltungsgerichte erörtert. *Anna Gamper* von der Universität Innsbruck referierte am ersten Tagungstag über die Landesverwaltungsgerichte im Gefüge der Bauprinzipien der Bundesverfassung und stellte eine mögliche Gesamtänderung durch die Novelle zur Diskussion. *Georg Lienbacher* von der Wirtschaftsuniversität Wien berichtete zum Verwaltungsrechtsschutz in Österreich und seiner europäischen Dimension, *Meinrad Handstanger* vom Verwaltungsgerichtshof referierte zu Grundsatzfragen der Organisation eines Verwaltungsgerichts, *Christian Ranacher* und *Dieter Wolf* vom Amt der Tiroler Landesregierung zum Organisationsrecht und *Eduard Pesendorfer* vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung über die neue Rolle des Amts der Landesregierung. Den zweiten Tagungstag eröffnete *Harald Eberhard* von der Wirtschaftsuniversität Wien mit dem Thema des Zusammenspiels von Landesverwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden, *Matthias Germann* und *Heidemarie Thalhammer* vom Amt der Vorarlberger Landesregierung befassten sich mit dem Verfahrensrecht, *Erich Pürgy* von der Wirtschaftsuniversität Wien referierte über Sachverständige im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten und *Rudolf Thienel* vom Verwaltungsgerichtshof über die neue Rolle des VwGH.

- 2.4. Mit Unterstützung des Instituts für Föderalismus fand am **25. April 2013** der vom WIFO und KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung veranstaltete **Workshop** zum Thema „**Zur Effizienz der Förderpolitik im Bundesstaat**“ in der Kommunalkredit Austria in Wien statt. Von den Referenten wurden insbesondere einzelne Bereiche des Förderwesens ebenso wie die Themen Förderpolitik, Transparenz und Korruption sowie ökonomische Effekte und Wirkungsorientierung im Förderwesen behandelt.²¹²
- 2.5. Am **17. Mai 2013** richtete das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Bundesrat und der Foster Europe Privatstiftung eine **Podiumsdiskussion** zum Thema „**Föderalismus im 21. Jahrhundert**“ in Wien aus. Anlass war die Präsentation der gleichnamigen Broschüre von *Peter Bußjäger*, *Stefan August Lütgenau* und *Erich Thöni*.²¹³ Diskutiert wurde unter anderem eine Bereinigung der Behördenvielfalt bei der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Bereichen Wild-

212 Vgl dazu die Publikation der Beiträge bei *Bauer/Biwald/Pitlik* (Hg), *Zur Effizienz der Förderpolitik im Bundesstaat* (2013).

213 Erschienen als Band 34 der Reihe *Föderalismusdokumente*, siehe dazu im 36. Bericht 2012, 97 f.

bachverbauung, Bundessozial- und Eichämter oder Arbeitsinspektorate – diese könnten zB problemlos den Ländern zugeschlagen werden. Kritisiert wurde zudem die schleichende Kostenverlagerung vom Bund zu den Ländern und Gemeinden. Besonders drastisch wirke sich dies bei Kinderbetreuung, Schulen, Pflege und Gesundheit aus. Zudem wäre ohne Finanzautonomie auch kein Föderalismus denkbar. Unter den Diskutanten waren Rechnungshof-Präsident *Josef Moser*, Ex-Nationalratspräsident *Andreas Khol*, Grünen-Budgetexperte *Bruno Rossmann* und SPÖ-Wirtschaftssprecher *Christoph Matznetter*.²¹⁴

- 2.6. Am **5. Juni 2013** wurde das vor kurzem eingerichtete **Forschungszentrum Föderalismus** an der **Universität Innsbruck** offiziell eröffnet.²¹⁵ Das Institut für Föderalismus beteiligt sich dabei als externer Kooperationspartner. Neben Grußworten von Rektor *Tilmann Märk*, Prof. *Christian Smekal*, Dekan *Staubmann* und Studiendekan *Markl* stellten verschiedene Föderalismusforscher der Universität Innsbruck in kurzen Impulsreferaten Streiflichter der Föderalismusforschung dar, so etwa die Politologen *Günther Pallaver* und *Ferdinand Karhofer*, die Zusammenhänge zwischen Föderalismus und politischer Kommunikation bzw der vergleichenden Politikwissenschaft aufzeigten. Verfassungsrechtlerin *Anna Gamper* analysierte den aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Verwirklichung österreichischer Bundesstaatlichkeit, während Rechtshistoriker *Martin Schennach* sein Forschungsprojekt zu historischen Voraussetzungen einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern vorstellte. Über den österreichischen Föderalismus hinaus befassten sich *Esther Happacher* kritisch mit der neueren Judikatur des italienischen Verfassungsgerichtshofs und Europarechtler *Walter Obwexer* mit den föderalen Elementen der Europäischen Union nach dem Reformvertrag von Lissabon. Als externe Partner des Forschungszentrums präsentierte *Paulina Borowska* in Vertretung von *Francesco Palermo* das Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* das Institut für Föderalismus. Die breite Themenpalette der behandelten Themen zeigte die Bedeutung des Föderalismus als grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstand eindrucksvoll auf und dient dem neuen

214 Vgl Podiumsdiskussion zum Thema „Föderalismus im 21. Jahrhundert“, in: Föderalismus-Info 4/2013; „Weiter so“ geht nicht länger, in: Wiener Zeitung vom 21.5.2013.

215 Föderalismus: Zentrum eröffnet, in: wissenswert vom 18.6.2013.

Forschungszentrum gleichzeitig als Orientierungsmaßstab künftiger Forschungsprojekte.²¹⁶

- 2.7. Am **21. Oktober 2013** fand an der Universität Innsbruck ein **Diskussionsabend** zum Thema **„Die Europaregion und die Bürger/-innen: Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im EVTZ und die Bürger/-innengesellschaft“** statt. Die Veranstaltung wurde vom Institut gemeinsam mit dem Forschungszentrum Föderalismus ausgerichtet. Nach Grußworten von *Ferdinand Karlhofer* (Universität Innsbruck) gingen die Referenten in Impulsreferaten auf diverse Themen ein – *Christian Gsodam* vom Ausschuss der Regionen behandelte „Die europäische Perspektive“, *Christian Traweger* und *Günther Pallaver* von der Universität Innsbruck referierten über „Die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino: Die Meinung der Bevölkerung“ und präsentierten dabei Ergebnisse einer rezenten Umfrage und verglichen diese mit Daten aus den 1990er Jahren. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* behandelte schließlich „Die rechtliche Perspektive“. Im Anschluss fand eine von Chefredakteur *Alois Vahrner* (Tiroler Tageszeitung) moderierte Podiumsdiskussion mit Landtagspräsident *Herwig Van Staa*, *Georg Willi*, *Esther Happacher* und Meinungsforscher *Gernot Gruber* statt.²¹⁷
- 2.8. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:
- Vortrag zum Thema „Rechtsfragen zum neuen Parteien- und Transparenzrecht“ im Rahmen der Tiroler Juristischen Gesellschaft am 31. Jänner 2013 an der Universität Innsbruck
 - Teilnahme an der parlamentarischen Enquete zum Thema „Mehr direkte Demokratie, mehr Chancen für die Bürgerinnen und Bürger in den Ländern und Gemeinden“ am 9. April 2013 im Bundesrat, Wien
 - Vortrag zum Thema „The Länder in Austria“ im Rahmen der internationalen Tagung „Small Worlds: The Nature, Meaning and Significance of Constituent Units in Federal States and Federal

216 Siehe dazu die Homepage des Forschungszentrums unter <uibk.ac.at/foederalismus>.

217 Vgl. dazu auch Veranstaltung zur Europaregion Tirol, in: Föderalismus-Info 6/2013; Europaregion soll näher zu den Bürgern, in: Tiroler Tageszeitung vom 22.10.2013; Die unbekannte Europaregion, in: Neue Südtiroler Tageszeitung vom 24.10.2013.

Political Systems“ vom 21. bis 26. April 2013 an der Universität Canterbury, England

- Teilnahme an der Pressekonferenz „Alle Neune: Föderalismus mit Hausverstand hat Zukunft“ am 7. Mai 2013 im Landhaus in Bregenz
- Vortrag zum Thema „Was soll und kann Föderalismusforschung?“ im Rahmen der Eröffnung des Forschungszentrums Föderalismus am 5. Juni 2013 an der Universität Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Neue Instrumente der Kommunikation zwischen Parlamenten und BürgerInnen in Österreich?“ im Rahmen der IRE-Expertenkonferenz „Regionale Parlamente als Vermittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der EU“ am 12. und 13. Juni 2013 im Sächsischen Landtag in Dresden
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Multi-level Governance – an added value to municipalities, regions and citizens“ im Rahmen des Seminars des Ausschusses der Regionen und der Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino zum Thema „Multilevel Governance in Practice at Local and Regional Level – Decentralised Policy Strategies in European Year of Citizens“ am 9. Juli 2013 in Bozen
- Vortrag zum Thema „Politische Transparenz und Transparenzdatenbank“ im Rahmen der Herbsttagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft am 5. und 6. September 2013 im Landhaus St. Pölten
- Vortrag zum Thema „Multi-Level-Governance im Alpenraum – grundsätzliche Überlegungen“ im Rahmen des I. Workshops Alpen.Leben von CIPRA Österreich am 25. September 2013 in Innsbruck
- Vortrag zum Fallbeispiel Österreich im Rahmen der country briefings zum Themenbereich „(Sub)national Institutional Innovation and Participatory Democracy“ im Rahmen der IACFS-Tagung „Federalism as Decision-Making: Changes in Structures, Procedures and Policies“ vom 11. bis 13. November 2013 an der Europäischen Akademie in Bozen
- Vortrag zum Thema „Labiles Gleichgewicht? Föderale Systeme zwischen den Polen Homogenität und Desintegration“ im Rahmen der 3-Länder-Tagung „Politik der Vielfalt“ der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft von 19. bis 21. September 2013 an der Universität Innsbruck
- Teilnahme an den Kreuther Föderalismustagen zum Thema „Federalism in Asia and Europe. How to organize co-operation between national and sub-national layers of government?“ von 3. bis 6. November 2013 in Wildbad Kreuth

- Vortrag im Rahmen des Themenbereichs „Globale Welt – lokales Leben“ beim Europäischen Forum Alpbach „Die Provinz und die weite Welt – Lokale, nationale und globale Identitäten“ am 13. November 2013 an der Universität Innsbruck
- Moderation der Podiumsdiskussion „Regionalismus – Akteure, Kontroversen, Perspektiven“ im Rahmen der Tagung „Regionalism(s) – Lessons from Europe and the Americas“ am 21. November 2013 im Haus der Begegnung in Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Zwischen Entmachtung und Vetomacht: Die Entwicklung des österreichischen Föderalismus seit 1945 mit besonderem Blick auf Landtage und Landeshauptleute“ bei der Tagung „Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus“ am 29. November 2013 an der Universität Innsbruck.

2.9. Institutsassistent *Niklas Sonntag* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an folgenden Tagungen und Seminaren teilweise mit einem Referat teil:

- Vortrag zum Thema „Citizenship between State and Länder: Austria“ im Rahmen des Seminars „The Plural Citizenship – Citizenship between State and Länder: Austria and Germany in comparison“ am 4. April 2013 an der Universität Trient
- Besuch der Podiumsdiskussion anlässlich der Präsentation der Publikation „Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat“ von *Peter Bußjäger, Stefan August Lütgenau* und *Erich Thöni* am 17. Mai 2013 im Bundesrat in Wien
- Teilnahme an der Eröffnung des „Forschungszentrums Föderalismus“ am 5. Juni 2013 an der Universität Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Rechtstatsachen im Verfassungsrecht: Bericht über den Föderalismus in Österreich“ im Rahmen der 6. Tagung Rechtstatsachenforschung – Heute am 13. Juni 2013 an der Universität Innsbruck
- Teilnahme an der IACFS-Tagung „Federalism as Decision-Making: Changes in Structures, Procedures and Policies“ vom 11. bis 13. September 2013 an der Europäischen Akademie in Bozen
- Teilnahme an einem Gedankenaustausch über aktuelle EU-politische Fragen gemeinsam mit *Richard Kühnel*, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich im Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration des Tiroler Landtages am 26. September 2013
- Teilnahme am 13. Österreichischen Europarechtstag – „20 Jahre Unionsbürgerschaft – Konzept, Inhalt und Weiterentwicklung des

grundlegenden Status der Unionsbürger“ vom 27. bis 28. September 2013 an der Universität Innsbruck

- Besuch der Tagung „Regionalism(s): Lessons from Europe and the Americas“ vom 19. bis 21. November 2013 an der Universität Innsbruck
- Besuch der Tagung „Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus“ am 28. und 29. November 2013 an der Universität Innsbruck.

3. **Publikationen**

- 3.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2013 zwei Bände: Der von *Peter Bußjäger* und *Christian Gsodam* herausgegebene **Band 116 „Multi-Level-Governance im Alpenraum“** (ISBN 978-3-7003-1853-8) vereinigt verschiedene Beiträge, die sich mit dem Regieren im europäischen Mehrebenensystem bezogen auf den Alpenraum befassen, im Besonderen das Zusammenspiel von Europa, der nationalen Ebene, der Länder und regionalen Ebene bis hin zu den **Kommunen** in diesem Gebiet. Die Beiträge werfen ein Licht auf die **Notwendigkeit** und die Probleme der Abstimmung und Koordination der verschiedenen Regierungsebenen und die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für das Mehrebenensystem.²¹⁸
- 3.2. Der von *Peter Bußjäger*, *Anna Gamper*, *Christian Ranacher* und *Niklas Sonntag* herausgegebene **Band 117** der Schriftenreihe erschien im Dezember 2013 und enthält die Beiträge der Tagung vom 11. und 12. April 2013 **„Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren“** (ISBN 978-3-7003-1879-8). Anlass der Veranstaltung war die Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit Beginn des Jahres 2014 durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wodurch die Bundesländer erstmals Anteil an der Judikative haben werden. Die Beiträge behandeln verfassungsrechtliche Grundlagen, organisationsrechtliche Rahmenbedingungen sowie ausgewählte Probleme des Verfahrensrechts der neuen Gerichte.
- 3.3. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2013 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in elektronischer Form an etwa 1.920 sowie in gedruckter Form an 75 Empfängerinnen und Empfänger versandt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle

²¹⁸ Siehe dazu auch die Besprechung in public – das österreichische gemeinde-magazin 11/2013.

föderalistische Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzgebungsvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen.

3.4. Neben den Publikationen des Instituts, ging Institutsdirektor *Peter Bußjäger* auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2013 sind folgende Publikationen des Institutsdirektors erschienen:

- *Bußjäger*, Tirol und Vorarlberg. Mehr als eine Nachbarschaftsbeziehung im Bundesstaat, in: Karlhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2013, Innsbruck/Wien/Bozen (2013) 91-107
- *Bußjäger*, Grenzüberschreitender Parlamentarismus im Alpenraum, in: derselbe/Gsodam (Hg), Multi-Level-Governance im Alpenraum, Wien (2013) 177-188
- *Bußjäger/Gsodam*, Multi-Level-Governance im Alpenraum – Zusammenfassende Schlussfolgerungen, in: dieselben (Hg), Multi-Level-Governance im Alpenraum, Wien (2013) 295-298
- *Bußjäger*, Die Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen, ZÖR 2013, 111-124
- *Bußjäger*, Über innovative Gemeinden in Österreich, Österreichische Monatshefte 2/2013, 23-25
- *Bußjäger*, Aktuelle Fragen der Entschädigungspflicht bei Rückwidmungen, in: FS Walter Berka, Wien (2013) 21-33
- *Bußjäger*, Modell(e) der Eingriffsregelung in Österreich, in: Czybulka (Hg), 35 Jahre Eingriffsregelung, Baden-Baden (2013) 165-176
- *Bußjäger*, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013, 643-650
- *Bußjäger*, Art 42 Abs 1-4, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien (2013)
- *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien (2013)
- *Bußjäger*, Art 43 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien (2013)
- *Bußjäger* (Hg), Perspektiven des Finanzföderalismus in Österreich, Innsbruck/Wien/Bozen (2013)
- *Bußjäger*, Nichts Neues unter der Sonne? Finanzausgleich und Steuerautonomie der Länder in Österreich, in: derselbe (Hg), Perspektiven des Finanzföderalismus in Österreich, Innsbruck/Wien/Bozen (2013) 71-95

- *Bußjäger*, Die zentrale Novelle BGBl I 2011/60 auf dem Gebiet der Gemeindekooperation, in: Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (Hg), Gemeindekooperationen – vom Kirchturmdenken zur vernetzten Region, Wien (2013) 5-19
- *Bußjäger*, Mieders in Vorarlberg? Überlegungen zu Gemeindegut und Agrargemeinschaften in Vorarlberg, in: FS Harald Stolzlechner, Wien (2013) 71-87
- *Bußjäger*, Jüngste Reformen kommunaler Territorialstrukturen im europäischen Vergleich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2013, Baden-Baden (2013) 478-484
- *Bußjäger*, Was ist eine enderledigende Entscheidung? Das „Enderledigungskriterium“ in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: FS Gert Delle Karth, Wien (2013) 84-91.

3.5. Von Institutsassistent *Niklas Sonntag* erschienen im Berichtsjahr 2013, abgesehen von den Publikationen des Instituts, folgende weitere Publikationen:

- *Sonntag*, L'assetto finanziario del Land Tirol, in: Palermo/Parolari/Valdesalici (Hg), Federalismo fiscale e autonomie territoriali: lo stato dell'arte nell'Euregio Tirol – Alto Adige/Südtirol – Trentino (2013) 167-192
- *Sonntag*, Die Rolle Tirols im österreichischen Bundesstaat aus historischer Sicht, in: Karlhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2013, Innsbruck/Wien/ Bozen (2013) 75-90
- *Sonntag*, Das Institut für Föderalismus in Innsbruck, EJM 2013, 52-59
- *Sonntag*, Rezension zu Esther Happacher: Südtirols Autonomie in Europa. Institutionelle Aspekte der Europäischen Integration (2012), EJM 2013, 67-69
- *Sonntag*, Federalism and Territory – the Austrian Perspective, in: Mangiameli (Hg), Federalism, Regionalism and Territory, Milano (2013) 31-38
- *Sonntag*, Recht auf Wohnen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht. Eine Bestandsaufnahme, Juridikum 2/2013, 221-230.

3.6. Darüber hinaus erscheinen laufend **Gastkommentare** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen, so in den „Vorarlberger Nachrichten“, der „Tiroler Tageszeitung“, im „Standard“ und in der „Presse“.

4. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie** in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions** (Foster Europe) in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des neu gegründeten „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der **Universität Innsbruck** (vgl dazu auch oben Punkt H.2.6). Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert und weiter ausgebaut und zu einem führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung werden. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS).

5. *Föderalismusdokumentation und Bibliothek*

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2013 erweitert. Eine über die Homepage des Instituts publizierte Föderalismusdatenbank gibt einen jährlich aktualisierten Überblick über wichtige föderalistische Kennzahlen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden 44 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2013

- Bundesgesetz, mit dem die **Straßenverkehrsordnung 1960** geändert wird (25. StVO-Novelle), BGBl Nr 39/2013: 817. Sitzung am 7. Februar 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz über **Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012)**, BGBl I Nr 41/2013: 817. Sitzung am 7. Februar 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz über die **Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen** und über die **Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2013 – SKG 2013)**, BGBl I Nr 42/2013: 817. Sitzung am 7. Februar 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesverfassungsgesetz über die **Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung** und die **Forschung**, BGBl I Nr 111/2013: 822. Sitzung am 26. Juni 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz zur **Einrichtung einer notifizierenden Behörde** und betreffend die **Durchführung von Notifizierungsverfahren** gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (**Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 – BPNG 2013**), BGBl I Nr 113/2013: 822. Sitzung am 26. Juni 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Bundesgesetz, mit dem das **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz** und das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert werden, BGBl I Nr 141/2013: 823. Sitzung am 18. Juli 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (**Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013**), BGBl I Nr 164/2013: 823. Sitzung am 18. Juli 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010**, das **Gaswirtschaftsgesetz 2011** und das **Energie-Control-Gesetz** geändert werden, BGBl I Nr 174/2013: 823. Sitzung am 18. Juli 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** und das **Bundesbezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 209/2013: 825. Sitzung am 19. Dezember 2013; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2013^{*)}

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1

Zustimmungspraxis des Bundesrates (Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	11	0
2012	10	0
2013	9	0

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie des Tätigkeitsberichts des Bundesrates.

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2013¹

Burgenland:

- Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, das Katastrophenhilfegesetz, das Burgenländische Feuer-wehrgesetz 1994, das Bgld. Veranstaltungsgesetz, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 aufgrund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes geändert werden – **Burgenländisches Sicherheitsbehörden-Anpassungsgesetz 2012** (Bgld. SAG 2012), LGBl Nr 24/2013 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in zahlreichen Bestimmungen der Sammelnovelle)
- Gesetz vom 17. Oktober 2013 über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (**Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz** – Bgld. LVwgBG), LGBl Nr 79/2013

Kärnten:

- Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem die **Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** und die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert werden, LGBl Nr 29/2013
- Gesetz vom 13. Juni 2013, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** und das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (24. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert werden und ein Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (**Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz**) erlassen wird, LGBl Nr 55/2013
- **Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz** vom 3. Oktober 2013, LGBl Nr 85/2013

1 Vgl dazu die Bestimmungen über notwendige Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 15 Abs 10 B-VG, Art 94 Abs 2 B-VG, Art 97 Abs 2 B-VG, Art 131 Abs 5 B-VG und § 9 F-VG.

Niederösterreich:

- Änderung des **NÖ Datenschutzgesetzes**, LGBl Nr 0901-2
- Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1976²**, LGBl Nr 2600-11

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (**Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013**), LGBl Nr 59/2013
- Landesgesetz über die Anpassung der oö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (**Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz**), LGBl Nr 90/2013
- Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013**), LGBl Nr 83/2013

Salzburg:

- Gesetz vom 20. März 2013, mit dem die **Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992** geändert wird, LGBl Nr 56/2013

Steiermark:

- Gesetz vom 19. März 2013 über die Organisation und das Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichtes für Steiermark (**Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz – StLVwGG**), LGBl Nr 57/2013
- Gesetz vom 14. Mai 2013 über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (**Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013**), LGBl Nr 81/2013
- Gesetz vom 2. Juli 2013 über den Gesundheitsfonds Steiermark (**Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2013 – StGFG**), LGBl Nr 105/2013
- Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das **Steiermärkische Datenschutzgesetz** geändert wird, LGBl Nr 146/2013

2 Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2013 beschlossen, die für die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG offenstehende Frist von acht Wochen ungenutzt verstreichen zu lassen. Hintergrund waren Bedenken hinsichtlich der Kompetenzmäßigkeit der Regelungen des neuen § 26 über die Senatsentscheidungen und die Mitwirkung von Laienrichtern im Lichte der Bestimmungen von Art 14 Abs 2 und Art 14 Abs 4 B-VG.

Tirol:

- Gesetz vom 13. März 2013, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2011** geändert wird, LGBl Nr 48/2013
- Gesetz vom 2. Oktober 2013 über das Landesgesetzblatt und das Amtsblatt „Bote für Tirol“ (**Landes-Verlautbarungsgesetz 2013**), LGBl Nr 125/2013
- Gesetz vom 6. November 2013 über den Schutz personenbezogener Daten im nichtautomationsunterstützten Datenverkehr (**Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014**), LGBl Nr 158/2013
- Gesetz vom 6. November 2013, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird, LGBl Nr 1/2014

Vorarlberg:

- Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (**Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJH-G**), LGBl Nr 29/2013
- Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft (**Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz – KJA-G**), LGBl Nr 30/2013
- **Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz** – Sammelnovelle, LGBl Nr 44/2013
- Gesetz über die Errichtung eines Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg (**Landesgesundheitsfondsgesetz – LGFG**), LGBl Nr 45/2013
- Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über **Maßnahmen gegen Lärmstörungen** und über das **Halten von Tieren**, LGBl Nr 61/2013

Wien:

- Gesetz, mit dem das Gesetz, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, das Parkometergesetz 2006, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jugendschutzgesetz 2002, das Wiener Kinogesetz 1955, das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz 2011, das Wiener Tierhaltengesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (**Landes-Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – LSNG**), LGBl Nr 10/2013

- Gesetz, mit dem das **Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz** – WLBG, das **Wiener Sozialhilfegesetz** – WSHG und das **Wiener Mindestsicherungsgesetz** – WMG geändert werden, LGBl Nr 16/2013

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2013

„Kommunale Verantwortung – Soziale Verantwortung“

Aktuelle Betroffenheit der Städte und Gemeinden aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2013

Aufgrund des aktuellen Anlasses appelliert der 63. Österreichische Städtetag 2013 an alle Verantwortlichen des Hochwasser- und Katastrophenschutzes in folgender Weise:

Viele Städte und Gemeinden haben einen gut funktionierenden Hochwasserschutz. Viele Maßnahmen, die in den letzten Jahren aufgrund der Erfahrungen durch das Hochwasserereignis im Jahr 2002 fertig gestellt wurden, haben den enormen Wassermengen der letzten Tage standgehalten. Wichtig für die Zukunft sind daher der rasche Ausbau bzw. die Fertigstellung der noch fehlenden Hochwasserschutzanlagen sowie die weitere Vernetzung der einzelnen Fachbereiche. Der Österreichische Städtebund fordert daher:

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist unbürokratisch zu helfen. Der Hochwasserschutz ist weiter zu verbessern, wobei insbesondere der räumlichen Dimension besonderes Augenmerk zu teil werden muss.

Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Neuerrichtungen bzw. Wiederherstellungen von Infrastruktur nach dem Eintritt von Katastrophen (Hochwasser, Vermurungen etc ...) eine schnelle und unbürokratische Zusage von Fördermitteln möglich ist.

Die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind seitens des Bundes und der Länder ehestmöglich umzusetzen.

Für alle Projekte, bei denen bereits planerische und organisatorische Voraussetzungen gegeben sind, ist eine umgehende Realisierung durch finanzielle Mittel des Bundes und der Länder zu gewährleisten. Für finanzschwache Gemeinden und Städte sind unbedingt Mittel durch Sonderfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

In den aktuellen Verhandlungen zur Strukturfondsperiode 2014-2020 ist der Bund aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass sowohl im ELER (Landwirtschaftsfonds) als auch im EFRE (Regionalentwicklungsfonds) explizit die Möglichkeit, Katastrophenschutzmaßnahmen auch in den Städten zu fördern, aufgenommen wird.

Die Mitglieder des Österreichischen Städtebundes danken ausdrücklich allen Einsatzkräften und den vielen Freiwilligen, die vor Ort unter großem Einsatz mitgewirkt haben, den Schaden in Grenzen zu halten. Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist das hohe persönliche Engagement sowie die physische und psychische Belastung aller Mitwirkenden bewusst, die nicht genug gewürdigt werden können.

Österreich ist ein Land der Städte: Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt in Städten oder städtischen Ballungsräumen, der Zuzug hält weiterhin stark an. Städte setzen Impulse und gestalten das Leben vieler Menschen, sie investieren intensiv in den Ausbau ihrer Infrastruktur: wie Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung, Kindergärten, Schulen, Kultur- und Sportstätten, Gesundheitszentren und dem öffentlichen Nahverkehr.

Österreichs Städte und Gemeinden sind Wirtschaftsmotoren: 85 Prozent der heimischen Wirtschaftsleistung werden in Städten erbracht. Als größte heimische Investorinnen schaffen sie Arbeitsplätze und unterstützen damit die Klein- und Mittelunternehmen, die das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise für Österreich abzufedern.

Sie tragen aber auch ein hohes Maß an sozialer Verantwortung: Die Städte als soziale Brennpunkte sind gefordert, ein ausgeglichenes Sozialmodell zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit als auch dem Bedürfnis nach anhaltendem sozialen Fortschritt und Chancengleichheit Rechnung trägt. Denn kommunale Verantwortung ist auch soziale Verantwortung.

Im Bereich der Daseinsvorsorge bieten Österreichs Städte und Gemeinden ihren Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Leistungen, auf die sich die Bewohnerinnen und Bewohner verlassen und die Gestaltung ihres täglichen Lebens darauf aufbauen können.

Um die vielfältigen Aufgaben – nicht nur auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge – auf höchstem Niveau erfüllen zu können, müssen auch die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen gegeben sein. Der Österreichische Städtebund hat in seiner Resolution daher auch Forderungen an die künftige Bundesregierung formuliert, deren Umsetzung zum Wohle der Bevölkerung und zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich ein wesentlicher Bestandteil der gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen sind.

Gebietsgemeinde

Das österreichische Gemeindeverfassungsrecht lässt eine Vielzahl von gemeindeübergreifenden Organisationsmöglichkeiten zu. Diese umspannen den Bogen von losen Kooperationsformen bis zu kompletten Fusionen.

Städte und Gemeinden erbringen wesentliche Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung, deren reibungslose Bereitstellung sowohl Kosten als auch umfassende, strategische Planung erfordern. In vielen Leistungsbereichen wurden bereits Erfahrungen in der Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften gesammelt und Erfolge in Form von Kostensenkung oder Ressourceneinsparungen verbucht. Vor allem die Verbandsstrukturen haben sich in vielen Fällen als erfolgreiches Modell bewährt. Die neu geschaffenen Mehrzweckverbände sind einerseits für Stadt-Umland-Kooperationen nicht bedingungslos geeignet und andererseits benötigt man für strategische Planungen, wie sie gerade in Stadtregionen, die einer Vielzahl an Bedürfnissen gerecht werden müssen, andere Formen der Zusammenarbeit. Die bisherigen Bemühungen waren zwar beachtenswert, allerdings zeigte sich, dass die mangelnde Verbindlichkeit vieler Kooperationen die Umsetzung von gefällten Entscheidungen erschwert.

Mit der **Gebietsgemeinde** stellt das B-VG – wenn auch bislang nur programmatisch – eine Organisationsform zur Verfügung, die in der Lage ist, wesentliche Aspekte aus beiden zuvor genannten Organisationstypen zu integrieren. Während es bei den Kooperationsformen bei einer Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden bleibt und Fusionen dazu führen, dass aus einer Zusammenlegung von Gemeinden wiederum eine – wenn auch größere – Gemeinde entsteht, schafft die Gebietsgemeinde eine qualitativ neuartige Organisationsform.

Das Modell der Gebietsgemeinde ermöglicht der einzelnen Kommune größtmögliche Selbstständigkeit, während die Gesamtentwicklung des Gemeindeverbundes von einem legitimierten Gremium auf übergeordneter Ebene gesteuert wird. Diese Gebietsgemeinde mit Leben zu erfüllen setzt allerdings ein Tätigwerden des Bundesverfassungsgesetzgebers voraus.

Der Österreichische Städtebund fordert daher die Bundesregierung auf

- Die im Bundesverfassungsgesetz geschaffene Möglichkeit (Art. 120 B-VG) auszubauen, um den Kommunen ein weiteres Instrument in die Hand zu geben, um einer effizienten, integrierten und nachhaltigen Planung und Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben nachkommen zu können.
- Im Finanzausgleich sind für diese neu geschaffene Gebietskörperschaft entsprechende Mittel bereitzustellen, um den Aufgaben, die sie für eine

stadtreregionale Gebietskörperschaft wahrnimmt, gerecht werden zu können.

Geschwindigkeitsüberwachungen

Das Verkehrsaufkommen in unseren Städten ist heute bereits auf einem sehr hohen Niveau und nimmt zudem stetig zu. Dies trifft neben dem Kraftfahrzeugverkehr auch zunehmend auf den nichtmotorisierten Individualverkehr zu. Fußgängerinnen und Fußgänger und vor allem Radfahrerinnen und Radfahrer nutzen den vorhandenen Straßenraum in zunehmendem Ausmaß, was zu einer stärkeren Gefährdung der einzelnen VerkehrsteilnehmerInnen führt. Gleichzeitig kam es in den letzten Jahren zu einer wahrnehmbaren Personalknappheit bei der Polizei. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes ist daher ohne zusätzliche Maßnahmen der Städte und Gemeinden die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Gemeindestraßen mittlerweile nicht mehr sichergestellt.

Der Österreichische Städtebund fordert daher seit nunmehr fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage, die es Städten und Gemeinden ermöglicht, auf den ihnen in zunehmendem Maße überantworteten Gemeindestraßen Geschwindigkeitsüberwachungen durchzuführen und hat dazu auch schon mehrfach Vorschläge ausgearbeitet.

Der Österreichische Städtebund fordert daher die Bundesregierung auf:

- Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist den Städten und Gemeinden die automatisierte Überwachung des Verkehrsgeschehens zu ermöglichen.
- Die Bestimmungen der StVO sind daher insofern zu ändern, als die zwingende Voraussetzung des Vorhandenseins eines Gemeindewachkörpers in den Städten und Gemeinden entfällt.
- Unabhängig von einer etwaigen Änderung der StVO muss gewährleistet sein, dass die Bundespolizei die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung erhält, um die Sicherheit des Straßenverkehrs und damit die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den österreichischen Städten und Gemeinden zu gewährleisten.

Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge ist grundsätzlich eine Aufgabe aller Gebietskörperschaften – von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden.

Bei der Aufgabenerfüllung jener Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden sind, stehen Kriterien wie die Versorgungssicherheit, die soziale Erschwinglichkeit, die Gesundheit oder die Nachhaltigkeit, gegenüber rein

ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund. Bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge nehmen die Gebietskörperschaften, allen voran die Städte und Gemeinden, eine zentrale Rolle ein. Eine ausschließliche Verankerung in den Bestimmungen des Gemeinderechts ist für den Österreichischen Städtebund jedoch verfehlt.

- Die langjährige Forderung des Österreichischen Städtebundes, die Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung und Aufgabe des Gesamtstaates zu formulieren, muss endlich berücksichtigt werden.

Reform Finanzausgleich

Eine von allen ExpertInnen schon lange geforderte grundlegende Reform des Finanzausgleichs darf sich nicht nur auf das gleichnamige Gesetz beschränken, sondern muss auf eine völlige Neuordnung der (finanziellen) Beziehungen der Gebietskörperschaften zielen. Kompetenzen und Finanzströme müssen entflochten und Doppelgleisigkeiten beseitigt werden, um einer modernen gesamtstaatlichen Steuerungslogik zu entsprechen. Neue Zuteilungskriterien müssen den Finanzbedarf der einzelnen Gebietskörperschaften und den von ihr jeweils zu besorgenden Aufgaben besser abbilden.

Um die Finanzen der Städte abzusichern, fordert der Österreichische Städtebund vom Bund und den Bundesländern:

- **Aufgabenreform:** Krankenanstalten, Pflege und Mindestsicherung sind Landesaufgabe und von diesen selbstständig zu finanzieren. Kindergärten sind demgegenüber geeignet, von den Städten und Gemeinden organisiert und finanziert zu werden. Transfers und Umlagen sind dementsprechend zu streichen. Dies trägt nicht nur zu einer besseren Finanzierung, sondern auch zu mehr Transparenz und Kostenwahrheit bei.
- **Transfers:** Durch eine Neuverteilung der Aufgaben werden auch die Transferverflechtungen aufgelöst, denn der Finanzausgleich erfolgt aufgabenorientiert.
- **Lastenausgleich:** Ein Ressourcenausgleich zwischen den Kommunen soll ermöglichen, dass alle Städte und Gemeinden mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen Finanzausstattung aller Gemeinden (vor Transfers) erreichen. Anschließend hat ein Lastenausgleich besondere Aufgaben (insbesondere sozioökonomische und zentralörtliche) entsprechend zu berücksichtigen. Die Agenden von Bezirksverwaltungsbehörden sind dabei besonders zu bewerten.
- Die vielfach geforderte **Abgabenautonomie** kann bei den Städten und Gemeinden am wirkungsvollsten durch eine längst überfällige Modernisierung, Neuordnung bzw. Dynamisierung der Grundsteuer erreicht werden. Die Ausnahmen im Bereich der Kommunalsteuer, insbesondere

jene für die anderen Gebietskörperschaften, sind abzuschaffen. Generell gilt es, im Zuge des nächsten Finanzausgleichs ein Abgabenfindungsrecht der Kommunen zu diskutieren.

- Den Städten und Gemeinden ist wie den Ländern ein **direkter Zugang zur ÖBFA** zu ermöglichen, um Einsparungspotentiale beim Zinsendienst heben zu können. Alternativ dazu ist die Möglichkeit einer Gemeindefinanzierungsagentur zu prüfen.
- Für Städte mit einer Schuldenlast, die alleine nicht mehr bewältigbar ist und für Städte, die unter besonderen Härten, insbesondere unter einem starken Bevölkerungsverlust leiden, müssen Lösungen unter Beteiligung von Bundesmitteln gefunden werden, ähnlich den Entschuldungsinitiativen der Deutschen Bundesländer („**kommunaler Rettungsschirm**“).
- „Artikel-15a-Vereinbarungen“, die Kosten für Städte und Gemeinden erzeugen oder Städte und Gemeinden inhaltlich binden, dürfen nur unter Einbeziehung der Kommunen abgeschlossen werden.

Steuererleichterungen bei Kooperationen

Zuletzt gab es durch Wegfall des Vorsteuerabzugs für die Kommunen spürbare Verschärfungen bei Bauinvestitionen, vor allem beim Bau von Kindergärten und Schulen.

Nunmehr sind die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden bedroht, da der dort stattfindende Leistungsaustausch nun auch der Umsatzsteuer unterworfen werden soll. Dadurch werden die zuvor erzielten Einsparungseffekte wieder zunichte gemacht.

Grundsätzlich stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit, wenn Bund, Länder und Gemeinden sich in ihren öffentlichen Aufgaben gegenseitig besteuern bzw. versuchen durch immer neue Konstruktion dieser Regelung auszuweichen. Wobei gerade der Bund durch seine Gesetzgebungskompetenz hier weit mehr Möglichkeiten hat, wenn er großzügig Ausnahmeregelungen in der Kommunalsteuer, der Grundsteuer oder der Grunderwerbssteuer für sich reklamiert.

- Die Besteuerung zahlreicher Kooperationen zwischen Gemeinden ist abzulehnen: wenn für gemeinsame Leistungen, die ja zur Kostenersparnis und Effizienz eingegangen werden, wieder Umsatzsteuer bezahlt werden muss, führt das jede Kooperation ad absurdum.

Gesellschaft/sozialer Zusammenhalt

Bildung

Bildung stellt einen wesentlichen Standortfaktor für die Attraktivität der Städte dar. Die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Arbeitskräften ist unbe-

stritten ein wichtiger Entscheidungsgrund bei der Ansiedelung von Unternehmen und dient damit der Arbeitsplatzsicherung. Die Schaffung und Erhaltung attraktiver und finanziell adäquat entlohnter Arbeitsmöglichkeiten wiederum ist von wesentlicher Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt eines Gemeinwesens. Die Perspektive auf Teilhabe am Erwerbsleben und die darauf begründete Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens stellt eine unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Segregation dar.

Daher haben insbesondere die Städte und größeren Gemeinden mit ihrem Integrationsbedarf hinsichtlich der von Randgruppendasein potenziell bedrohten Bevölkerungsteilen, vor allem aus dem MigrantInnenbereich, essentielles Interesse an einem funktionierenden Bildungssystem.

Das Angebot von Bildung wird vorwiegend in Städten und größeren Gemeinden bereitgestellt, welche daher auch eine zentrale Rolle im Bildungsbereich einnehmen. Die Städte fordern daher den Bund und die Länder auf, gemeinsam mit ihnen die Ziele

- Sicherung der Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten auf allen Ebenen in der Kommune
- Sicherung der Qualität der Bildungsangebote
- Sicherung der allgemeinen Zugänglichkeit aller Bildungsangebote
- Erwerb möglichst hoher Qualifikationen durch möglichst viele Menschen. In den Bildungsinstitutionen sollte auch verstärkt auf Chancen am Arbeitsmarkt hingewiesen werden.
- Herstellung von Chancengerechtigkeit durch Kompensation von Benachteiligungen (z.B. durch indexbasierte Ressourcenzuteilung an Schulen zur Vermeidung von sozio-ökonomischer Benachteiligungen)
- Vermeiden eines sozialen Ausschlusses
- Anerkennung und Nutzung von Diversität
- Verschränkung von Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik anzustreben und auch die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Soziales

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für Soziales und Gesundheit regelrecht explodiert. Städte und Gemeinden finanzieren über die Sozialhilfeumlage sowie die Krankenhausumlage an die Bundesländer diese Bereiche wesentlich mit, ohne aber mitentscheiden zu können. Durch diese hohen Kosten, die die Kommunen nicht beeinflussen können, bleibt immer weniger Geld für eigene Investitionen. Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Sozialhilfeumlage sowie Krankenhausumlage sind zur Gänze von den Ländern zu tragen oder den Städten und Gemeinden ist hier mehr Mitsprache in Form einer ernsthaften rechtlichen Handhabe einzuräumen. 15a-Vereinbarungen, die sich so massiv wie diese beiden Umlagen auf die Haushalte der Kommunen auswirken, sind von Städten und Gemeinden mitzuunterzeichnen. Es darf nicht sein, dass eine Gebietskörperschaft eine andere derart massiv belasten kann.
- Der finanzielle Druck auf die Bürgerinnen und Bürger für das Wohnen nimmt immer mehr zu. Die Wohnbauförderung und die Rückflüsse aus den daraus zu vergebenden Darlehen sind daher zur Gänze zweckgewidmet für den Wohnbau zu verwenden. Der Bund muss diesen Betrag, der seit 1996 unverändert ist, valorisieren. In der Vergabe der Mittel ist dem mehrgeschossigen Wohnbau der Vorrang zu geben. Dies auch in Hinblick auf Erschließungskosten und die weitere Zersiedlung Österreichs.
- Die Finanzierung der Pflege ist auch nach Auslaufen des Pflegefonds zu gewährleisten. Im Finanzausgleich müssen die Leistungen der Städte und Gemeinden in diesem Bereich, ob sie nun eigene Pflegewohnhäuser, innovative Projekte, Mobile Dienste betreiben oder solche fördern, ihren Niederschlag finden.
- Der Sozial-, Gesundheits- und Jugendausschuss des Österreichischen Städtebundes hat eine Resolution zum Glücksspiel beschlossen. Darin werden Bund und Länder aufgefordert u.a. ein Verbot von Werbung fürs Glücksspiel sowie die Abschaffung des Online-Glücksspiels durchzusetzen. Es kann nicht sein, dass den Städten die sozialen Reparaturkosten für Opfer des überbordenden Glücksspiel aufgebürdet werden.
- Die Länder werden aufgefordert, im Zuge der Partnerschaftvereinbarungen mit der Europäischen Kommission verstärkt Mittel aus dem ELER-Fonds für die Förderung der sozialen Eingliederung, insbesondere für den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege und Bildung, zu lukrieren.

Frauen

Das EU-Parlament hat im März 2013 mit deutlicher Mehrheit einen Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter beschlossen. Darin werden die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten zu einer Reihe an Maßnahmen aufgefordert, mit denen Geschlechterstereotype, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, Benachteiligungen von Frauen und Gewalt gegen Frauen beseitigt werden sollen. So belegt eine Studie der EU-Kommission aus 2011 die Existenz von „gläsernen Decken“ in der Wirtschaft, aber auch im politischen Bereich: In den nationalen Regierungen und Parlamenten hat sich der Frauenanteil zwischen 2004

und 2009 nur von 21 Prozent auf 23 Prozent erhöht, im Europäischen Parlament in dieser Zeit immerhin von 30 Prozent auf 35 Prozent.

Der Österreichische Städtebund schließt sich diesem Bericht inhaltlich an und fordert von der Bundesregierung:

- Lücken in der Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Diskriminierung und zur Gleichstellung der Geschlechter zu schließen, gerade in den Bereichen soziale Sicherheit, Bildung, Medien, Beschäftigung und Entlohnung.
- Lohnstrukturen in frauendominierten Berufen und Beschäftigungsverhältnissen in Richtung der Beseitigung von geschlechterspezifischen Stereotypen zu überprüfen, Arbeitsbewertungssysteme zu implementieren, um gleichwertige Arbeitsstellen und gleiches Entgelt für Frauen und Männer zu erreichen.
- Aufgezwungene Teilzeittätigkeit soll weiter bekämpft werden, indem sie durch diverse Maßnahmen unattraktiver gemacht wird und die Einhaltung der Regelungen soll stärker überprüft werden als bisher.
- Es soll entlang der jeweiligen Bevölkerungsstruktur eine Erhöhung des Frauenanteils in allen kommunalen, regionalen und nationalen politischen Gremien angestrebt werden.

Integration

Die größten Berührungspunkte mit dem Thema Integration hat die Bevölkerung an ihrem Wohnsitz – in Österreichs Städten und Gemeinden. Die erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten entscheidet sich jeden Tag vor Ort: in der Familie, zwischen ArbeitskollegInnen, in der Schule, zwischen NachbarInnen und FreundInnen oder in Vereinen. Ziel muss dabei sein, in Vielfalt respektvoll zusammenzuleben und eine gemeinsame Sprache zu sprechen, getragen von einer klaren Haltung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Die notwendige Intensivierung der Integrationsbemühungen darf jedoch nicht zulasten der Städte und Gemeinden erfolgen. Auch wenn es gemeinsamer Anstrengung bedarf: Die Verantwortung für die Integration von ZuwanderInnen liegt primär beim Bund, weil dort auch die wesentlichen Kompetenzen zur Gestaltung der Art und des Umfangs von Zuwanderung liegen.

Der Österreichische Städtebund fordert daher

- eine klare Absprache zwischen den zuständigen Gebietskörperschaften über die Maßnahmen und deren Finanzierung und spricht sich vehement

gegen eine Übertragung von Aufgaben an die Kommunen, ohne ausreichende finanzielle Grundlage, aus.

Europa

Dienstleistungskonzessionsrichtlinie und Vergabepaket

Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind die wichtigste kommunale Aufgabe, Städte und Gemeinden in Österreich erfüllen diese auf höchstem Niveau auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Insbesondere beim Trinkwasser hat sich die Struktur der kommunalen Wasserversorgung in Deutschland und Österreich über viele Jahrzehnte bewährt und garantiert die zuverlässige Belieferung der Bürgerinnen und Bürger mit hochwertigem Trinkwasser zu bezahlbaren Preisen. Die Wasserqualität wird ständig überwacht und ist nachgewiesener Maßen flächendeckend sehr hoch. Einer Liberalisierung des Wassersektors, die die Wasserversorgung allein den Regeln des Marktes unterwirft und dem kommunalen Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge entzieht, ist im Interesse des Allgemeinwohls und des Ressourcenschutzes entschieden entgegenzutreten. Eine solche Entwicklung könnte aber eintreten, sollten die Pläne der Europäischen Kommission zur Regelung des Konzessionswesens verwirklicht werden.

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2011 drei Richtlinien-Vorschläge zur Reform des öffentlichen Auftragswesens („Vergabereformpaket“) vorgelegt. Die Diskussion darüber wird laut Beschluss des Binnenmarktausschusses IMCO derzeit im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission verhandelt.

Die Richtlinie verpflichtet zwar nicht zur Privatisierung, doch die Vergabe wird für kommunale Unternehmen stark erschwert und schafft eine unsichere Rechtslage für den öffentlichen Sektor.

Der Österreichische Städtebund fordert:

- Die Daseinsvorsorge und insbesondere die Trinkwasserversorgung muss aus dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen ausgenommen werden. Die Österreichische Bundesregierung ist gefordert, dies in den Verhandlungen entsprechend einzubringen.

Sozialer Wohnbau

Der Österreichische Städtebund steht für eine soziale Wohnungspolitik in seinen Mitgliedsstädten – und auch auf europäischer Ebene. Geförderter Wohnbau ist eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts, auch im Sinne der EU-2020 Ziele. Er ist daher für eine breite Schicht der Bevölkerung bestimmt. Eine Konzentration auf ausschließlich einkommensschwache Gruppen verhindert soziale Durchmischung, bewirkt Ghettoisierung und

würde mittelfristig auch zu Legitimitätsproblemen führen. Zu einem sozialen Europa gehört gutes und leistbares Wohnen.

Der Österreichische Städtebund fordert daher den Bund auf, auf EU-Ebene dafür einzutreten, dass

- Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die EU-Mitgliedstaaten weiterhin die Kriterien für den sozialen Wohnbau selbst definieren können.
- Beim sozialen Wohnbau die ausschließliche Festlegung auf die Zielgruppe der sozial „benachteiligten Bürger oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen“ (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Anwendung des Artikels 106 Absatz 2 des AEUV) beseitigt wird und dass die entsprechende Regelung (Ziffer 11 im Beschluss der Kommission) abgeändert wird.

Ausschuss der Regionen (AdR)

- Sollte es im Zuge der Aufnahme weiterer Mitgliedsstaaten in die EU zu einer Reduktion der Sitze Österreichs im AdR kommen (derzeit 12), so soll dies nicht auf Kosten der Kommunalen Ebene erfolgen.

Smarte Stadtregionen

Städtische Dimension in EU-Strukturfondsprogrammen

Der Österreichische Städtebund begrüßt die verstärkte Berücksichtigung der Bedeutung der Städte durch die Europäische Union, die zum Beispiel durch die Nennung der Städte in der Bezeichnung des zuständigen EU-Kommissars und durch die Verpflichtung mindestens 5 Prozent der Regionalmittel für Städte zu widmen, zum Ausdruck kommt. Die EU befindet sich auf dem richtigen Weg.

In Hinblick auf die Umsetzung der Europa 2020 Strategie in Richtung intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum kommt einer nachhaltigen, integrierten Stadtentwicklung eine wesentliche Rolle zu. Damit die Städte dieser gerecht werden können, hat die Europäische Kommission sich stark dafür eingesetzt, in der Strukturfondsperiode 2014-2020 einen Mindestanteil von 5 Prozent der EFRE-Mittel für die Städtische Dimension zu reservieren. In ihrem Positionspapier vom Herbst 2012 hat die Kommission weiters darauf hingewiesen, dass vor allem für Maßnahmen im Bereich Smart City Mittel aus den österreichischen EFRE-Operationelle Programme in den Städten eingesetzt werden sollen. In Städten und den Stadtumlandregionen werden zudem in besonders hohem Ausmaß CO₂-Emissionen erzeugt, sodass ein Mitteleinsatz zu deren Reduzierung besonders effizient und nachhaltig ist.

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Förderung der Städte und Stadtregionen bei der Weiterentwicklung von Smart City Strategien und der Umsetzung pilothafter innovativer Demonstrationsprojekte sowie zur Realisierung von UrbanTechnologies als integrierte Bestandteile nachhaltiger Stadtentwicklungsstrategien durch die Operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in allen Bundesländern.

Soziale Veränderungsprozesse treten in den Städten besonders deutlich zu Tage. Nachhaltige Stadtentwicklung bedeutet daher auch Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut.

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Förderung von Maßnahmen zur Belebung städtischer Quartiere mit besonderen Herausforderungen mit dem Ziel der Integration, der Steigerung der Lebensqualität sowie der Moderation und Begleitung von lokalen Entwicklungsprozessen im Rahmen der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in allen Bundesländern.
- Förderung von sozialen Innovationen, mit denen den sozialen Veränderungsprozessen als Folge von Aging, Internationalisierung und soziale und räumliche Segregation begegnet werden kann, im Rahmen der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in allen Bundesländern.

Fragen des Verkehrs, der Siedlungsentwicklung, des Ausbaus der stadtregionalen Infrastruktur bedürfen eines umfassenden und zukunftsgerichteten administrativen Grenzen überschreitenden Dialogs und gemeinsamer Strukturen.

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Förderung des Auf- und Ausbaus sowie der Verbesserung institutioneller Kapazitäten als auch verwaltungsorganisatorischer Voraussetzungen im städtischen Bereich sowie in Stadtregionen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Stadtentwicklung und Stadtregionspolitik im Rahmen der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in allen Bundesländern.
- Förderung von Mobilitätsmaßnahmen in urbanen und suburbanen Bereichen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in allen Bundesländern.
- Den Zugang von Städten und Gemeinden zu Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Union für nachhaltige Stadtentwicklung (JESSICA

- *Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas*) zu ermöglichen.

Verkehr/Mobilität

Österreichs Stadtregionen befinden sich in einem dynamischen Wachstumsprozess und haben vor allem im Verkehrsbereich spezielle Herausforderungen zu bewältigen. Die Verlagerung und Vermeidung von Verkehr und der Ausbau und die Attraktivierung des Öffentlichen Nahverkehrs sind dabei von zentraler Bedeutung. Allerdings sind die Rahmenbedingungen durch ein fehlendes gesamtheitliches Zielsystem auf allen föderalen Ebenen (Bund, Länder, Städte und Gemeinden), eine komplexe Finanzierungsstruktur sowie unzureichender (datenschutz-)rechtlicher Grundlagen erschwert. Durch den gezielten Einsatz von Lenkungs- und Steuerungsinstrumenten, die gleichzeitig eine Verkehrsverlagerung Richtung Umweltverbund (Öffentlicher Verkehr, Radfahren, zu Fuß gehen) mit sich bringen, soll die Umsetzung der ÖPNV¹-Strategie möglichst aufkommensneutral erfolgen.

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Die Entwicklung einer ÖPNV-Strategie für Österreich (Basis: energie-, umwelt- und verkehrspolitische Zielsetzungen) unter Einbeziehung der Städte als Aufgabenträger zur notwendigen Weiterentwicklung und des Ausbaus urbaner ÖPNV-Systeme auf Grundlage des Gesamtverkehrsplans Österreich²
- Eine Finanzierungsreform des ÖPNV unter Einbeziehung aller bestehenden Finanzierungsströme (Mittel aus FAG³, FLAF⁴, MÖSt⁵, Tarif- und Verkehrsdienstbestellungen, §§24,26 ÖPNRV-G⁶, ...) gleichzeitig mit einer ÖV-Strukturreform im Zuge der seit Jahren anstehenden Novellen zum ÖPNRV-G sowie zum KfLG⁷ auf Basis der VO (EG) 1370/2007 („PSO“⁸).

1 ÖPNV = Öffentlicher Personen Nahverkehr.

2 Offensive Ausbaustrategie und Bereitstellung von Mindestangeboten in weniger dicht erschlossenen Gebieten zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit urbaner Räume und der Mobilität aller sozialen Gruppen.

3 FAG = Finanzausgleich.

4 FLAF = Familienlastenausgleichsfonds.

5 MÖSt = Mineralölsteuer.

6 ÖPNRV-G = Gesetz zum Öffentlichen Personen Nah- und Regionalverkehr.

7 KfLG = Kraftfahrlineiengesetz.

8 PSO = Public Service Obligation (Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße).

- Die Bereitstellung der zur Umsetzung der Strategie notwendigen, zusätzlichen Mittel für den Ausbau des städtischen ÖV zur Erfüllung der Aufgaben⁹.
- Mittelvergabe auf Basis eines Rankings förderfähiger Verkehrsprojekte anhand transparenter, die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten berücksichtigender Vorgaben¹⁰.
- Schaffung einer rechtlichen (und datenschutzrechtlich abgesicherten) Grundlage für automationsgestützte Verkehrsüberwachung (auch durch Private) generell sowie im Sinne von automationsgestütztem Zonen- und Zufahrtsmanagement für Kommunen.
- Abgabenrechtliche sowie verkehrsrechtliche Unterstützung von Modellen zur gemeinschaftlichen Fahrzeugnutzung (Car-Sharing).

Sicherstellung von Bundesfördermitteln für die Siedlungswasserwirtschaft

Nachdem letztendlich mit der jüngsten Novelle zum Umweltförderungsgesetz die Dotierung der Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2013 und 2014 sichergestellt wurde, gilt es darüber hinaus eine funktionierende Wasserver- und Abwasserentsorgung zu garantieren. Dabei ist zum Erhalt der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur eine ausreichende und kontinuierliche Bundesförderung einzufordern. Dabei sollte gemäß den Ergebnissen der Investitionskostenerhebung 2012 des BMLFUW der Fokus der zukünftigen Siedlungswasserwirtschaftsförderung eindeutig im Sanierungsbereich liegen, schließlich liegt dort rund drei Viertel des gemeldeten Bedarfs:

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- Bei einer Neugestaltung der Siedlungswasserwirtschafts-Förderrichtlinien ist jedenfalls darauf zu achten, dass Ballungsräume sowohl im Bereich der Abwasserentsorgung als auch der Wasserversorgung einen deutlich höheren Fördersatz erhalten, als er in den derzeitigen Richtlinien festgeschrieben ist.
- Eine Neugestaltung der Siedlungswasserwirtschafts-Richtlinien mit hohen Basisfördersätzen (z.B. Abwasserbehandlungsanlagen 15 Prozent, Wasserversorgungsanlagen 12 Prozent) und einer geringen Spreizung des Zuschlagsfaktors.
- Hinsichtlich der dazugehörigen Finanzausgleichsverhandlungen wird festgestellt, dass eine Überfrachtung des ökologischen Steuerungsinstru-

9 In Anlehnung an den Infrastrukturfonds der Schweiz.

10 Anwendung des Umweltverbund-Rankingmodells.

menten „Siedlungswasserwirtschaft“ mit weiteren finanzwirtschaftlichen Verteilungswirkungen der klaren Zielrichtung eines neuen aufgabenorientierten Finanzausgleiches widerspricht und daher strikt abgelehnt wird.

Fazit

Österreichs Städte stehen zu ihrer sozialen Verantwortung. Sie sehen die Notwendigkeit, ihr Angebot insbesondere in den Bereichen Kindergärten und Pflege angesichts des hohen Bedarfs weiter auszubauen und zu verbessern. Die Ausweitung des Angebots an sozialen Dienstleistungen ist das beste Instrument, um die Situation der Frauen zu verbessern, um Arbeitsplätze zu schaffen und letztlich den sozialen Frieden zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn die Geldmittel zielgerecht eingesetzt werden. Die Aufteilung dieser Geldmittel muss daher nach Aufgaben erfolgen, ineffiziente Transferverflechtungen müssen abgebaut werden.

Die Österreichische Bundesregierung und die Landesgruppen sind aufgefordert, die Städte in diesen wichtigen Zielen zu unterstützen und mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

Resolution des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes vom 11. September 2013

Nur funktionierende ländliche Räume können dem Trend einer ungezügelter Verstädterung und Agglomeration mit all ihren Folgeproblemen entgegen wirken.

Zwei Drittel der österreichischen Gemeinden kämpfen mit Abwanderung, vor allem der jungen Bevölkerung. Diese Abwärtsspirale ist auch auf eine Ausdünnung der Infrastruktur und der davon abhängigen Versorgungsleistungen in diesen Gebieten zurückzuführen. Jede vierte Gemeinde hat keinen Nahversorger mehr. Die Schließung von Postfilialen, Bezirksgerichten oder Polizeidienststellen sind nur wenige Beispiele dafür, wie sich dieser Trend in den letzten Jahren verstärkt hat.

Der Österreichische Gemeindebund fordert vom neu gewählten Nationalrat und der künftigen Bundesregierung eine Strategie gegen diesen Trend, um den ländlichen Raum in seiner Funktion als Lebensraum mit seinem Erholungswert und seinem Wirtschaftspotenzial gezielt zu fördern. Eine solche Strategie muss auf intelligentes und nachhaltiges Wachstum in diesen Regionen abstellen.

Die Gemeinden schaffen mit der Infrastruktur und Verkehrsnetzen, gezielten Betriebsansiedelungen, einer nachhaltigen Raumordnung und Regionalpolitik, modernen regionalen Energiekonzepten oder sozialen Einrichtungen eine wesentliche Grundlage für die Lebensperspektive und Zukunft der Menschen im ländlichen Raum. Sie benötigen dabei aber Gestaltungs- und Handlungsspielraum in finanzieller und rechtlicher Hinsicht.

1. Infrastruktur für einen ländlichen Raum mit Zukunft

Breitband als Schlüssel-Infrastruktur im ländlichen Raum

Der nachhaltige Ausbau der IKT-Infrastruktur im ländlichen Raum hat höchste Priorität. Als Schlüssel-Infrastruktur der Zukunft für Betriebsansiedlungspolitik, bestehende landwirtschaftliche Betriebe und zur Attraktivierung von Lebens- und Arbeitsräumen ist der Ausbau der IKT-Infrastruktur im ländlichen Raum von höchster Bedeutung. Der Zugang und die Nutzung zu ultraschnellem Internet muss flächendeckend zu möglichst gleichen

finanziellen Bedingungen möglich sein. Gerade im ländlichen Raum besteht hier der größte Aufholbedarf.

Verkehrsinfrastruktur und Erreichbarkeit

Die Grundversorgung im Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr ist nicht mehr zeitgemäß und muss so überarbeitet werden, dass sie der örtlichen Bevölkerung flächendeckend den Zugang von Versorgungseinrichtungen und den Weg zur Arbeit ermöglicht. Für die Stärkung der Infrastruktur und bessere Anbindungen ist ein verstärkter Mitteleinsatz des Bundes erforderlich.

Regionalpolitik und Wirtschaftsförderung

Regionalpolitik soll in Zukunft vermehrt die ländlichen Regionen in ihrer innovativen wirtschaftlichen Entwicklung stützen, um Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte auch im ländlichen Raum lukrieren zu können. Durch eine gezielte Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen sollen vor allem wirksame Anreize für Betriebsansiedlungen von KMU in ländlichen Regionen geschaffen werden. Die kommunale Ebene muss bei der Entwicklung der Leitlinien der künftigen Regionalpolitik auf nationaler und regionaler Ebene weiterhin eingebunden sein.

2. Faire Verteilung der finanziellen Mittel und Eigenverantwortung

Der Finanzausgleich soll die finanziellen Rahmenbedingungen für die Vielfalt und Lebenskraft der Gemeinden in Österreich schaffen.

Gerade jene Gemeinden, die mit dem Phänomen der Abwanderung und Überalterung konfrontiert sind, werden derzeit in finanziellen Fragen überproportional belastet. Sie geraten in die Schere von steigenden Pro-Kopf-Kosten für die Basisinfrastruktur und sinkenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich. Diese Problematik wird derzeit noch zusätzlich durch die höhere Mittelzuteilung für Ballungszentren verstärkt (abgestufter Bevölkerungsschlüssel).

Im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen der Menschen und einem lebendigen ländlichen Raum müssen strukturelle Nachteile ausgeglichen werden. Bei sämtlichen Überlegungen zu einer Reform des Finanzausgleichs ist daher besonders auf die ländlichen Gebiete und ihre Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Grauer Finanzausgleich

In den letzten Jahren konnten immer wieder Maßnahmen des Bundes festgestellt werden, welche den Gemeinden finanzielle Lasten außerhalb des paktierten Finanzausgleiches aufgebürdet, aber auch deren Einnahmen

geschmälert haben. Berechnungen haben ergeben, dass den Gemeinden seit 2008 durch die nationale Gesetzgebung, vor allem die Konjunkturpakete und Steuerreformen sowie Maßnahmen des „grauen Finanzausgleichs“ jährlich Finanzmittel in dreistelliger Millionenhöhe entgangen sind. Im Jahr 2012 betragen allein die Mindereinnahmen fast 500 Millionen EUR.

Dringender Handlungsbedarf bei der Umsatzsteuer

Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Gemeindekooperationen ist aus Sicht der Qualität der Leistung, aber auch aus Kostengründen ein Gebot der Stunde. Auch der Bundesverfassungsgesetzgeber hat diesem Erfordernis durch die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten Rechnung getragen. Diese Bestrebungen würden zunichte gemacht, wenn die Kooperationen in steuerlicher Hinsicht schlechter gestellt werden als die Eigenerbringung durch die Gemeinde selbst.

Seit 2012 sind die Gemeinden mit einem höheren Steueraufwand durch den weggefallenen Vorsteuerabzug für kommunale Sanierungs- und Bauprojekte konfrontiert. Gerade im sensiblen Bereichen wie der Schulinfrastruktur ist dieser erhöhte Aufwand durch nichts zu rechtfertigen. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher keine steuerliche Schlechterstellung der Gemeinden bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Gemeindekooperationen sowie die Schaffung einer Kompensation für die finanziellen Nachteile, die den Gemeinden aufgrund des Wegfalles des Vorsteuerabzuges bei Bauvorhaben im Bildungsbereich entstehen.

Grundsteuer

Durch die nach wie vor nicht erfolgte Reform der Einheitsbewertung wird die Ertragskraft der Grundsteuer seit Jahren ausgehöhlt. Die kommunale Selbstverwaltung setzt eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, aber auch ein ausreichendes Maß an eigenen Einnahmen voraus.

3. Rücksichtnahme und Mitbestimmung

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes nimmt die bevorstehenden Nationalratswahlen zum Anlass, um von Bundesregierung und Parlament neuerlich ein Belastungsmoratorium für Gemeinden zu fordern.

Die Gemeinden haben in der laufenden Legislaturperiode bzw. im Rahmen des laufenden Finanzausgleiches in den letzten Jahren eine Unzahl von neuen Aufgaben ohne Rücksicht darauf übertragen bekommen, dass diese Aufgaben auch mit Mehrausgaben verbunden sind.

Beispiele dafür sind die vorschulischen Aufgaben des Kindergartens, die verstärkt anzubietenden Betreuungsangebote im Kindergarten- und Schulbe-

trieb, im öffentlichen Personennahverkehr, aber auch in sozialen Bereichen wie Pflege, Gesundheit und Krankenanstaltenfinanzierung.

Die Gemeinden haben bei der Gestaltung dieser Materie oft überhaupt kein Recht zur Mitbestimmung, weil sich Bund und Länder dabei der 15a-Verträge bedienen.

Forderungen:

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher von den künftigen Abgeordneten des Nationalrates und der neu zu bildenden Bundesregierung

- **ein klares finanzielles Bekenntnis zum ländlichen Raum, um einen spürbaren Gegentrend gegen Abwanderung und Ausdünnung in diesen Regionen zu setzen;**
- **eine Breitbandstrategie für den ländlichen Raum, die vor allem dort genügend Mittel zur Verfügung stellt, wo der größte Aufholbedarf besteht; entsprechende Finanzierungsinstrumente für langfristige Investitionen sind zu schaffen;**
- **einen verstärkten Mitteleinsatz des Bundes zur Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs;**
- **eine gezielte Förderung und wirksame Anreize für Betriebsansiedlungen von KMU in ländlichen Regionen;**
- **eine faire Verteilung der Finanzmittel, die einen tatsächlichen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden schafft. Ein erster Schritt wäre ein weiterer Abbau des unzeitgemäßen abgestuften Bevölkerungsschlüssels;**
- **einen nachhaltigen Belastungsstopp durch ausreichende und langfristige finanzielle Abgeltung für neu übernommene Aufgaben durch Gemeinden, sowie**
- **keine steuerliche Schlechterstellung der Gemeinden bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Gemeindekooperationen;**
- **die Schaffung einer Finanzausgleichsreform, um den Gemeinden die Nachteile des Wegfalles des Vorsteuerabzuges bei Bauvorhaben im Bildungsbereich in Höhe des Nettoverlustes abzugelten;**
- **die grundlegende Reform des für die Grundsteuer maßgebenden Bewertungsverfahrens mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Gemeindefinanzen;**
- **die Rechtsfähigkeit der bundesverfassungsgesetzlich berufenen Vertreter der Gemeinden für den Abschluss von Verträgen gemäß Art 15a B-VG.**

ANHANG 6

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2013^{*)}

Im Berichtsjahr 2013 gab es zu drei Gesetzesvorhaben des Bundes Verlangen einzelner Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium, die jedoch in beiden Fällen wieder zurückgezogen wurden.

- Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz, das Futtermittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Agrarkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Börsesensale-Gesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Forstgesetz und das Weingesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse erlassen wird – **Agrarrechtsänderungsgesetz 2013** (Regierungsvorlage)

Verlangen des Landes **Steiermark** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Verschiebung der Zuständigkeit der Kontrolle von der Bezirksverwaltungsbehörden Ebene zur Landeshauptmann Ebene personeller Mehraufwand)

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die **Durchführung des Personenstandsgesetzes** – Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung

Verlangen des Landes **Wien** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Sicherstellung der kostenfreien Abfrage im ZPR; vollständige Datenmigration elektronisch vorhandener Daten nur in Teilbereichen; Personalaufwand).

- Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz, das Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land-

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird – **Dienstrechts-Novelle Pädagogischer Dienst**

Verlangen des Landes **Salzburg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Adaptierungen der verwendeten EDV-Systeme, Reduktion der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung sowie notwendige Personalbereitstellungen; erhöhter Personalaufwand durch höhere Einstiegsgehälter).

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1993 – 2013*)

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1993	4	2
1994	3	2
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
2013	5	1
Summe	70	21

*) Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2013

- Mitteilung der Kommission „**Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen**“, KOM(2012) 673 endg; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7189/1 vom 15.2.2013)
- Verordnung über Maßnahmen zum **Schutz vor Pflanzenschädlingen** – Vorschlag, KOM(2013) 267 endg; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7304/11 vom 3.7.2013)
- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur **Erleichterung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen**, KOM(2013) 236 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7313/5 vom 10.9.2013)
- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur **Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Art 290 AEUV**, KOM(2013) 451 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7345/5 vom 20.9.2013)
- Verordnung über die **Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten** – Vorschlag, KOM(2013) 620 endg; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7370/14 vom 28.10.2013)
- Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die **Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**, 2000/29/EG; a) Entscheidung der Europäischen Kommission über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus „Maiswurzelbohrer“ 2003/766/EG – Aufhebung sowie b) Durchführungsrichtlinie zur Änderung obiger Richtlinie, 2000/29/EG; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-5267/19 vom 17.12.2013)

- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, KOM(2012) 628 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3050/42 vom 11.1.2013)
- EU; Verordnung (EU) Nr 305/2011 (Bauproduktenverordnung); Notifizierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen; Benennung einer notifizierenden Behörde vor dem 1. Juli 2013; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5843/444 vom 13.2.2013)
- EU; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe, KOM(2011) 897 endg; Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz (VSt-6845/35 vom 19.2.2013)
- EU; „**Viertes Eisenbahnpaket**“; hier: Vorschläge für Legislativakte:
 - 1) Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der VO (EG) Nr 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländischen Schienenpersonenverkehrsdienste, KOM(2013) 28 endg;
 - 2) Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur, KOM (2013) 29 endg;
 - 3) Vorschlag für eine Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU, KOM(2013) 30 endg.;
 - 4) Vorschlag für eine Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit, KOM(2013) 31 endg;
 - 5) Vorschlag für eine Verordnung über die Eisenbahnagentur der EU und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 883/2004, KOM(2013) 27 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5673/34 vom 12.3.2013)
- EU – Beschwerdeverfahren, Nummer 4400/12/ENVI; Pilotverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich hinsichtlich der Behauptung einer **fehlenden Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten** gemäß der Fauna Flora Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5906/163 vom 13.3.2013)
- EU-Richtlinie **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** (EPBD)/Umsetzung Art 5 Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4697/281 vom 9.4.2013)

- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/150 vom 18.4.2013)
- **Daseinsvorsorge**; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4714/17 vom 22.4.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Ansuchen des Hannoveraner Zuchtverbands/ Niedersachsen um Satzungsänderung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/151 vom 23.4.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Ausweitung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Hybridschweinezuchtverbands Nord/Ost aus Mecklenburg-Vorpommern; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/154 vom 25.4.2013)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Mitteilung der Europäischen Kommission: Forschung und Innovation für die künftige Mobilität Europas – Entwicklung **einer europäischen Strategie für Verkehrstechnologie**, KOM(2012) 501 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7257/3 vom 13.5.2013)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25.7.1996 zur **Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge** im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, KOM(2013) 195 endg; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16.5.2013 (VSt-3553/6 vom 17.5.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Ausweitung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Zuchtverbandes für Schecken- und Spezialrassen in Europa (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/160 vom 18.7.2013)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die **elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**, KOM(2013) 449 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7343/4 vom 21.8.2013)
- EU – **Fauna Flora Habitat-Richtlinie**, 92/43/EWG; Vertragsverletzungsverfahren, Nummer 2013/4077; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2816/2225 vom 5.9.2013)

- EU – **Zuchtorganisationen**; Ansuchen des Zuchtverbandes für Ostfriesische/Alt-Oldenburger Pferde (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/167 vom 22.10.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/178 vom 8.11.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes (Rheinland-Pfalz); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/183 vom 14.11.2013)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur **Erleichterung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen**, KOM(2013) 236 endg; Einheitliche Stellungnahme der Länder (gemäß Art 23d Abs 2 B-VG); Stellungnahme des BMASK; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7313/9 vom 19.11.2013)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen der Zuchtorganisationen: a) Westfälisches Pferdestammbuch und b) Hybridschweinezüchtverband Nord/Ost in Mecklenburg-Vorpommern; **Gemeinsame Länderstellungnahmen** (VSt-2233/195 vom 20.12.2013)

Überblick weiterer wichtiger gemeinsamer Stellungnahmen und Ersuchen der Länder im Jahre 2013

- Landesverwaltungsgerichte; Ministerialentwürfe für „**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze**“ – Begutachtungsverfahren; Frage einer (allfälligen) Zustimmung der Länder zur Kundmachung; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt vom 13.2.2013)
- **Altlasten**; Begutachtung des ALSAG Neu; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2159/38 vom 12.3.2013)
- **Austrian Standards Institute** (ASI); Entwurf der Geschäftsordnung; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-46/729 vom 23.5.2013)
- **Austrian Standards Institute** (ASI); Geänderte Finanzierung des ASI; Beitrag für Teilnahme an der Normung; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-46/735 vom 20.11.2013).

KREMSER ERKLÄRUNG

**der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und
österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages
vom 11. Juni 2013*)**

Parlamentarismus und Bürgerbeteiligung in der modernen Informationsgesellschaft

I.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages stellen fest, dass die moderne Informationsgesellschaft und ihre Instrumente den Landesparlamenten die Chance bieten, die Bürgerinnen und Bürger in neuer Qualität zu informieren und zu beteiligen.

Die Vernetzung der Bürgerinnen und Bürger untereinander sowie der Abgeordneten im Parlament mittels moderner Informationstechnologien entwickelt sich dynamisch weiter. Viele Menschen benutzen täglich Internet und Mobiltelefone. Interesse an Politik, Identifikation mit der repräsentativen Demokratie und politische Partizipation setzen aus Sicht der Landesparlamente voraus, dass die Informationen über die parlamentarischen Vorgänge die Bürgerinnen und Bürger – und speziell die Jugend – erreichen und in der alltäglichen Informationsvielfalt auch wahrgenommen werden.

In den Landesparlamenten werden unterschiedliche neue Wege der Information und Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern beschritten und erprobt. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Live-Streams, Politik-Blogs im Internet, Votings und Online-Petitionen sowie die Unterstützung der Pflege von parlamentsrelevanten Einträgen der freien Enzyklopädie Wikipedia.

*) Präsidentenkonferenz der Landtage von Österreich, Deutschland und Südtirol vom 11.6.2013.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen die dadurch verbesserte Kultur der Offenheit und Transparenz. Sie sind überzeugt, dass der Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Landesparlamenten sowie den gewählten Abgeordneten unter Nutzung der bestehenden technischen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden sollte und dass politische Bildung dabei von entscheidender Bedeutung für eine verantwortungsbewusste Nutzung ist. Dabei haben Seriosität, Verlässlichkeit und Aktualität des Informationsangebotes einen hohen Stellenwert. Bestehende technische und soziale Hürden der Online-Nutzung gilt es im Sinne der Chancengleichheit zu senken. Zukünftige Dialog- und Beteiligungsformen müssen sich an der Zugänglichkeit für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger messen lassen.

Im Bewusstsein der Chancen, aber auch der Herausforderungen, welche die moderne Informationsgesellschaft und ihre Instrumente für die parlamentarische Demokratie darstellen, plädieren die Präsidentinnen und Präsidenten dafür, den neuen Herausforderungen aufgeschlossen zu begegnen und gleichzeitig mit Augenmaß vorzugehen. Sie halten fest, dass die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der parlamentarischen und repräsentativen Demokratie und das freie Mandat der Abgeordneten unberührt bleiben müssen. Darüber hinaus erfordert die parlamentarische Arbeit, wie in allen sozialen Einheiten, definierte Räume der Vertraulichkeit. Dies gilt insbesondere für politische Verhandlungen, Beratungen, Vorbereitungshandlungen und politischen Positionsaustausch zwischen den Fraktionen und politischen Mitbewerbern. Auch ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

Die Präsidentinnen und Präsidenten sind vor diesem Hintergrund überzeugt, dass der Föderalismus mit seinen vielfältigen parlamentarischen und kulturellen Traditionen sowie den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Strukturen in den einzelnen deutschen und österreichischen Landesparlamenten sowie dem Südtiroler Landtag die Chance bietet, unter Einbeziehung der in anderen Parlamenten gewonnenen Erfahrungen in jeweils eigener Verantwortung darüber zu befinden, welche neue Wege der Information und der Bürgerbeteiligung beschritten werden. Die Präsidentinnen und Präsidenten halten insoweit einen intensiven Austausch für unverzichtbar.

II.

In Ansehung der vorgenannten Grundsätze und in Respekt vor der eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Parlaments wollen die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages zu innovativem Handeln anregen

und zu eigenen Beiträgen ermutigen. In der parlamentarischen Praxis könnten dafür beispielhaft folgende Bereiche von Bedeutung sein:

- Bereits heute ist das Internet ein unverzichtbarer Bestandteil der klassischen Öffentlichkeitsarbeit der Landesparlamente. Die elektronischen Medien eröffnen darüber hinaus neue Möglichkeiten, Politik transparenter zu gestalten und die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Presse besser zu erreichen. Um größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die Internetauftritte einerseits möglichst attraktiv, informativ und benutzerfreundlich sein, andererseits zusehends eine dialogische Kommunikation ermöglichen. Auch können der Einsatz interaktiver Elemente und die Ausweitung von Übertragungen von Gremiensitzungen mittels Live-Stream sinnvoll sein. Die Präsidentinnen und Präsidenten werden die Entwicklungen in diesem Bereich und die hierzu in den einzelnen Parlamenten gewonnenen Erfahrungen weiter beobachten und sich gegenseitig unterrichten.
- Die Präsidentinnen und Präsidenten unterstreichen besonders die wichtige Funktion der Landesparlamente im Bereich der politischen Bildung, insbesondere mit Blick auf Schülerinnen, Schüler und Jugendliche. Da junge Menschen die neuen Medien besonders intensiv nutzen, bietet es sich an, im Bereich der Jugendarbeit neue Formen der Interaktion zu erproben, etwa durch Politik-Blogs, möglicherweise auch – unter Beachtung rechtlicher Vorgaben – durch die Beteiligung in sozialen Netzwerken. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass in diesem Bereich besonders auf die „Echtheit des Dialogs“ zu achten ist. Die „verschleierte“ Delegierung des Dialogs an Mitarbeiterstäbe kann zu negativen Reaktionen führen. Insofern ist nach Formen zu suchen, die bei vertretbarem Aufwand die Authentizität wahren. Zugleich sind sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Verantwortung bewusst, die den Landesparlamenten gerade im Dialog mit der jungen Generation über soziale Netzwerke in der datenschutzgerechten Gestaltung dieser Kommunikation auferlegt ist.
- Die Aktivitäten der Online-Plattformen rund um die Landesparlamente können einen Beitrag dazu leisten, den Parlamentarismus in seinen zentralen Funktionen, der Budgethoheit, der Gesetzgebung, sowie der Kontrolle der Regierungen, für eine breite Öffentlichkeit sichtbarer und nachvollziehbarer zu machen. So eröffnet etwa die freie Enzyklopädie Wikipedia den Landesparlamenten die Chance, ihr Fachwissen über die Funktionsweise und die Inhalte der parlamentarischen Demokratie in den Ländern einer breiten Öffentlichkeit zu erschließen. Autorinnen und Autoren von Online-Plattformen und Online-Enzyklopädien sollten daher in ihrer Arbeit unterstützt werden. Einen wichtigen Beitrag hierzu

könnten das aktive Zusammenarbeiten zwischen den Landesparlamenten mit den entsprechenden Trägervereinen, oder auch das Schaffen offener Schnittstellen zu Parlamentsdatenbanken im Rahmen von Open-Data-Strategien leisten.

- Mit Hilfe der neuen Medien kann die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den sie persönlich berührenden Fragen verbessert werden. So eröffnet beispielsweise das Instrument der öffentlichen Petition eine neue Kommunikationsebene mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die Bürgerinnen und Bürger können sich online über die dem Petitionsausschuss vorgetragene Sachverhalte, Bitten wie auch Beschwerden informieren und die unterschiedlichen Sichtweisen in die eigene Meinungsbildung einbeziehen.
- Perspektivisch könnte erprobt werden, inwieweit Online-Beteiligungsplattformen durch die Landesparlamente dazu genutzt werden können, im Rahmen der parlamentarischen Beratung von Gesetzesvorhaben wie auch bei der Evaluation der Wirksamkeit von Gesetzen den Sachverstand der Bürgerinnen und Bürger zur Qualitätssicherung einzubeziehen. Dies könnte auch dazu beitragen, die Akzeptanz von Rechtsnormen zu erhöhen. Die Präsidentinnen und Präsidenten ermutigen zu Pilotprojekten, die sodann – mit wissenschaftlicher Begleitung – ausgewertet und evaluiert werden können. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse böten allen Landesparlamenten eine valide Grundlage für die in eigener Verantwortung zu treffende Entscheidung über Partizipationsmöglichkeiten durch Online-Beteiligungsplattformen.

III.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages verabschieden die vorliegende Erklärung in dem Bewusstsein, am Beginn eines Weges zu stehen.

Der sich mit großer Geschwindigkeit vollziehende Wandel, der mit der Digitalisierung der Gesellschaft einhergeht, wirft vielfältige und komplexe Fragen auf. Die Präsidentinnen und Präsidenten wollen dazu ermutigen, sich dieser Herausforderung zu stellen und damit die sich eröffnenden Chancen für eine Stärkung der Landesparlamente zu ergreifen.

Der Föderalismus mit seinen vielfältigen parlamentarischen, kulturellen und politischen Traditionen bietet die besten Voraussetzungen dafür, um in den einzelnen Landesparlamenten individuelle Lösungen zu erproben und von den gewonnenen Erfahrungen länderübergreifend zu profitieren. Gemeinsames Ziel ist es, die Instrumente der modernen Informationsgesellschaft in

einer Weise zu nutzen, welche die parlamentarische Demokratie unterstützt und festigt und gegen parlamentsfeindliche Strömungen schützt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages wollen mit dieser Erklärung dazu ihren Beitrag leisten.

Für die Präsidentenkonferenz
der Landtage von Deutschland

Joachim Mertes

Präsident des Landtages Rheinland Pfalz

Für die Präsidentenkonferenz
der Landtage von Österreich

Ing. Hans Penz

Präsident des Landtages von Niederösterreich

Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten bringt folgende gemeinsame Forderungen der Landtage zum Ausdruck.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten gehen davon aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten ehest möglich zu Gesprächen zur Weiterentwicklung des Bundesstaates und zur Zusammenarbeit zwischen dem Bund und Ländern, insbesondere zu folgenden Themenbereichen, eingeladen werden.

1. Moderner Föderalismus zur Steigerung der Effektivität im Bundesstaat

Länder sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit der Vertretung ihrer Interessen herzustellen. Entscheidungen für ein Bundesland sollen durch Landesorgane getroffen werden, die auch auf Landesebene den Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich sind. Der Föderalismus ermöglicht den Ländern, ihre jeweils eigenen Stärken zu nutzen und ihrer Bevölkerung verantwortlich zu sein.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich zu einem modernen Föderalismus als Garant für Demokratie sowie Bürgerinnen- und Bürgernähe und sprechen sich für dessen aktive Weiterentwicklung aus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage fordern, in einen offenen Reformdialog mit den Landtagen zur Stärkung und Steigerung der Effektivität und Effizienz des Bundesstaates mit dem Ziel einzutreten, eine gemeinsame Basis für einen modernen Föderalismus zu entwickeln. Die Verfassungsautonomie der Länder sollte insofern erweitert werden, dass die Länder in einen föderalistischen Wettbewerb treten können, in welchem best practice Beispiele entwickelt werden können.

2. Reform der Immunität von Abgeordneten

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage der Immunität von Abgeordneten auseinandergesetzt. Gegenstand der Diskussionen waren unter anderem Fragen der sachlichen bzw. außerberuflichen Immunität. Entsprechende Gesetzesnovellierungen wurden bis heute nicht verabschiedet.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich demgemäß zum Rechtsinstitut der Immunität sowie zu seiner sinnvollen und zweckmäßigen Weiterentwicklung.

Mögliche Änderungen der (bundesverfassungs-)rechtlichen Grundlagen betreffend die Immunität von Abgeordneten sind – vor dem Hintergrund des Art 96 B-VG – von entscheidender Bedeutung auch für die Landtage.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage fordern, vor Erlassung einer Neureglung der Immunität von Abgeordneten die Landtage bzw. die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage rechtzeitig zu informieren und geeignete Schritte zu unternehmen, dass deren Standpunkte gehört werden und in den Entscheidungsprozess einfließen können.

3. Weiterentwicklung des Bundesrates

Der Bundesrat ist fester und unverzichtbarer Bestandteil einer vertikalen Gewaltenteilung im Bundesstaat. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage sind unter Hinweis auf die Beschlüsse der LandtagspräsidentInnen-Konferenz (VSt-1521/44 vom 15. Oktober 2012 und VSt-1521/41 vom 23. Mai 2012) übereingekommen, sich für eine Weiterentwicklung des Bundesrates einzusetzen.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten verweisen diesbezüglich auf einen entsprechenden beschlussfertigen Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zur Stärkung des Bundesrates („Bundesratsreformgesetz 2012“) vor (siehe Anlage).

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage fordern, dass folgende wichtige Eckpunkte bei dem Thema „Weiterentwicklung des Bundesrates“ eine wesentliche Grundlage für die parlamentarische Arbeit darstellen sollen:

- **Verstärktes Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei Bundesgesetzen, die die Interessen der Länder, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht berühren.**
- **Allgemeines Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Verfassungsänderungen.**

- Einrichtung eines funktionsfähigen Vermittlungsverfahrens zwischen Nationalrat und Bundesrat (Kompromissfindung).
- Frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht.
- Verwirklichung des „Teileinspruchsrechtes“ (siehe bereits Gesetzesantrag des Bundesrates vom 9. Oktober 2003, 232 BlgNR XXII. GP).
- Bei der Bestellung von gemeinsamen Organen der Länder und des Bundes ist dem Bundesrat die gleiche Stellung wie dem Nationalrat einzuräumen.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Bundesräte durch die Unterstützung von parlamentarischen Mitarbeitern.
- Dem Bundesrat sollte es möglich sein, redaktionelle Fehler eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zu korrigieren, ohne durch Erhebung eines Einspruches das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern. Voraussetzung dafür könnte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates sein.

4. Stärkere Beachtung der Landtage in der Bundesgesetzgebung

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage haben in der Vergangenheit wiederholt gefordert, bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, die Auswirkung auf die Landtage bzw. auf ihre Mitglieder haben, eingebunden zu werden.

In vergangener Zeit wurden die Landtage bereits zu einigen wichtigen Fällen durch sogenannte Ausschussbegutachtungen einbezogen.

Diesem eigentlich selbstverständlichen Grundsatz wurde weder bei der Verabschiedung des Transparenzpaketes noch des neuen Korruptionsstrafrechtes entsprochen. Eine solche Vorgangsweise wird dem Wesen des Bundesstaates, in welchem die Landtage keine nachgeordneten Organe des Nationalrates sind, nicht gerecht.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage erwarten daher, dass in Zukunft vergleichbare Gesetzesvorhaben nicht ohne wirkungsvolle Einbindung der Landtage beschlossen werden. Darunter wird nicht nur die Möglichkeit verstanden, allfällige Stellungnahmen zu einem bereits ausgearbeiteten Entwurf zu erstatten, sondern in Arbeitsgruppen oder parlamentarischen Ausschüssen sowie Enqueten teilzunehmen und mitzuwirken.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage erwarten sich daher im Einklang mit einer Weiterentwicklung des Bundesrates eine frühzeitige Befassung der Landtage mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht.

5. Abrundung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage fordern, dass sich die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder geschaffen werden.

Dem Modell, wonach durch eine sogenannte „Dritte Säule“ die Möglichkeit eröffnet werden soll, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, können die Länder nur zustimmen, wenn ihnen ein effektives Mitwirkungsrecht eingeräumt wird.

Die Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Länderposition zum Österreich-Konvent vom Jänner 2005, wonach für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in einer „Dritten Säule“ neben der Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich ist.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage erwarten sich unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass abgerundete Kompetenz- und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder geschaffen werden. Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung von Rechtsvorschriften folgen.

Länderforderungen an die neue Bundesregierung

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. November 2013^{*)}

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung bringt die Landeshauptleutekonferenz folgende gemeinsame Auffassungen der Länder zum Ausdruck:

Allgemeines

Die Länder betonen, dass in der abgelaufenen Legislaturperiode von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Strukturen in Richtung eines modernen Staates mehrere Projekte erfolgreich vereinbart und umgesetzt werden konnten. Diesbezüglich ist insbesondere die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz hervorzuheben. Aber auch die Gesundheitsreform und Teile der Bildungsreform wurden in die Wege geleitet, ebenso wurden wesentliche Schritte in Richtung Transparenz gesetzt. Im Bereich der Kontrollrechte waren es die Prüfbefugnisse des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe sowie der Volksanwaltschaft, die erweitert wurden. Schließlich kann auf die Initiative der Länder zur Deregulierung hingewiesen werden, die bereits eine Reihe von Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Unternehmen selbst sowie eine Reduktion der Verwaltungskosten bewirkt hat.

Vor diesem Hintergrund und aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger heraus, betonen die Länder auch für die Zukunft die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Geiste des **kooperativen Bundesstaates**, um so die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Die Länder erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit und erwarten diese auch von der neuen Bundesregierung.

Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Interessen herzustellen. Die Länder erachten es daher als geboten, die

^{*)} VSt-56/969 vom 12.11.2013.

österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem **modernen Föderalismus** mit dem Ziel, die Länder zu stärken, weiterzuentwickeln.

Österreich im Europa der Regionen

Die Europäische Union darf und soll außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten nur tätig werden, wenn sie im Vergleich zu den Mitgliedstaaten einen Mehrwert erzielen kann. Grundsatz muss sein, dass die jeweilige Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund des **Subsidiaritätsprinzips** zu erfolgen hat. Dieses Prinzip ist auch als Garant für die Erhaltung der nationalen und regionalen Identität, Kultur und Eigenständigkeit von Bedeutung. Die Einmahnung des Subsidiaritätsprinzips ist eine gesamtösterreichische Aufgabe, zu deren wirksamer Durchsetzung ein entschiedenes Auftreten von Bund und Ländern auf allen Ebenen der EU erforderlich ist.

Die Länder lehnen überschießende Umsetzungen von EU-Recht ab.

Daseinsvorsorge

Bei der (kommunalen) **Daseinsvorsorge** handelt es sich um jene Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden sind. Ob ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sollte zur dauerhaften Absicherung der Daseinsvorsorge ein Bundesverfassungsgesetz unter Wahrung der Länderkompetenzen (Staatszielbestimmung) geschaffen werden.

Weiterentwicklung des kooperativen Bundesstaates

Die Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, an einer **Verfassungsreform** engagiert mitzuwirken und bieten der Bundesregierung dafür die Mitarbeit an. Ziel jeder Reform in diesem Bereich muss die wiederholt geforderte und jedenfalls seit dem Beitritt zur Europäischen Union notwendige Stärkung der Länder (relative Verfassungsautonomie; ausreichender Spielraum für eigenständige Regelungen) sein. Weitere Reduktionen der in Österreich ohnehin schon sehr gering ausgeprägten Bundesstaatlichkeit sind nicht hinzunehmen. Mitwirkungsrechte des Bundes für die Organisation der Verwaltung in den Ländern sind einzuschränken.

Angemessene Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung sind eine unverzichtbare Grundlage des Bundesstaates. Betreffend der **Reform des Bundesrates** verweisen die Länder auf die von ihnen im Jahr 2012 vorgelegten konkreten Vorschläge. Im Hinblick auf die Funktion des Bundesrates als Länderkammer muss gesichert sein, dass die Mitglieder des Bundesrates die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen. Auf den Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Oktober 2013 wird hingewiesen.

Abgesehen von den bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in zentralen Bereichen der Landesentwicklung (Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht, Entwicklung im ländlichen Raum, Katastrophenschutz etc., jeweils im umfassenden Sinn) und der Daseinsvorsorge sollten abgerundete Kompetenzen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder geschaffen werden. Insbesondere müssen die zur Zeit zwischen Bund und Länder zersplitterten Anordnungs- und **Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen** praxisgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden, wenn es sich nicht um Bundesländergrenzen überschreitende Krisen oder Katastrophen handelt. Die Landeshauptleute müssen in ihrer Funktion als Krisenkoordinatorinnen bzw. Krisenkoordinatoren mit Anordnungsbefugnissen auch an Bundesorgane ausgestattet werden.

Sonderbehörden des Bundes in den Ländern, einschließlich jener der Schulverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung, sind im Sinne einer Bündelung von Zuständigkeiten auf die Grund-Behördenstruktur zurückzuführen, sodass, mit Ausnahme des Finanz- und Sicherheitsbereichs, auf Länderebene neben den Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Bürgerservice-Anlaufstellen, die Ämter der Landesregierungen als Verwaltungskompetenzzentren fungieren.

Zur Verfahrensbeschleunigung sind im Rahmen eines Anti-Bürokratie-Paketes verfahrenshemmende oder anderweitig belastende (z.B. Berichtspflichten) Regelungen auf Bundesebene auf deren Notwendigkeit zu durchleuchten. Im Weiteren ist zur besseren Koordination als Ansprechpartner für die Länder analog zum „Amt der Landesregierung“ die Einführung eines „Amtes der Bundesregierung“ anzustreben.

Bei der Nominierung für **gemeinsame Organe des Bundes und der Länder** (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- und Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Die Länder streben eine nutzenbringende Zusammenarbeit aller Beteiligten im kooperativen Bundesstaat an. Dabei kommt gerade in Querschnittsmaterien dem Instrument der **Vereinbarung nach Art. 15a B-VG** eine hervorragende Bedeutung zu. Als konstitutives Element des Bundesstaates geht Art. 15a B-VG von einer Gleichberechtigung der Partnerinnen und Partner aus, weshalb diese Vereinbarungen auch in diesem Geiste zu verhandeln sind. Das Instrument soll darüber hinaus so ausgebaut werden, dass die unmittelbare Anwendbarkeit von den Vertragsparteien vereinbart werden kann, sofern der Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht. Mit solchen Vereinbarungen sollten weiters gemeinsame Ein-

richtungen der Länder und gemeinsame Einrichtungen des Bundes und der Länder geschaffen werden können.

Gesundheit

Im **Gesundheitswesen** ist der zuletzt eingeschlagene erfolgreiche Weg gemeinsam erarbeiteter und beschlossener Lösungen mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG „Zielsteuerung Gesundheit“ konsequent fortzuführen. Dies gilt insbesondere für den Bundeszielsteuerungsvertrag und die Umsetzung bzw. Implementierung der darin von Bund, Ländern und Hauptverband der Sozialversicherungsträger vereinbarten Aufgaben bzw. Instrumente. Die gemeinsame und partnerschaftliche Festlegung der Jahresarbeitsprogramme, Planung der Strukturen aber auch der sektorenübergreifenden Finanzierungsmechanismen werden unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung und damit für die Einhaltung des Kostendämpfungspfadesein. Die Länder gehen daher von einem partnerschaftlichen und kooperativen Vorgehen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure aus und erwarten vom Bund, diesen Weg aktiv zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Kostendynamik im Gesundheitssektor sollte der Bund verstärkt Schwerpunkte bei der **Prävention**, der **Gesundheitsförderung** und der **Gesundheitsfolgenabschätzung** setzen. Der laufende Gesundheitszieleprozess und der Prozess der Entwicklung einer österreichweiten Gesundheitsförderungsstrategie sind zu forcieren.

Palliativmedizin und -betreuung sowie Hospizeinrichtungen werden in einer älter werdenden Gesellschaft immer wichtiger. Der Bund wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Leistungen samt deren Finanzierung sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist eine zeitgemäße, langfristige Finanzierung der **Pflege** durch den Bund zu gewährleisten. Dabei ist eine Abkehr von der Sozialhilfelogik hin zu einer solidarischen Finanzierung der Leistungen anzustreben. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Nachhaltigkeit, Treffsicherheit und Transparenz der Kosten verstärkt zu berücksichtigen.

Im Bereich der **Gesundheits- und Sozialberufe** sind die Inhalte der Ausbildungen für die jeweiligen Berufsgruppen nicht kompatibel. Es sollte daher der Rahmen für ein neues sektorenübergreifendes Berufsrecht geschaffen werden, um den Umstieg von einer Berufsgruppe in eine andere einfacher zu ermöglichen und Schnittstellenprobleme in der Berufspraxis zu beseitigen.

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Länder bekennen sich zu einer umfassenden **Reform des Schulwesens** einschließlich der Schulverwaltung und sind bereit, in diesem für unsere Gesellschaft so wichtigen Bereich mehr Verantwortung zu übernehmen. Die Länder erinnern in diesem Zusammenhang an ihre diesbezüglichen umfangreichen und detaillierten Vorschläge, die in einer gemeinsamen Position der Länder zur Reform des Schulwesens (Landeshauptleutekonferenz vom 27.11.2009) zusammengefasst sind.*)

Jedes Kind soll die Unterstützung erhalten, die es braucht. Daher bedarf es einer transparenten **Ressourcenzuteilung** zur Abdeckung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern. Insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der KlassenschülerInnenhöchstzahl auf 25 fordern die Länder eine Verringerung der Verhältniszahlen Schülerinnen und Schüler je Lehrerinnen- und Lehrer-Planstelle für den gesamten Pflichtschulbereich. Der Bund wird aufgefordert, durch eine Anpassung dieser Verhältniszahlen die Finanzierung des erforderlichen Lehrpersonals sicherzustellen. Des Weiteren werden vom Bund zu finanzierende administrative Entlastungen im Pflichtschulbereich und Erhöhungen der Stundenkontingente im Volksschulbereich gefordert.

Sollten die auf dem Finanzausgleich beruhenden jährlichen Stellenpläne weiterhin zusätzlicher Planstellen, die für bestimmte Initiativen zweckgebunden sind, bedürfen, sind diese Zuschläge jedenfalls nach dem Realbedarf zu berechnen und festzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Sonderpädagogik und Sprachförderung sowie für eine allfällige Senkung der Klassenschülerinnen- und -schülerhöchstzahl. Der tatsächliche Personalbedarf für diese (regional spezifischen) Erfordernisse muss gesondert und zu 100% vom Bund abgedeckt werden.

Die Länder anerkennen und begrüßen die mit der jüngsten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den **Ausbau ganztägiger Schulformen** vom Bund zur Verfügung gestellten Zusatzmittel als Anschubfinanzierung für die Ganztagsbetreuung in Schulen. Durch diese Art. 15a-Vereinbarung wird allerdings nur ein kleiner Anteil an den tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt. Eine 100%-ige Übernahme der Personalkosten durch den Bund würde die Länder und Gemeinden jedoch tatsächlich entlasten und den von den jeweiligen Ländern geplanten weiteren Ausbau der ganztägigen Betreuung unterstützen. Des Weiteren ist ein flexiblerer Mitteleinsatz für einen effektiven und effizienten Ausbau des Angebots in diesem Bereich unabdingbar, weshalb die Länder mehr Beweglichkeit des Bundes einfordern.

*) Siehe dazu im 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2009 (2010) 316 ff.

Die Länder werden enorme Herausforderungen beim Ausbau der **Kinderbetreuungseinrichtungen** und bei der **sprachlichen Frühförderung** zu bewältigen haben. Sie erwarten daher auch künftig eine über die bereits getroffenen Vereinbarungen bis 2014/2015 hinausgehende ausreichende Unterstützung durch den Bund.

Nachholen von Bildungsabschlüssen: Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens LLL sollten bereits bestehende gemeinsame Initiativen von Bund und Ländern zum Nachholen von Grundkompetenzen oder auch zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses verstärkt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Absolvierung der Berufsreifeprüfung in gemeinsamen Programmen zwischen Bund und Ländern forciert werden.

Im Bereich der **Wissenschaft und Forschung** halten die Länder eine adäquate finanzielle Ausstattung der Universitäten für eine unerlässliche Zukunftsinvestition in Arbeitsplätze und Grundlage für wirtschaftliche Prosperität. Ebenso wären die vom Bund vorgenommenen Mittelkürzungen im außeruniversitären Bereich zurückzunehmen. Damit würden die Voraussetzungen der Vernetzung von universitärer und privater Forschung sowie der zielgenauen Förderung kreativer Projekte und innovativer Strategien verbessert werden. Zudem sind zur Attraktivierung von privaten Investitionen in Forschungsprojekte **steuerliche Anreize** zu schaffen.

Ein österreichweites Finanzierungsprogramm für Investitionen in qualitätsvolle **Forschungsinfrastrukturen** zur Schaffung von wissenschaftlichen Stärkefeldern ist aus Sicht der Länder erforderlich. Anreize zur Bündelung und gemeinschaftlichen Nutzung teurer, wissensintensiver Gerätepools durch verschiedene akademische Institute und zum Teil auch durch Unternehmen („Shared Core Facilities“) wären ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Österreich. Parallel dazu werden weitere Impulse für technologieorientierte Gründungen und zur Förderung der Wachstumsphasen innovativer Unternehmen für notwendig erachtet. Die schon bestehenden guten Ansätze (etwa in der Austria Wirtschaftsservice GmbH) zur öffentlichen Unterstützung von Risikokapitalgeberinnen und -gebern (Fund of Funds Ansatz) sollten verstärkt werden.

Fachhochschulen stärken die praxisorientierte Ausbildung im tertiären Sektor und wirken im Bereich Forschung als Schnittstellen einerseits zu Universitäten und andererseits zu privaten Unternehmen. Die Länder unterstützen daher den Ausbau der Studienplätze an Fachhochschulen, fordern aber im Zusammenhang mit deren Finanzierung eine Anpassung und Valorisierung der Bundesmittel an die Ausgabendynamik.

Finanzielle Aspekte

Die Länder gehen davon aus, dass der kommende **Finanzausgleich** zwischen den Finanzausgleichspartnerinnen und -partnern auf gleicher Augenhöhe sowie unter Berücksichtigung der von der LandesfinanzreferentInnenkonferenz im April 2013 beschlossenen zentralen Themen zu verhandeln und zu vereinbaren sein wird. Dabei ist auf die **aufgabenadäquate Finanzausstattung** der Gebietskörperschaften besonders Bedacht zu nehmen: wer Aufgaben übernimmt, muss sie bezahlen können; wer Maßnahmen entscheidet, muss ihre Finanzierung sicherstellen. Aufgabenzuweisungen ohne finanziellen Ausgleich werden abgelehnt. Befristet gewährte Anschubfinanzierungen sind langfristig zu sichern.

Im Falle der **Erschließung neuer Einnahmequellen** dürfen diese nicht einseitig ausschließlich für den Bund verfügbar sein, sondern müssen nach den geltenden Regeln des Finanzausgleiches (ca. 33% für Länder und Gemeinden) verteilt werden. Ebenso ist endgültig die Frage der **Vermögensauseinandersetzung** der Länder mit dem Bund zu regeln. Bei Steuerreform-Überlegungen sind die Bundesländer zeitgerecht und partnerschaftlich einzubinden.

Die Länder sprechen sich weiterhin dafür aus, mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über **einheitliche Grundsätze des Haushaltsrechtes** und eine **risikoaverse Finanzgebarung** abzuschließen und verweisen auf den dafür bereits erarbeiteten Entwurf.

Die Länder bekennen sich zur **Weiterentwicklung des Haushaltswesens** und ersuchen den Bund, diesbezüglich eine konsensuale Lösung mit den Ländern (und Gemeinden) zu finden. Eine gänzliche Übernahme der Haushaltsreform des Bundes – wie in einem Bundesentwurf zur VRV-Reform vorgeschlagen – kann damit nicht verbunden sein.

Die Umsetzung der Schuldenbremse im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Maastricht-relevantes Nulldefizit bis 2016) und die Auswirkungen des Stabilitätsgesetzes 2012 erfordern eine strenge **Haushaltsdisziplin**, zu der sich die Länder bekennen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten notwendiger und sinnvoller **Investitionen** im Bereich der Daseinsvorsorge (Krankenanstalten, Kindergärten und Schulen etc.) sowie sonstiger wichtiger Infrastrukturprojekte gehen. Dies ist auch auf europäischer Ebene zu vertreten. Die Länder werden die diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen der ihnen eingeräumten (finanziellen) Möglichkeiten bestmöglich erfüllen und fordern gleichzeitig auch vom Bund, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bzw. budgetären Mittel sicherzustellen.

Investitionen im öffentlichen Bereich erfordern immer wieder auch Liegenschaftstransaktionen. In diesem Zusammenhang weisen die Länder auf die **steuerlichen Belastungen** hin, welche durch die mit dem Stabilitätsgesetz 2012 eingeführte **Immobilienwertsteuer** verursacht werden. Die Länder fordern, die Gebietskörperschaften von dieser Steuer zu befreien.

Verschärft wird dieser Umstand dadurch, dass ebenfalls mit dem Stabilitätsgesetz 2012 der **Vorsteuerabzug** für Investitionen in Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen weggefallen ist, und diese dadurch um 20% teurer werden. Um Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden, ist eine entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelung vorzusehen.

Schließlich wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2012 auch das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert und eine Kürzung der Beihilfen für Fürsorgerinnen und Fürsorger der Pflege- und Altenheime vorgesehen. Diese Änderung stellt eine finanzielle Verschlechterung für die Länder (und Gemeinden) dar und steht im Widerspruch zur im Jahr 1996 zwischen den Finanzausgleichspartnerinnen und -partnern paktierten Beihilfenregelung als Ersatz des Wegfalls der echten Umsatzsteuerbefreiung für Fürsorgerinnen und Fürsorger ab 1.1.1997, wonach die Beihilfe als voller Ersatz für den entgangenen Vorsteuerabzug eingeführt wurde. Auch ist mit der vom Bund beabsichtigten Regelung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden. Diese Neuregelung wird von den Ländern daher entschieden abgelehnt.

Durch den Klimawandel werden heutzutage Regionen mit **Hochwasser** überrascht, in denen es seit Menschengedenken keine Katastrophen gegeben hat. Zur Sicherung dieser Regionen sowie anderer potenzieller Hochwassergebiete und damit auch zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich sind die zugesagten finanziellen Mittel für die Schutzwasserwirtschaft zu garantieren und nachhaltig in einer 15a-Vereinbarung zu fixieren. Analoges gilt für die Mittel der **Siedlungswasserwirtschaft** sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Umwelt

Im Bereich des **Klimaschutzes** fordern die Länder vom Bund die Aufnahme von Verhandlungen zur Erstellung und koordinierten Umsetzung des Klimaschutz-Maßnahmenprogrammes mit konkreten Maßnahmenbündeln und darauf aufbauenden Reduktionszielen für die Jahre 2013 bis 2020. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Zielpfades ist ein Umsetzungsmonitoring einzurichten. Zum Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus erklären die Länder die Bereitschaft, unter der Voraussetzung einer angemessenen Verteilung der Maßnahmen zwischen Bund und Ländern einen Auftei-

lungsschlüssel von Lasten und Einnahmen im Verhältnis 80:20 zwischen Bund und Ländern zu akzeptieren. Die Länder bekennen sich dazu, die **Energie-wende** verstärkt weiter fortzusetzen. Gemeinsam mit dem Bund sollen wirk-same Maßnahmen getroffen werden.

Im Rahmen der **Anti-Atompolitik** wird der Bund aufgefordert, sich aktiv sowohl auf EU-, als auch auf internationaler Ebene mit allem Nachdruck gegen jegliche Förderung der Kernenergie auszusprechen sowie zum Schutz der Bevölkerung alle rechtlichen Möglichkeiten gegen grenznahe Atom-kraftwerke bzw. Atom-müll-Endlager zu ergreifen.

Wohnen

Die Länder bekennen sich dazu, den geförderten **Wohnungsneubau** fortzu-setzen, um dem Wachstum der Bevölkerung zu entsprechen und das Wohnungsangebot zu vergrößern, zugleich dämpfend auf die Wohnungs-preise zu wirken, aber auch Beschäftigungsimpulse zu setzen. Um die Finanzierung auch für die Zukunft in ganz Österreich sicherzustellen, verschließen sich die Länder nicht einer Diskussion über eine Zweck-widmung dieser Mittel pro futuro. Dabei ist die durch eine etwaige Wieder-einführung der Zweckwidmung wegfallende freie Verfügbarkeit der Mittel durch höhere Ertragsanteile auszugleichen.

Der Bund wird aufgefordert, **leistbares Wohnen** durch geeignete Maß-nahmen in den jeweiligen Materiengesetzen sicherzustellen. In diesem Zu-sammenhang wäre eine Verlängerung des „Volkswohnungswesens“ anzu-streben, zumal der Bund diese Kompetenz ohnehin nicht wahrnimmt. Damit soll es den Ländern ermöglicht werden, kostendämpfende Maßnahmen im Bereich des Wohnens zu setzen.

Die Absicherung der **Wohnbauförderungsmittel** ist erforderlich. Gleichzeitig ist eine bessere **Abstimmung der Bundesförderungsmittel** im Wohnbau an die Bestimmungen und Bedürfnisse der Länder erforderlich (z.B. im Bereich thermische Sanierung).

Sonstige Aspekte

Die Länder weisen erneut auf das Erfordernis einer sinnvollen **Deregulierung** zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, Stärkung der Wirtschaft und Stabilisierung der öffentlichen Haushalte hin. Der Bund wird mit Nachdruck eingeladen, in einem neuen Anlauf die von den Ländern 2010 vorgelegten konkreten Vorschläge umzusetzen, soweit das noch nicht geschehen ist.

Die Länder stellen fest, dass die seit vielen Jahren bestehende Praxis der homogenen Vorgangsweise bei den **Gehaltsverhandlungen** für den öffent-lichen Dienst im Jahr 2012 für den Gehaltsabschluss 2013 durchbrochen

wurde. Es sollte jedoch Ziel sein, dass der Bund Besoldungsverhandlungen wieder gemeinsam mit den Ländern sowie dem Städte- und Gemeindebund führt und dieses Ergebnis den Gebietskörperschaften zur Übernahme empfiehlt.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)

- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)

- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozess: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich, 2013. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989.
ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.
ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992.
ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993.
ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997.
ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar.
Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar.
Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Josef KRENNER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

